# Kirchliches Amtsblatt

# der Evangelischen Kirche von Westfalen

Bielefeld, 31. Oktober 2003

Nr. 10

# Inhalt

Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD	310
Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	312
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung	315
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Maßnahmengesetzes	316
Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungs-	
rechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten	316
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer	
(Pfarrnebentätigkeitsverordnung – PfNV)	321
Richtlinie zum Gleichstellungsgesetz EKvW (GleiStG – Rili)	321
Kirchliches Arbeitsrecht	
I. Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Absenkung der Zuwendung der Pflege- und	
Gesundheitsdienst gGmbH der Diakonie, Schützenstr. 10, 59872 Meschede	326
II. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von bestehenden Arbeitsrechts-	
regelungen in der Evangelisches Bethesda-Krankenhaus gGmbH in Essen-Borbeck	327
Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe	328
Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe	341
Kirchenstiftung Isselhorst – Stiftungssatzung Kirchliche Gemeinschaftsstiftung der Evangelischen	
Kirchengemeinde Isselhorst	356
Satzung der Nierenhofer Stiftung Kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische	2 7 0
Kirchengemeinde Nierenhof	358
Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Werne	360
Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der EvLuth. StJakobus-Kirchengemeinde Minden	301
Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle für eine hauptamtliche Superintendentin oder einen haupt-	261
amtlichen Superintendenten im Kirchenkreis Herne	361
Urkunde über die Errichtung einer 14. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Bochum	361
Urkunde über die Errichtung einer 15. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Bochum	261
Urkunde über die Errichtung einer 7. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Herne	362
Urkunde über die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Amelunxen	362
Urkunde über die Teilung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wellinghofen	362
Pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Bestwig und der Evangelischen Kirchen-	
gemeinde Ramsbeck-Andreasberg	363
Pfarramtliche Verbindung des Ev. Kirchenkreises Bochum und der Ev. Melanchthon-Kirchengemeinde	262
Bochum	363
Urkunde über die Vereinigung der Pfarrstellen 1.1 und 1.2 der Ev. Kirchengemeinde Wolbeck	363
Bestimmung des Dienstumfanges der 10. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Unna	JUT
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Melanchthon-Kirchen-	264
gemeinde Bochum	364
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis	264
Dortmund-Mitte-Nordost	364
Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Asseln, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost	محم
Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Stadtkirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis	
Hagen	365

Siegen  Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Weitmar, Evangelischer Kirchenkreis Bochum  Wechsel im Vorsitz der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen  85 Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2004  Satzung für die Stiftung "stiftung haus nordhelle" Kirchliche Gemeinschaftsstiftung für den Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein  (Berichtigung)
85 Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2004
85 Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2004
Satzung für die Stiftung "stiftung haus nordhelle" Kirchliche Gemeinschaftsstiftung für den Kirchen- kreisverband der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein
(Deficility of the property of
Synodentermine 2004 bis 2008 (Berichtigung des Synodentermins 2004)
Hausarbeitsthemen 366
Destandent Frurungen
Aufnahme in den Vorbereitungsdienst
Berufungen in den Probedienst
Berufungen
Ruhestand
Freie Pfarrstellen
Anstellungen
Ernennungen
Kirchenmusikalische Prüfung
Neu erschienene Bücher und Schriften
Bauke/Krieg (Hrsg.): Die Kirche und ihre Ordnung, 2003 ( <i>Dr. Conring</i> )
Dreier, Horst (Hrsg.): Grundgesetz-Kommentar, 1996–2000 ( <i>Dr. Kupke</i> )
Bieritz/Kadelbach/Marti/Neijenhuis/Ratzmann/Völker (Hrsg.): Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie, 2002 (Wiggermann)
Meyer-Blanck, Michael: Liturgiewissenschaft und Kirche, 2003 (Völker)
Mey/Neumeier/Utter: Kirche anders – Wege zu einer offenen Gemeinde, 2003 ( <i>Pade</i> )
Schorlemmer, Friedrich: Die Bibel für Eilige, 2003 ( <i>Peter</i> )

# Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD

Die Evangelische Landeskirche Anhalts, vertreten durch die Kirchenleitung,

die Evangelische Landeskirche in Baden, vertreten durch den Landeskirchenrat,

die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, vertreten durch die Kirchenleitung,

die Bremische Evangelische Kirche, vertreten durch den Kirchenausschuss,

die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch die Kirchenleitung,

die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, vertreten durch den Bischof,

die Lippische Landeskirche, vertreten durch den Landeskirchenrat,

die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, vertreten durch die Kirchenleitung,

die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), vertreten durch den Landeskirchenrat,

die Pommersche Evangelische Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung,

die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwest-

deutschland), vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode,

die Evangelische Kirche im Rheinland, vertreten durch die Kirchenleitung,

die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, vertreten durch die Kirchenleitung,

die Evangelische Kirche von Westfalen, vertreten durch die Kirchenleitung, und

die Evangelische Kirche der Union, vertreten durch den Rat,

schließen in der Absicht, die Übereinstimmung in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens zu fördern und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, folgenden

# Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD

§ 1

Die vertragschließenden Kirchen, deren Leitungen bisher in der Arnoldshainer Konferenz vertreten sind, bilden künftig die "Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland" (im Folgenden: Union). 8 2

- (1) Die Union bildet einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Mit der Union wird der Rechtsstatus der Evangelischen Kirche der Union als Körperschaft des öffentlichen Rechts fortgesetzt.
- (2) Die künftigen Mitgliedskirchen werden ihren Status einer Mitgliedskirche der Union förmlich feststellen.

#### § 3

- (1) Soweit die Evangelische Kirche der Union mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festgestellt hat, werden die sich daraus ergebenden Folgerungen von der Union übernommen. Die Mitgliedskirchen der Union sind, soweit sie nicht bereits als bisherige Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union beteiligt waren, eingeladen, sich der Feststellung der Kirchengemeinschaft anzuschließen.
- (2) Die Union ist offen dafür, auch mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festzustellen und zu verwirklichen.

#### **§ 4**

- (1) Grundlage der Union ist die Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Wortlaut der Grundordnung wird in übereinstimmenden Beschlüssen der Vollkonferenz der Arnoldshainer Konferenz und der Synode der Evangelischen Kirche der Union festgestellt.
- (2) Die künftigen Mitgliedskirchen der Union erklären ihr Einverständnis, dass die Synode der Evangelischen Kirche der Union die Grundordnung nach den für eine Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union geltenden Bestimmungen beschließt.

#### § 5

- (1) Mit dem In-Kraft-Treten der Grundordnung wird die zu gegenseitiger Unterrichtung, gemeinsamer Beratung und vereinter Bemühung um die Förderung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildete Arnoldshainer Konferenz aufgelöst.
- (2) Die Vollkonferenz der Union wird alsbald nach dem In-Kraft-Treten der Grundordnung gebildet. Die Amtszeit der ersten Vollkonferenz wird um die Zeit verkürzt, die seit dem letzten 1. Mai bis zum ersten Zusammentreffen bereits vergangen ist.
- (3) Die erste Vollkonferenz wird zu ihrer konstituierenden Tagung vom Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Union einberufen und von diesem bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden der Vollkonferenz geleitet.
- (4) Der Rat der Evangelischen Kirche der Union bleibt bis zur Wahl des Präsidiums im Amt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind der Vorsitzende des Rates und sein Stellvertreter neben dem Leiter der Kirchenkanzlei und dessen Stellvertreter zur Vertretung der Union im Rechtsverkehr berechtigt.

§ 6

- (1) Regelungen über die Einrichtungen und Werke sowie über das Vermögen und die Deckung der Verpflichtungen der Evangelischen Kirche der Union bleiben besonderen Vereinbarungen vorbehalten.
- (2) Die Aufbringung der Mittel für die laufende Arbeit der Union und die Sammlung von Kollekten zur Behebung von Notständen im Bereich der Mitgliedskirchen bleiben besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

#### § 7

Jeweils ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit wird die Vollkonferenz prüfen, ob die Verbindlichkeit des gemeinsamen Lebens und Handelns innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland so weit verwirklicht worden ist, dass ein Fortbestand der Union in ihrer bisherigen Form entbehrlich ist. Für die Feststellung dieses Tatbestandes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollkonferenz und mindestens zwei Dritteln der Mitgliedskirchen.

#### § 8

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die beteiligten Kirchen nach deren jeweiligem Recht.
- (2) Das nach Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland erforderliche Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland ist hergestellt und wird durch die Mitunterzeichnung dieses Vertrages bestätigt.

#### 89

- (1) Dieser Vertrag tritt nach Maßgabe von Absatz 2 am 1. Juli 2003 in Kraft.
- (2) Das In-Kraft-Treten bedarf der Feststellung durch die Kirchenkanzlei, dass die Grundordnung beschlossen und die Ratifizierung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedskirchen erklärt worden ist.

Berlin, 26. Februar 2003

**Für die Evangelische Landeskirche Anhalts** (L. S.) gez. Unterschrift

**Für die Evangelische Landeskirche in Baden** (L. S.) gez. Unterschrift

**Für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg** (L. S.) gez. Unterschrift

**Für die Bremische Evangelische Kirche** (L. S.) gez. Unterschriften

**Für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau** (L. S.) gez. Unterschrift

**Für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck** (L. S.) gez. Unterschrift

Für die Lippische Landeskirche

(L. S.) gez. Unterschriften

Für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz

(L. S.) gez. Unterschrift

#### Für die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

(L. S.)gez. Unterschrift

Für die Pommersche Evangelische Kirche gez. Unterschrift (L. S.)

Für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

gez. Unterschrift (L. S.)

Für die Evangelische Kirche im Rheinland (L. S.)gez. Unterschriften

#### Für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

gez. Unterschrift (L. S.)

Für die Evangelische Kirche von Westfalen (L. S.)gez. Unterschriften

Für die Evangelische Kirche der Union (L. S.)gez. Unterschrift

Für die Evangelische Kirche in Deutschland (L. S.)gez. Unterschrift

# Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der **Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom 12. April 2003

(ABl. EKD S. 159)

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat auf Grund von § 4 Absatz 2 des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und unter Beachtung von Artikel 14 Absatz 4 Satz 2 der Ordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel 1** Einleitungssatz, grundlegende Bestimmung

- (1) Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Leitungen bisher in der Arnoldshainer Konferenz vertreten waren, bilden die "Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland". 2Mit der Union wird der Rechtsstatus der Evangelischen Kirche der Union als Körperschaft des öffentlichen Rechts fortgesetzt.
- (2) Die Mitgliedskirchen der Union sind einig in dem Ziel, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken.
- (3) 1Unter den Mitgliedskirchen der Union besteht Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums und in der Verwaltung von Taufe und Abendmahl, wie sie nach reformatorischer Einsicht für die wahre Einheit der Kirche notwendig ist und ausreicht. 2Als Gemeinschaft von Kirchen ist die Union Kirche.

(4) Die Union steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa vom 16. März 1973 (Leuenberger Konkordie) zugestimmt haben.

#### Artikel 2 Die Union und die Mitgliedskirchen

- (1) Die Union ist ein Zusammenschluss im Sinne von Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. 2Weitere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können auf Antrag durch Beschluss der Vollkonferenz als Mitgliedskirchen aufgenommen werden.
- (2) Die Mitgliedskirchen üben für ihren Bereich die Leitung und die Gesetzgebung im Rahmen der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Rahmen dieser Grundordnung selbstständig aus.

#### Artikel 3 Aufgaben und ihre Wahrnehmung

- (1) Die Union hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- 1. grundlegende theologische Gespräche und Arbeiten zu den gemeinsamen Bekenntnissen und zu Fragen der Vereinigung von Kirchen anzuregen und voranzutreiben:
- 2. Fragen des Gottesdienstes, der Liturgik, der Ordination, des Verständnisses von Gemeinde, Dienst und Amt sowie des kirchlichen Lebens zu erörtern und Gestaltungsvorschläge zu entwickeln;
- 3. die Gemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Leuenberger Kirchengemeinschaft und der weltweiten Ökumene zu fördern;
- 4. rechtliche Regelungen zu entwerfen, Kirchengesetze zu beschließen und sich darum zu bemühen. dass diese möglichst gleich lautend in den Mitgliedskirchen umgesetzt werden;
- 5. Aus- und Fortbildung für theologische und nichttheologische kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu planen und durchzuführen;
- 5. Begegnungstagungen zu veranstalten, Gemeindepartnerschaften zu vermitteln und ökumenische Begegnungen zu koordinieren;
- 6. durch einen geregelten Besuchsdienst die Gemeinschaft untereinander zu fördern.
- (2) Soweit Aufgaben von der Evangelischen Kirche in Deutschland für alle Gliedkirchen wahrgenommen werden, entfällt eine eigenständige Aufgabenerfüllung der Union.
- (3) Die Aufgaben der Union werden durch die Vollkonferenz, das Präsidium, die Ausschüsse und die Kirchenkanzlei wahrgenommen. 2Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die, unbeschadet des Artikels 9 Absatz 4, von der Vollkonferenz erlassen wird.

#### Artikel 4 Vollkonferenz

<sup>1</sup>Die Vollkonferenz ist berufen, die in dieser Grundordnung bezeugte Gemeinschaft zu verwirklichen und lebendig zu erhalten. <sup>2</sup>Sie trägt die Verantwortung dafür, dass die Union die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt. <sup>3</sup>Sie gibt dem Präsidium und der Kirchenkanzlei Richtlinien und beschließt über die Angelegenheiten, die im Rahmen dieser Grundordnung ihrer Zuständigkeit unterliegen.

#### Artikel 5 Aufgaben der Vollkonferenz

- (1) Die Vollkonferenz hat alle Entscheidungen, insbesondere solche von grundlegender Bedeutung, zu treffen, es sei denn, dass in dieser Grundordnung etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Im Einzelnen hat die Vollkonferenz insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. Kirchengesetze und andere rechtliche Regelungen, die in den Mitgliedskirchen gelten oder umgesetzt werden sollen, zu beschließen;
- die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vollkonferenz sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen;
- die weiteren Mitglieder des Präsidiums nach Artikel 10 Absatz 1 Nr. 2 und die Vorsitzenden der Ausschüsse zu wählen;
- die Leiterin oder den Leiter der Kirchenkanzlei zu berufen:
- über die Höhe und den Verteilungsmaßstab der durch die Mitgliedskirchen zu erbringenden Umlagen zu entscheiden;
- 6. über den Haushalt einschließlich des Stellenplans der Kirchenkanzlei zu beschließen;
- 7. die Rechnungsprüfung zu bestellen und die notwendigen Entlastungen zu beschließen.

#### Artikel 6 Gesetzgebung

- (1) Die Vollkonferenz beschließt diejenigen Kirchengesetze, welche die Union selbst betreffen.
- (2) Die Vollkonferenz kann Kirchengesetze mit Wirkung für die Mitgliedskirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar
- 1. für alle Mitgliedskirchen, wenn alle Mitgliedskirchen, oder
- 2. für mehrere Mitgliedskirchen, wenn diese dem Erlass eines Kirchengesetzes durch die Union zustimmen. 2Die Zustimmung ist gegenüber dem Präsidium zu erklären; sie kann auch nach Verkündung des Gesetzes erklärt werden. 3Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Änderungsgesetze. 4Kirchengesetze nach Satz 1 können nur mit Wirkung für alle betroffenen Mitgliedskirchen geändert werden.
- (3) Die Mitgliedskirchen sollen sich gegenseitig über die Vorbereitung von Kirchengesetzen und gesetzesvertretenden Verordnungen informieren, damit ge-

- prüft werden kann, ob ein gemeinsames Handeln geboten ist.
- (4) Gemeinsamkeit in der Gesetzgebung soll insbesondere erstrebt werden für
- 1. die Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen,
- 2. die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit sowie die dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 3. das Verfahren bei Beanstandung der Lehre,
- 4. die kirchliche Gerichtsbarkeit.
- (5) ¡Die betroffenen Mitgliedskirchen können die von der Union beschlossenen Kirchengesetze jederzeit für sich außer Kraft setzen. ¿Das Außerkraftsetzen ist gegenüber dem Präsidium zu erklären. ¡Das Präsidium stellt durch Beschluss fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Mitgliedskirche außer Kraft getreten ist.
- (6) ¡Kirchengesetze bedürfen keiner mehrfachen Beratung und Beschlussfassung. ²Enthalten sie eine Änderung dieser Grundordnung, so bedürfen sie in der Schlussabstimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollkonferenz. ³Die Kirchengesetze sind vom Präsidium im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden.

# Artikel 7 Zusammensetzung der Vollkonferenz

- (1) Die Amtsdauer der Vollkonferenz beträgt sechs Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Mai und endet nach sechs Jahren am 30. April.
- (2) iMitgliedskirchen mit mehr als einer Million Mitgliedern entsenden je vier, die anderen Mitgliedskirchen je drei Mitglieder in die Vollkonferenz. 2Darunter sollen in der Regel die leitenden Theologinnen oder Theologen sein. 3Mindestens ein Mitglied aus jeder Mitgliedskirche soll weder Theologin oder Theologe sein noch in einem hauptberuflichen Dienstoder Arbeitsverhältnis zur Kirche stehen. 4Die Mitgliedskirchen können eine Stellvertretung vorsehen.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter und die Dezernentinnen und Dezernenten der Kirchenkanzlei nehmen an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.

#### Artikel 8 Tagungen der Vollkonferenz

- (1) ¡Tagungen der Vollkonferenz finden in der Regel einmal jährlich statt. ¿Die Vollkonferenz ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuladen, wenn mindestens drei Mitgliedskirchen es verlangen.
- (2) Die Vollkonferenz ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihres ordentlichen Mitgliederbestandes.
- (3) ¡Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ¿Enthaltungen zählen nicht mit

(4) Die Mitglieder der Vollkonferenz sind nicht an Weisungen gebunden.

#### Artikel 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig und verantwortlich, die nicht der Vollkonferenz vorbehalten sind.
- (2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. die Sitzungen der Vollkonferenz vorzubereiten und zu leiten und für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen;
- jährlich der Vollkonferenz Bericht über seine Arbeit zu erstatten;
- die Dezernentinnen und Dezernenten der Kirchenkanzlei zu berufen;
- die Dienst- und Fachaufsicht über die Kirchenkanzlei zu führen:
- 5. die Erklärungen gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 5 entgegenzunehmen.
- <sup>2</sup>Es kann einen Finanzbeirat berufen.
- (3) ¡Ist die Einberufung der Vollkonferenz nicht möglich oder rechtfertigt der Gegenstand die Einberufung nicht, so kann das Präsidium Angelegenheiten, die einen Beschluss der Vollkonferenz erfordern, aber keinen Aufschub dulden, durch Einzelmaßnahmen oder gesetzesvertretende Verordnung regeln. ²Artikel 6 Absätze 2 und 5 findet entsprechende Anwendung. ³Gesetzesvertretende Verordnungen sind der Vollkonferenz bei ihrer nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen; wird die Bestätigung versagt, so sind sie vom Präsidium durch gesetzesvertretende Verordnung außer Kraft zu setzen.
- (4) ¡Artikel 8 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. ¿Weitere Einzelheiten seiner Arbeitsweise kann das Präsidium in einer Geschäftsordnung regeln.

# Artikel 10 Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium gehören an:
- 1. die oder der Vorsitzende der Vollkonferenz sowie die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die auch im Präsidium den Vorsitz führen,
- 2. vier weitere Mitglieder der Vollkonferenz,
- 3. die Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses und des Rechtsausschusses,
- 4. die Leiterin oder der Leiter der Kirchenkanzlei.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Präsidiums zu Nr. 2 und 3 werden in der jeweils ersten Sitzung der Vollkonferenz für deren Amtszeit gewählt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. <sup>3</sup>Von den Mitgliedern zu Nr. 1 und 2 sollen höchstens je zwei Theologinnen oder Theologen sein.

(2) ¹Bei den Wahlen sollen die konfessionellen und regionalen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. ²Mitgliedskirchen, die nicht bereits gemäß

Absatz 1 vertreten sind, können je ein Mitglied der Vollkonferenz als stimmberechtigtes Mitglied in das Präsidium entsenden.

#### Artikel 11 Ausschüsse

- (1) ¡Der Unterstützung der Arbeit der Vollkonferenz und des Präsidiums dienen der ständige Theologische Ausschuss und der ständige Rechtsausschuss. ¿Weitere Ausschüsse können nach Bedarf durch die Vollkonferenz gebildet werden.
- (2) ¡Für die Ausschüsse bestimmen die Mitgliedskirchen jeweils bis zu zwei Mitglieder, die nicht der Vollkonferenz angehören müssen. ¡In den Theologischen Ausschuss beruft das Präsidium unter Berücksichtigung der theologischen Fachrichtungen bis zu sechs Hochschullehrerinnen oder -lehrer der Theologie aus dem Gebiet der Mitgliedskirchen. ¡Die Ausschüsse können sachkundige Gäste hinzuziehen.
- (3) Die Ausschüsse beraten über diejenigen Gegenstände, deren Behandlung ihnen von der Vollkonferenz oder dem Präsidium zugewiesen oder von mindestens drei Mitgliedskirchen beantragt wird.
- (4) Artikel 8 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

### Artikel 12 Kirchenkanzlei

- (1) Die Kirchenkanzlei ist verpflichtet, die Aufgaben, die in dieser Grundordnung niedergelegt sind, zu gestalten und bei ihrer Erfüllung mitzuwirken.
- (2) Die Kirchenkanzlei führt die laufenden Geschäfte der Union im Rahmen der geltenden Ordnung und der Beschlüsse der Vollkonferenz und des Präsidiums. Sie unterstützt die Vollkonferenz, das Präsidium und die Ausschüsse und arbeitet ihnen zu.

# Artikel 13 Zusammensetzung der Kirchenkanzlei

- (1) Die Kirchenkanzlei besteht aus der Leiterin oder dem Leiter sowie theologischen und rechtskundigen Mitgliedern, die mit der Leiterin oder dem Leiter ein Kollegium bilden. Die Leiterin oder der Leiter wird von der Vollkonferenz, die übrigen Mitglieder werden vom Präsidium berufen. Das Präsidium kann auch andere Sachkundige zu Mitgliedern berufen.
- (2) Die Mitglieder des Kollegiums und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchenkanzlei stehen haupt- oder nebenamtlich im Dienst der Union.

### Artikel 14 Vertretung im Rechtsverkehr

<sup>1</sup>Die Union wird in Rechtsangelegenheiten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Präsidiums oder die Leiterin oder den Leiter der Kirchenkanzlei oder deren jeweilige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten. <sup>2</sup>Urkunden, welche die Union Dritten gegenüber verpflichten sollen, und ihre Vollmachten sind durch die genannten Personen unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen. <sup>3</sup>Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

#### Artikel 15 Übergangsbestimmungen

- (1) Rechte und Verbindlichkeiten der Evangelischen Kirche der Union gehen auf die Union über, soweit keine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Beschlüsse, die von den nach dem Recht der Evangelischen Kirche der Union zuständigen Organen erlassen worden sind, gelten als Recht der Union im bisherigen Geltungsbereich fort.
- (3) Soweit in geltenden Bestimmungen Zuständigkeiten für die Synode oder den Rat der Evangelischen Kirche der Union begründet worden sind, gehen diese auf die Vollkonferenz oder das Präsidium über.

### Artikel 16 Finanzen und Vermögen

Die Aufbringung der Mittel zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen sowie eine Auseinandersetzung über das Vermögen der Evangelischen Kirche der Union bleiben besonderen Vereinbarungen zwischen der Union und den jeweils betroffenen Mitgliedskirchen vorbehalten.

#### Artikel 17 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Grundordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1994 (ABl. EKD Seite 405), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite 416), außer Kraft.

Berlin, 12. April 2003

#### Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Union

Schneider

Dieses Kirchengesetz ist hiermit verkündet.

Berlin, 12. April 2003

# Der Rat der Evangelischen Union

Sorg

# Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Predigerbesoldungsund -versorgungsordnung

Vom 18. September 2003

Auf Grund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

#### § 1 Änderung der Predigerbesoldungsund -versorgungsordnung

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Prediger (PrBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABI. 1981, S. 77, 119), zuletzt geändert durch die Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 17. Februar 2000 (KABI. 2000, S. 70), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 wird der Absatz 4 gestrichen.
- 2. § 7 erhält folgende Fassung:

,,§ 7

Die Höhe des Familienzuschlages, den der Prediger bei entsprechender Anwendung des § 10 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erhält, ergibt sich aus Abschnitt II der Anlage."

3. Die Anlage erhält folgende Fassung:

# Anlage zur Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung

# Für die Zeit vom 1. Juli 2003 bis 31. März 2004 I. Grundgehalt (§ 4 PrBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe		
Stufe	A 12 €	A 13 €	
3	2.509,09	2.824,20	
4	2.637,79	2.963,17	
5	2.766,48	3.102,15	
6	2.895,18	3.241,11	
7	3.023,87	3.380,08	
8	3.109,66	3.472,73	
9	3.195,46	3.565,38	
10	3.281,25	3.658,02	
11	3.367,06	3.750,68	
12	3.452,85	3.843,33	

#### II. Familienzuschlag (§ 7 Abs. 2 PrBVO)

- 1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 103,20 €
- 2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je
     88,28 €
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
     (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 226,04 €¹

#### III. Zulagen (§ 5 PrBVO)

Die Zulage nach § 5 PrBVO beträgt monatlich 69,81 €

1 108,94 € (BVerfG) + 117,10 €

#### § 2 In-Kraft-Treten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Bielefeld, 18. September 2003

#### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff Az.: B 9-01

# Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Maßnahmengesetzes

#### Vom 18. September 2003

Auf Grund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

#### § 1 Änderung des Maßnahmengesetzes

Das Kirchengesetz über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen (VMaßnG) vom 14. November 1997 (KABI. 1997 S. 181, 1998 S. 4), zuletzt geändert durch gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Maßnahmengesetzes vom 20. März 2003 (KABI. 2003 S. 128), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 § 5 a Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Der Berechnung der Sonderzuwendung sind das Recht des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Stand vom 1. März 2003, ein Bemessungsfaktor von 0,8429 sowie die nach dem Recht der Evangelischen Kirche von Westfalen zustehenden Dezemberbezüge 2003 zu Grunde zu legen."

2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage

(Art. 2 § 2 VMaßnG)

# Besoldungssätze der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst)

(gültig ab 1. Juli 2003)

Das Grundgehalt (Art. 2 § 2 Abs. 1 VMaßnG i. V. m. §§ 4, 5 PfBVO) beträgt monatlich:

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 in €
3	2.509,09
4	2.637,79
5	2.766,48
6	2.895,18
7	3.023,87
8	3.109,66
9	3.195,46
10	3.281,25
11	3.367,06
12	3.452,85

#### § 2 In-Kraft-Treten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Bielefeld, 18. September 2003

#### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff Az.: B 9-01

# Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

Vom 18./26. September 2003

Landeskirchenamt

Bielefeld, 20. 10. 2003

Az.: 33128-II/03/B 09-01

Auf Grund der Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland als Notverordnung und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen als gesetzesvertretende Verordnung – jede für ihren Bereich – folgende Ordnung:

# Artikel 1 Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts

### § 1 Änderung der Pfarrbesoldungsund -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1/KABl. W. 2000 S. 252), zuletzt geändert durch Notverordnung / gesetzesvertretende Verordnung vom 11./12. Juli 2002 (KABl. R. S. 210/KABl. W. S. 194) wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: "Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend."
  - b) In § 6 Absatz 5 Satz 1 werden vor dem Wort "höher" folgende Wörter eingefügt: "aus einem unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnis"
- 2. In § 8 Absatz 3 Nr. 5 werden die Wörter: "§ 90 Abs. 2 oder" gestrichen.

- 3. In § 11 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- 4. In § 13 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- 5. Nach Abschnitt II Punkt 12 (Vikarsbezüge) wird folgender neuer Unterabschnitt 12 a eingefügt:

### "12 a Wartegeld

#### § 16a

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand erhalten Wartegeld in Höhe von 75 % der Besoldung einer im uneingeschränkten Dienst beschäftigten Pfarrerin bzw. eines im uneingeschränkten Dienst beschäftigten Pfarrers. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die unmittelbar aus einem unbefristeten eingeschränkten Dienst in den Wartestand versetzt werden, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Satz 1 der Prozentsatz, der dem Anteil des eingeschränkten Dienstes an einem uneingeschränkten Dienst entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Anteil des eingeschränkten Dienstes mindestens 75 % beträgt. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die unmittelbar aus einem befristeten eingeschränkten Dienst in den Wartestand versetzt werden, gelten die Sätze 2 und 3 bis zum Ablauf dieser Befristung. Die Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach einer Abberufung, Freistellung oder Beendigung einer befristeten Amtszeit in den Wartestand treten.
- (2) Wartegeld wird nicht gezahlt, solange die Pfarrerin bzw. der Pfarrer im Wartestand eine pfarramtliche Tätigkeit übertragen ist, deren Umfang auf eigenen Antrag 75 % eines uneingeschränkten Dienstes nicht übersteigt. Während des Dienstes nach § 90 Abs. 2 PfDG wird das Wartegeld nur insoweit gezahlt, als es die Bezüge aus diesem Dienst übersteigt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer Erwerbseinkünfte im Sinne von § 53 BeamtVG erhält.
- (3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand verlieren ihren Anspruch auf Wartegeld
- 1. mit dem Zeitpunkt, zu dem der Wartestand endet,
- 2. solange sie die Übernahme eines ihnen vom Landeskirchenamt übertragenen Dienstes ohne hinreichenden Grund verweigern (§ 90 Abs. 2 und 3 PfDG),
- 3. mit dem Beginn des Ruhestandes,
- 4. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

Im Falle der Nr. 2 stellt das Landeskirchenamt den Verlust des Anspruchs auf das Wartegeld fest und teilt dies der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer mit. § 61 Abs. 2 PfDG findet entsprechend Anwendung.

#### § 16b

Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit und ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern im Probe-

- dienst (Entsendungsdienst), die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, können vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen Besoldung bis zur Höhe der Dienstbezüge bewilligt werden, die sie bei einer Beschäftigung mit 75 % im eingeschränkten Dienst erhalten würden."
- 6. In § 18 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
- 7. § 20 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.
- 8. § 21 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "(2) Tritt der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluss an die Zahlung einer Zulage oder einer höheren Besoldungsgruppe, die aufgrund der Wahrnehmung des Amtes oder der besonders herausgehobenen Funktion nach § 6 Abs. 2 oder 3 zustand, ein, gehört der Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen, die die Pfarrerin oder der Pfarrer unter Berücksichtigung des höheren Grundgehaltes oder der Zulage erhalten hat, und den Dienstbezügen, die sie oder er nach § 5 erhalten hätte, für jedes volle Jahr, für das der Pfarrerin oder dem Pfarrer das erhöhte Grundgehalt oder die Zulage gezahlt worden ist, mit einem Achtel bis zu ihrem vollen Betrag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG)."
- 9. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
    - "(2) Dienstzeiten, die im Ausland zurückgelegt wurden, sind nicht ruhegehaltfähig. Sie können jedoch ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn und soweit sich durch ihre Berücksichtigung keine höhere Gesamtversorgung (Versorgung nach dieser Ordnung und sonstige ausländische Versorgungsleistungen und Renten) ergeben würde als die in § 55 Abs. 2 BeamtVG bezeichnete Höchstgrenze."
  - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4 mit der Maßgabe, dass in dem neuen Absatz 3 Satz 2 die Wörter "§ 8 Abs. 4 Nr. 1 bis 4" durch die Wörter "§ 8 Abs. 3 Nr. 3 bis 6" ersetzt und folgender Satz 3 angefügt wird: "Absatz 2 gilt entsprechend."
- 10. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort "Versorgungsbezüge" durch das Wort "Wartegeld" ersetzt.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
    - "(2) Beginnt der Wartestand nach dem 31. Dezember 2003, erhöht sich die ruhegehaltsfähige Dienstzeit nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nur in dem Umfang, in dem die Besoldung während des Wartestandes gezahlt wird oder ohne Anwendung des § 16a Abs. 2 Satz 3 zu zahlen wäre."
  - c) Die bisherigen Absätze 2 u. 3 werden Absätze 3 u. 4.

- "(1) Die Anrechnung von Ausbildungszeiten gem. § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes erfolgt von Amts wegen. Bei Verzögerung des Hochschulstudiums durch abzulegende Sprachprüfungen können für jede erfolgreich abgelegte Sprachprüfung bis zu sechs Monate berücksichtigt werden."
- 12. In der Zwischenüberschrift "4. Ruhegehalt, Wartegeld" wird das Komma und das Wort "Wartegeld" gestrichen.
- 13. § 26 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.
- 14. In § 30 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: "Bei Anwendung des § 47 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes steht die Freistellung ohne Besoldung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich."
- 15. § 32 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.
- 16. § 36 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.
- 17. In § 37 sind in Absatz 1 die Wörter "im Warte-, oder" zu streichen.
- 18. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
  - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:
    - "Hat ein kirchlicher Dienstherr während eines früheren öffentlich rechtlichen Dienstverhältnisses die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in vollem Umfang getragen, oder hat der Dienstherr während des Dienstverhältnisses einen Zuschuss in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund eines Kirchengesetzes gewährt, so sind die Versorgungsbezüge von dem Zeitpunkt an, ab dem die Voraussetzung für den Rentenbezug vorliegen, um den Betrag der Rente oder des hierauf entfallenden Teiles der Rente zu kürzen. 2Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt. 3Bei Anwendung des § 55 BeamtVG ist dieser Teil der Rente so zu behandeln, als hätte die Pfarrerin oder der Pfarrer die Beiträge aufgrund einer freiwilligen Weiterversicherung allein getragen. 4Die Sätze 1 und 2 gelten für die Hinterbliebenen einer Pfarrerin oder eines Pfarrers entsprechend."
- 19. In § 39 werden die Wörter "im Wartestand oder" sowie die Angabe "§ 90 Abs. 2 oder" gestrichen.
- 20. § 41 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.

- c) Im neuen Absatz 2 werden die Wörter "In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 2" durch die Wörter "Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2" ersetzt.
- 21. § 43 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
- 22. § 46 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- 23. Die Anlagen erhalten die Fassung des Anhangs.

#### § 2

#### Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABI. R. 2001 S. 1/ KABI. W. 2000 S. 267), zuletzt geändert durch Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung vom 11./12. Juli 2002 (KABI. R. 2002 S. 210/KABI. W. 2002 S. 194), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 werden folgende §§ 5a bis 5d eingefügt:

#### § 5a

Zur Besoldung gehört das Wartegeld.

#### § 5b

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand erhalten ein Wartegeld in Höhe von 75 % der Besoldung einer vollbeschäftigten Kirchenbeamtin bzw. eines vollbeschäftigten Kirchenbeamten. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die unmittelbar aus einer unbefristeten Teilzeitbeschäftigung in den Wartestand versetzt werden, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Satz 1 der Prozentsatz, der dem Anteil der Teilzeitbeschäftigung an eine volle Beschäftigung entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Anteil der Teilzeitbeschäftigung mindestens 75 % beträgt. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die unmittelbar aus einer befristeten Teilzeitbeschäftigung in den Wartestand versetzt werden, gelten die Sätze 2 und 3 bis zum Ablauf dieser Befristung. Die Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die nach einer Beurlaubung oder Beendigung einer befristeten Amtszeit in den Wartestand treten.
- (2) Wartegeld wird nicht gezahlt, solange der Kirchenbeamtin bzw. dem Kirchenbeamten im Wartestand eine dienstliche Aufgabe übertragen ist, deren Umfang auf eigenen Antrag 75 % einer Vollbeschäftigung nicht übersteigt. Während einer Tätigkeit nach § 56 Abs. 1 KBG wird das Wartegeld nur insoweit gezahlt, als es die Bezüge aus dieser Tätigkeit übersteigt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte Erwerbseinkommen im Sinne von § 53 BeamtVG erhält.

#### § 5c

(1) Ordinierten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungs-

organ stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand, die nach dem Abgeordnetengesetz in den Wartestand getreten sind, erhalten vom Tage nach der Beendigung der Wahrnehmung des Mandats ein Wartegeld, soweit ihnen nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung aus ihrer Mitgliedschaft in einem Gesetzgebungsorgan gewährt wird.

#### § 5d

Die Landeskirche gewährt das Wartegeld, soweit nicht in anderen Vorschriften etwas anderes geregelt ist.

- 2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "Wartestandes" angefügt:
      - "für die die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte Wartegeld erhalten hat oder ohne Berücksichtigung der Bestimmungen über das Zusammentreffen von Wartegeld mit anderen Einkommen Wartegeld erhalten hätte"
    - bb) In Satz 4 Nr. 2 wird das Wort "Teilbeschäftigung" durch das Wort "Beschäftigung" ersetzt.
    - cc) In Satz 6 wird die Angabe "4" durch die Angabe "5" ersetzt.
  - b) Es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:
  - "(6) Dienstzeiten, die im Ausland zurückgelegt wurden, sind nicht ruhegehaltfähig. Sie können jedoch ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn und soweit sich durch ihre Berücksichtigung keine höhere Gesamtversorgung (Versorgung nach dieser Ordnung und sonstige ausländische Versorgungsleistungen und Renten) ergeben würde als die in § 55 Abs. 2 BeamtVG bezeichnete Höchstgrenze.
    - (7) Die Anrechnung von Ausbildungszeiten gem. § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes erfolgt von Amts wegen."
- 3. § 8 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.
- 4. § 13 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.
- 5. § 14 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.
- 6. In § 15 Abs. 1 werden die Wörter "oder im Wartestand" gestrichen.
- 7. § 16 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.
- 8. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
  - "(2) Hat ein kirchlicher Dienstherr während eines früheren öffentlich rechtlichen Dienstverhältnisses die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in vollem Umfang getragen, oder hat der Dienstherr während des Dienstverhältnisses einen Zuschuss in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund eines Kirchengesetzes gewährt, so sind die Versorgungsbezüge von dem Zeitpunkt an, ab dem die Voraussetzung für den Rentenbezug vorliegen, um den Betrag der Rente oder des hierauf entfallenden Teiles der Rente zu kürzen. Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt. Bei Anwendung des § 55 BeamtVG ist dieser Teil der Rente so zu behandeln, als hätte die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Beiträge aufgrund einer freiwilligen Weiterversicherung allein getragen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Hinterbliebenen einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten entsprechend."
- 9. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe "13" durch die Angabe "12" ersetzt.
  - b) Absatz 3 gestrichen.
- 10. Artikel I der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung der der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Februar 2003 (GV NRW S. 74) findet in den Jahren 2003 und 2004 keine Anwendung.
- 11. Artikel 1 Nr. 5 § 85 und Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (BGBl. I 2003 S. 1798) finden keine Anwendung.
- 12. Artikel 4 Nr. 2 §§ 72 und 73 und Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (BGBl. I 2003 S. 1800) finden Anwendung.

# Artikel 2 Änderung der Altersteildienst-Ordnung

Die Altersteildienst-Ordnung vom 12./18. Mai 2000 (KABl. R. 2000 S. 151/KABl W. 2000 S. 71), zuletzt geändert durch Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung vom 11./12. Juli 2002 (KABl. R. S. 210/KABl. W. S. 194), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe "1. August 2004" durch die Angabe "1. Januar 2009" ersetzt.

### Artikel 3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 1 Übergangsbestimmung zu § 22 Abs. 2 PfBVO und § 7 Abs. 6 KBVO

In den Fällen, in denen eine im Ausland verbrachte Zeit bereits als ruhegehaltfähige Dienstzeit und bei der Festsetzung einer ausländischen Versorgung oder Rente berücksichtigt worden ist, ist zu prüfen, ob eine Neufestsetzung gem. § 22 Abs. 2 PfBVO bzw. § 7 Abs. 6 KBVO vorzunehmen ist.

# § 2 Änderung des Artikels 3 § 1 Abs. 3 der Notverordnung/ gesetzesvertretende Verordnung

In Artikel 3 § 1 Abs. 3 der Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung vom 11./12. Juli 2002 (KABl. R. 2002 S. 210/KABl. W. 2002 S. 194) wird die Ziffer "3" durch die Ziffer "4" ersetzt.

Vom 11./12. Juli 2002

#### 83

Soweit das zum 31. Dezember 2003 zustehende Wartegeld höher ist als das nach neuem Recht festgesetzte Wartegeld, wird in Höhe der Differenz eine nicht ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gezahlt. Alle Erhöhungen der Besoldung dienen zum Abbau der Zulage.

#### § 4 In-Kraft-Treten

Artikel 1 § 2 Nr. 10 tritt am 14. Januar 2003 in Kraft.

Artikel 1 § 2 Nrn. 11 und 12 treten am 1. April 2003 in Kraft.

Artikel 1 § 1 Nr. 23 tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Artikel 1 § 1 Nrn. 1 bis 22, Artikel 1 § 2 Nrn. 1 bis 9 sowie Artikel 2 (nur für die Evangelische Kirche von Westfalen) und 3 treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bielefeld, 18. September 2003

# Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Düsseldorf, 26. September 2003

#### Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Dembek Immel

Anhang

#### Anlage 1 zur Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung

(gültig ab 1. Juli 2003)

#### I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 13 €	Besoldungsgruppe A 14 €
3	2.824,20	2.939,33
4	2.963,17	3.119,55
5	3.102,15	3.299,76
6	3.241,11	3.479,97
7	3.380,08	3.660,19
8	3.472,73	3.780,33
9	3.565,38	3.900,48
10	3.658,02	4.020,61
11	3.750,68	4.140,76
12	3.843,33	4.260,90

# II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 10, 34 PfBVO)

Der Familienzuschlag beträgt monatlich	
in der Stufe 1	103,20€

Der Familienzuschlag erhöht sich

a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je

88.28 €

b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufen 4 und folgende Stufen) um je 226,04 €¹

#### III. Zulagen (§§ 4, 6 PfBVO)

Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfBVO	
beträgt monatlich	69,81€

#### IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6 PfBVO)

Evangelische Kirche im Rheinland
 Die Ephoralzulage beträgt monatlich
 594,00 €

2. Evangelische Kirche von Westfalen

Die Ephoralzulage wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt der Superintendentin oder des Superintendenten und den Dienstbezügen, die die Superintendentin oder der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehaltssätzen der Stufen 10 und 12 der Besoldungsgruppe A 14, gezahlt.

<sup>1 108,94 € (</sup>BVerfG) + 117,10 €

#### Anlage 2 zur Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung – Vikarsbezüge –

(gültig ab 1. April 2003)

#### für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungsdienst nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat

**I. Grundbetrag** (§ 16 Abs. 2 und 3 PfBVO)

1.031,33 €

#### II. Familienzuschlag (§ 16 Abs. 2 PfBVO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 Abschnitt II.

# Anlage 3 zur Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung

(gültig ab 1. Juli 2003)

#### Einmalzahlungen

Artikel 4 Nr. 2 §§ 72 und 73 und Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Länder 2003/2004 (BGBl. I S. 1798) finden Anwendung. Artikel 1 Nr. 5 § 85 und Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (BGBl. I 2003 S. 1798) finden keine Anwendung.

# Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrnebentätigkeitsverordnung – PfNV)

### Vom 18. September 2003

Auf Grund der §§ 43 und 106 des Pfarrdienstgesetzes (PfDG) und des § 10 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

# § 1 Änderung der Pfarrnebentätigkeitsverordnung

Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrnebentätigkeitsverordnung – PfNV) vom 20. September 2001 (KABI. 2001, S. 275) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 6 werden die Worte "im Wartestand und" gestrichen.

#### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bielefeld, 18. September 2003

# Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff Az.: B 9-01

# Richtlinie zum Gleichstellungsgesetz EKvW (GleiStG-Rili)

Vom 17. Juli 2003

#### Grundsätze:

Die Landessynode 2000 hat die Kirchenleitung beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Frauenreferat und den Gleichstellungsbeauftragten in den Kirchenkreisen Durchführungsbestimmungen zu erarbeiten. Dieser synodale Auftrag wird hier umgesetzt. Die erarbeiteten Bestimmungen nehmen die Weiterentwicklung des Rechts der Gleichstellung in evangelischen Landeskirchen in Deutschland, den Gleichstellungsgesetzen des Bundes und Landes Nordrhein-Westfalen und des Europarechts auf. Wie von der Landessynode weiter gewünscht, wird der Ansatz des Gender-Mainstreaming aufgenommen.

Die Richtlinie wendet sich an Anstellungsträger, Gleichstellungsbeauftragte und Mitarbeitervertretungen. Sie verfolgt das Ziel, die Regelungen des Gesetzes zu konkretisieren und zu präzisieren. Sie gibt Hinweise für den Umgang mit unbestimmtem Rechtsbegriffen und Anregungen für konkrete Verfahrensschritte. Die Umsetzung und Anwendung des Gesetzes vor Ort soll dadurch gefördert werden.

#### 1. Zu § 1 GleiStG Ziel des Kirchengesetzes

- a) Die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der kirchlichen Arbeitswelt setzt voraus, dass Frauen nicht wegen ihres Geschlechts diskriminiert werden. Eine unmittelbare Benachteiligung von Frauen ist gegeben, wenn Frauen wegen ihres Geschlechts bei einer Regelung oder Maßnahme im Vergleich zu Männern unterschiedlich behandelt werden, soweit nicht die Regelung oder Maßnahme die Art der auszuübenden Tätigkeit zum Gegenstand hat und ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für diese Tätigkeit ist. Eine Benachteiligung liegt auch dann vor, wenn eine dem Anschein nach geschlechtsneutrale Regelung oder Maßnahme in besonderer Weise Frauen gegenüber Männern nachteilig betrifft. Es sei denn, die Maßnahmen oder Regelungen sind angemessen und erforderlich und durch solche Gründe gerechtfertigt, die nicht auf das Geschlecht bezogen sind (mittelbare Diskriminierung).
- b) Zur Herstellung der tatsächlichen Gleichstellung gehören auch Maßnahmen zur Förderung von Frauen mit dem Ziel, tatsächliche Nachteile in der kirchlichen Arbeitswelt zu beseitigen.
- c) Die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Aufgabe der Leitung, vgl. insoweit §§ 6 I, 8 I, 9 I GleiStG. Mit dem Begriff "Gender Mainstreaming" wird die Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung als durchgängiges Leitprinzip in allen Aufgabenbereichen der Dienststellenleitungen beschrieben. D. h. alle Regelungen, Entscheidungen und Maßnahmen werden darauf

überprüft, welche Auswirkungen sie auf die beschäftigten Frauen haben.

d) Die Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes erfordert es, einen Fokus auf Personalplanung- und Entwicklung zu legen. Dazu ist ein notwendiges Instrument die Datenerhebung, Aktualisierung und Analyse zur Situation der kirchlich Beschäftigten. Erst auf der Grundlage der Erkenntnisse über die Ist-Situation können Maßnahmen zur Förderung von Frauen abgeleitet werden.

#### 2. Zu § 2 GleiStG Geltungsbereich

#### 2.1. Zu § 2 Abs. 2 GleiStG:

Wenn andere kirchliche Körperschaften, Anstalten, Werke und Einrichtungen das Gleichstellungsgesetz nicht in Gänze übernehmen, können sie auf Beschluss ihrer Leitungsgremien einzelne Regelungen hieraus für sich als bindend festschreiben.

#### 2.2. Zu § 2 Abs. 3 GleiStG:

- a) Zu dem zu fördernden Personenkreis zählen auch befristet Beschäftigte, Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte.
- b) Über den persönlichen Anwendungsbereich des Gleichstellungsgesetzes hinaus können die Anstellungsträger Selbstverpflichtungen eingehen. Dabei kommen insbesondere die §§ 3–8 GleichStG in Betracht.
- c) Das Gleichstellungsgesetz gilt nicht für nach dem Pfarrdienstgesetz (PfDG) beschäftigte Personen. Anstellungsträger können im Wege der Selbstverpflichtung Regelungen des Gleichstellungsgesetzes, insbes. die §§ 3–8 Gleichstellungsgesetz, auch für diesen Personenkreis anwenden.

### 3. Zu § 3 GleiStG Stellenausschreibung

#### 3.1. Zu § 3 Abs. 1 GleiStG:

Durch die interne und öffentliche Ausschreibung von Stellen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, soll die Transparenz der Stellenbesetzung erhöht werden.

#### 3.2. Zu § 3 Abs. 2 GleiStG:

- a) Die Dienststellenleitung hat in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten und der Mitarbeitervertretung ein Anforderungsprofil für die zu besetzende Stelle zu erstellen, an dem sich die Stellenausschreibung abschließend zu orientieren hat. Während des Besetzungsverfahrens dürfen neue Anforderungen und Kriterien nicht nachgeschoben werden.
- b) Bewerben sich auf diese Stellen keine Frauen, so hat die Dienststellenleitung mit der Gleichstellungsbeauftragten darüber zu beraten, ob die Stelle erneut ausgeschrieben werden soll.

#### 4. Zu § 4 GleiStG Stellenbesetzung

#### 4.1 zu § 4 Abs. 1 GleiStG:

- a) Die Feststellung einer gleichen Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung meint nicht eine identische Gleichheit sondern eine Gleichwertigkeit und ist das Ergebnis einer Gesamtabwägung der drei Kriterien:
- Eignung: Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit in Bezug auf die Stelle
- Befähigung: Beurteilung von Kriterien wie Allgemeinwissen, Lebenserfahrung
- Fachliche Leistung: Beurteilung des Fachwissens und Fachkönnens.
- b) Die Feststellung der gleichen Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung bestimmt sich ausschließlich nach den Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes. Bei der Beurteilung sind Erfahrungen und Kenntnisse erworben durch Familienarbeit und ehrenamtliche Arbeit in Kirche und Gesellschaft positiv zu berücksichtigen, wenn sie für die angestrebte berufliche Tätigkeit erheblich und verwertbar sind. Dienst- und Beschäftigungszeiten, Lebensalter und der Zeitpunkt der letzten Beförderung finden nur insoweit Berücksichtigung, als ihnen für die Eignung, Leistung und Befähigung Bedeutung zukommt.
- c) Vorangegangene Teilzeitbeschäftigung, Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung auf Grund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Angehöriger und zeitliche Belastungen durch die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden. Die dienstrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- d) Die in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe im Einzelfall, die in die Abwägung einbezogen werden, müssen gewichtig sein. Dabei dürfen einzelne Aspekte, wie beispielsweise die Tatsache der Unterhaltsverpflichtung gegenüber Angehörigen, nicht isoliert betrachtet werden und dadurch automatisch den Ausschlag zu Gunsten des männlichen Mitbewerbes bewirken.

#### 4.2. zu § 4 Abs. 2 GleiStG:

- a) Fragen nach einer bestehenden oder geplanten Schwangerschaft, nach der familiären Situation und der Betreuung von Kindern neben der Berufstätigkeit sind unzulässig.
- b) Stellenbesetzungskommissionen sollen möglichst hälftig mit Frauen besetzt werden; die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten ist verpflichtend.

#### 5. Zu § 6 GleiStG Fortbildung

#### 5.1. Zu § 6 Abs. 1 Satz 1 GleiStG:

Fortbildung ist ein integraler Bestandteil der Personalentwicklung. Die gleichberechtigte Teilnahme von Frauen ist an allen angebotenen und für sie relevanten Fortbildungsangeboten durch folgende Maßnahmen zu fördern:

- Berücksichtigung von Lernmethoden, die auf neue Anforderungen vorbereiten,
- Fortbildungsangebote auch für Frauen in frauentypischen Arbeitsbereichen und unteren Lohn- und Vergütungsgruppen,

Angebot von Fortbildungsmaßnahmen, welche nicht nur der Erhaltung des bestehenden Fachwissens dienen, sondern eine gezielte, abschlussbezogene Weiterbildung zum Gegenstand haben, welche der Erweiterung der beruflichen und fachlichen Kenntnisse dienen bzw. für beruflichen Aufstieg relevant sind.

#### 5.2. Zu § 6 Abs. 2 Satz 1 GleiStG:

- a) Familienpflichten (tatsächliche Betreuung eines Kindes unter 16 Jahren bzw. Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen) sollen bei der Organisation der Fortbildungsmaßnahmen berücksichtigt werden. D. h. Angebote sollten während der Arbeitszeit gemacht werden, evtl. in Teilzeitform, am Ort der Dienststelle und nicht während der Schulferien sowie ggf. in Form eines Fernstudiums.
- b) Die Angebote richten sich auch an Mitarbeitende in der Elternzeit bzw. Sonderurlaub nach § 50 BAT-KF.

#### 5.3. Zu § 6 Abs. 4 GleiStG:

- a) Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern sind fester Bestandteil in Fortbildungsveranstaltungen für Beschäftigte der Leitung und Verwaltung. Dazu gehören insbesondere die folgenden Themen:
- europarechtliche und verfassungsrechtliche Grundlagen der Gleichstellungsgesetzgebung,
- Ziele und Inhalte des Gleichstellungsgesetzes EKvW,
- Umgang mit sexueller Belästigung und Mobbing am Arbeitsplatz,
- geschlechtsspezifische Aspekte der Kommunikation und Konfliktbearbeitung am Arbeitsplatz.
- b) Die Anstellungsträger bieten Gender-Trainings in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten an.

#### 6. Zu § 7 GleiStG Teilzeitbeschäftigung

#### 6.1. Zu § 7 GleiStG:

Bei der Organisation des Einsatzes und bei der Gestaltung der Aufgaben von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften an den kirchlichen Schulen sollen die entsprechenden Regelungen für die öffentlichen Schulen im Land NRW berücksichtigt werden.

#### 6.2. Zu § 7 Abs. 1 GleiStG:

- a) Die Beschäftigten sind in allgemeiner Form schriftlich über die Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung, insbesondere über § 15 b BAT-KF und § 8 Teilzeit- und Befristungsgesetz zu informieren.
- b) Führt die Schaffung von Teilzeitarbeitsplätzen dazu, dass sich zwei Beschäftigte einen Arbeitsplatz teilen, so besteht keine vorrangige Pflicht zur Vertretung der Jobsharing-Partnerin bei unvorhergesehenen

Ausfällen wie Krankheit gegenüber anderen Beschäftigten. Bei planbaren Ausfällen wie Urlaub, Weiterbildung, etc. kann eine wechselseitige Vertretung vereinbart werden.

c) Zum Ausgleich der reduzierten Stundenzahl ist zu prüfen, ob in der Dienststelle oder ggf. dienststellenübergreifend die Reststunden zu einer halben oder ganzen Stelle kumuliert werden können oder ob die Teilnahme an einem Verbundmodell in Betracht kommt.

#### 6.3. Zu § 7 Abs. 2 GleiStG:

Bei der Beantragung einer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen nach § 15 b BAT-KF hat die Personalabteilung die Beschäftigten schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Reduzierung der Arbeitszeit befristet werden kann, um die Rückkehr auf einen Vollzeit-Arbeitsplatz zu ermöglichen. Über den Hinweis ist ein Aktenvermerk zu fertigen.

# 7. Zu § 8 GleiStG Beurlaubung aus familiären Gründen

#### 7.1. Zu § 8 Abs. 1 GleiStG:

Das Gespräch führt im Regelfall die Personalabteilung; über die wesentlichen Punkte und Ergebnisse des Gesprächs ist ein Vermerk zu fertigen, der von der oder dem Beschäftigten gegenzuzeichnen ist. Teilzeitmodellen sollen Vorrang haben vor langfristigen Beurlaubungen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll dadurch gefördert werden, dass familienbedingte Zeitbedürfnisse und dienstliche Belange in Einklang gebracht werden. Eine möglichst kurze Dauer der Beurlaubung soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- 1. Vereinbarungen von Gleitzeitregelungen im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.
- Vereinbarungen von individuellen Arbeitszeitregelungen unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und Bedürfnisse der betroffenen Kolleginnen und Kollegen,
- 3. Mehrarbeits- und Wochenendarbeit, nur wenn unbedingt notwendig,
- 4. Hilfestellung bei der Suche nach geeigneten Kinderbetreuungsmöglichkeiten,
- Ausloten der Möglichkeiten, einen Teil der Arbeitsaufgaben zu Hause zu erledigen, insbesondere die Erprobung von Modellen der alternierenden Telearbeit.

#### 7.2. Zu § 8 Abs. 4 GleiStG:

Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung im Sinne des § 8 Abs. 4 sind u. a.

- Informationen über die aktuelle dienstliche Situation und geplanten bzw. durchgeführten Änderungen.
- 2. Gespräche über mögliche individuelle Arbeitszeitregelungen im o.g. Sinn,

- 3. Berücksichtigung von familiären Aufgaben bei der Zuweisung eines "gleichwertigen Arbeitsplatzes" in Bezug auf Arbeitzeit, Arbeitsort und Arbeitsaufgabe,
- 4. Angebot von Fortbildungen, welche speziell auf die Bedarfe für beruflich Wiedereinsteigende ausgerichtet sind bzw. Hinweise über externe Anbieter.

#### 8. Zu § 9 GleiStG Förderplan

#### 8.1. Zu § 9 Abs. 1 Satz 1 GleiStG

Die Aufstellung eines Förderplans im Sinne des § 9 GleiStG ist integraler Bestandteil der Personalplanung und -entwicklung. Die notwendigen Schritte sind:

- 1. Situationsbeschreibung (= Bestandsaufnahme im Sinne des Gesetzes),
- 2. Auswertung der Situationsbeschreibung und der ggf. schon eingeleiteten Fördermaßnahmen,
- 3. Ableitung von (weiteren) Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung.

Die Verantwortung für die Aufstellung des Förderplans liegt bei der Leitung. Die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Mitarbeitervertretung wirken mit. Vertreter der Berufsgruppen sollen beteiligt werden.

#### 8.2. Zu § 9 Abs. 2 GleiStG

- a) Eine geschlechtergerechte Personalplanung und Entwicklung im Sinne des Gleichstellungsgesetzes bedarf einer Bestandsaufnahme als Grundlage. Für diese Bestandsaufnahme sind mindestens die im § 9 Abs. 2, Ziffer 1–4 beschriebenen Daten zu erheben. Die Gleichstellungsbeauftragte ist befugt, diese Daten bei dem Anstellungsträger abzufordern. Auf Initiative der Gleichstellungsbeauftragten nach Absprache mit der Leitung des Anstellungsträgers können zur detaillierteren Beschreibung der Situation der beschäftigten Frauen weitere Daten erhoben werden. Die Personalabteilungen liefern diese Daten nach Abfrage der Gleichstellungsbeauftragten. Auf Anregung der Gleichstellungsbeauftragten soll die Anstellungskörperschaft dafür Sorge tragen, dass das erhobene Datenmaterial ständig aktualisiert wird. Die Gleichstellungsbeauftragte analysiert gemeinsam mit Vertretern des Anstellungsträgers und der Mitarbeitervertretung die erhobenen Daten.
- b) Das Datenmaterial kann auf Initiative der Gleichstellungsbeauftragten nach Absprache mit der Leitung durch qualitative und quantitative Befragungen der Beschäftigten ergänzt werden. Die Mitarbeitervertretung ist zu beteiligen.
- c) Die Bestandsaufnahme gilt insbesondere der Feststellung der Unterrepräsentanz von Frauen nach den § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 2, § 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 2 GleiStG.

#### 8.3 Zu § 9 Abs. 3 GleiStG

- a) Der Förderplan wird in Form eines Stufenplanes erstellt. Er enthält konkrete Zielvorgaben, welche nach Zwischenzielen gestaffelt sein können. Für die Planung, wie die Zielvorgaben zu erreichen sind, sind folgende Kriterien zu berücksichtigen und miteinander in Abwägung zu bringen:
- zeitliche Dringlichkeit,
- sachliche Dringlichkeit,
- organisatorischer Aufwand der Umsetzung,
- finanzielle Wirksamkeit/Kostenträchtigkeit.
- b) Ein Ziel des Förderplans ist die Erhöhung des Anteils von Frauen in den Berufsgruppen oder Positionen, in denen sie unterrepräsentiert sind. Hierzu enthält der Förderplan verbindliche quantifizierbare Vorgaben, die im Rahmen eines zeitlichen Stufenplanes zu erfüllen sind. Werden die Zielvorgaben bzw. die festgelegten Zwischenziele nicht erreicht, haben die Leitung des Anstellungsträgers mit Gleichstellungsbeauftragter und Mitarbeitervertretung über die Gründe zu beraten und Maßnahmen zum Abbau der festgestellten Hindernisse zu beschließen.
- c) Ein zweites gleichrangiges Ziel ist die Förderung der Gleichstellung in frauentypischen Arbeitsbereichen (Kindertagesstätten, soziale Dienste, Sekretariate, Hauswirtschaft, Reinigungskräfte) (§ 9 Abs. 3 Satz 2). Maßnahmen können u. a. sein:
- 1. gezielte Angebote für die berufliche Fortbildung an die dort Beschäftigten,
- 2. Schaffung von Mischarbeitsplätzen, dort wo es betrieblich möglich ist,
- 3. Überprüfung der Eingruppierung, wenn sich Anhaltspunkte für geänderte Arbeitsaufgaben ergeben,
- 4. Schaffung von qualifizierten und ganzheitlichen Arbeitsaufgaben,
- Einleitung von notwendigen Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes.
- d) Organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 3 GleiStG zur Förderung der Gleichstellung sind u. a.
- 1. Erarbeitung von Arbeitszeitmodellen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
- 2. Teilung von qualifizierten Stellen und Stellen mit Leitungsfunktion,
- 3. Erwerb von Belegrechten an Kindertagesstättenplätzen durch Mitfinanzierung.

#### 8.4. Zu § 9 Abs. 4 GleiStG

Die Leitung der Anstellungskörperschaft evaluiert gemeinsam mit der Mitarbeitervertretung und der Gleichstellungsbeauftragten jährlich die Maßnahmen des Förderplanes bezüglich ihrer effektiven Umsetzung, stellt Defizite fest und erarbeitet ggf. Maßnahmen zur Verbesserung der Umsetzung des Förderplanes.

# 9. Zu § 10 GleiStG Gleichstellungsbeauftragte 9.1, Zu § 10 Abs. 1 GleiStG

- a) Die landeskirchliche Gleichstellungsbeauftragte lädt die kreiskirchlichen und gemeindlichen Gleichstellungsbeauftragten regelmäßig zum gemeinsamen Informationsaustausch, zur kollegialen Beratung und Fortbildung ein; Entsprechendes gilt für die Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen in kirchlichen Schulen. Die kreiskirchlichen und gemeindlichen Gleichstellungsbeauftragten sind Mitglied in der Konferenz der Frauenreferentinnen und Gleichstellungsbeauftragten der EKvW.
- b) Es soll nach Möglichkeit ein gemeinsamer Förderplan entwickelt und eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte für den Kirchenkreis und seine Gemeinden bestellt werden.

#### 9.2. Zu § 10 Abs. 2 GleiStG

- a) Der Anstellungsträger stellt sicher, dass die Gleichstellungsbeauftragte an Fortbildungen in rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Fragen der Gleichstellung teilnimmt; Entsprechendes gilt für die Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen in kirchlichen Schulen.
- b) Die Verschwiegenheitspflicht der Gleichstellungsbeauftragten gilt über die Zeit ihrer Bestellung hinaus bezüglich der persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten und anderer vertraulicher Angelegenheiten.

#### 9.3. Zu § 10 Abs. 4 GleiStG

- a) Die Anstellungsträger haben die Verpflichtung, die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu beteiligen. Die Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten beziehen sich gleichrangig auf personelle, soziale und organisatorische Angelegenheiten.
- b) Die Gleichstellungsbeauftragte kann Personalakten mit Zustimmung der Betoffenen einsehen. Bei Bewerbungsverfahren bzw. Beförderungen wird sie an der Ausschreibung beteiligt, kann Einsicht in sämtliche Bewerbungsunterlagen nehmen und kann an den Bewerbungsgesprächen teilnehmen. Sie kann ein schriftliches oder mündliches Votum abgeben.
- c) Die Gleichstellungsbeauftragte ist rechtzeitig vor Umsetzung der personellen Maßnahmen zu informieren. Dies bedeutet, dass die Information spätestens eine Woche vor der Entscheidung über die Maßnahme an die Gleichstellungsbeauftragte gehen muss.
- d) Organisatorische Angelegenheiten sind u. a.
- Veränderungen der Strukturen beim Anstellungsträger,
- Prozesse der Verwaltungsmodernisierung,
- Instrumente der Personalführung, z. B. Einführung und Ausgestaltung von Mitarbeitendengesprächen, Arbeitsplatzbeschreibungen- und Bewertungen, Aufstellung von Beurteilungsrichtlinien,
- Maßnahmen der Personalentwicklung, z. B. Planung und Konzeptionierung von Fortbildungen, Entwicklung von Verfahren für die Teilnehmendenauswahl, Erarbeitung von Grundsätzen für Freistellungen und Kostenübernahme.

- e) Die Beteiligung umfasst die Möglichkeit zur Mitarbeit in entsprechenden Arbeitsgruppen, Ausschüssen etc.
- f) Eine sachgerechte Beteiligung kann darin bestehen, dass die Gleichstellungsbeauftragte zu Sitzungen der Leitungsgremien der Landeskirche und der Kirchenkreise zur Mitberatung hinzugezogen wird, wenn organisatorische und soziale Angelegenheiten bzw. Personalangelegenheiten entsprechend § 10 Abs. 4 behandelt werden.
- g) Zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten kann an jeder kirchlichen Schule eine Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen bestellt werden. Die Ansprechpartnerin wird auf Vorschlag der weiblichen Mitglieder der Lehrerkonferenz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter für eine Dauer von 4 Jahren bestellt. Sie nimmt in Absprache mit der Gleichstellungsbeauftragten deren Aufgaben in der jeweiligen Schule wahr mit Ausnahme der in § 10 Abs. 4 Ziffer 1 des Gleichstellungsgesetzes genannten Aufgaben.

### 9.4. Zu § 10 Abs. 5 GleiStG

- a) Initiative bedeutet insbesondere schriftliche bzw. mündliche Vorschläge für Maßnahmen in allen Regelungsbereichen des GleiStG.
- b) Die Beratung und Unterstützung von Frauen kann durch regelmäßige Sprechstunden (Einzelberatung) und Gesprächsrunden für einzelne Mitarbeiterinnengruppen erfolgen. Der organisatorische Rahmen ist mit der Dienststellenleitung abzustimmen.

#### 9.5. Zu § 10 Abs. 6 GleiStG

- a) Zur Sicherstellung der Beteiligung an allen Personalangelegenheiten ist die Informationsvermittlung an die Gleichstellungsbeauftragte zu organisieren. Rechtzeitige Unterrichtung bedeutet frühestmögliche Information zur Gewährleistung der aktiven Beteiligung an den Entscheidungsprozessen der Angelegenheiten des § 10 Abs. 4.
- b) Leitungsgremien und Leitungspersonen (Presbyterien, Kreisynodalvorstände, Verbandsvorstände, Pfarrerinnen und Pfarrer, Superintendentinnen und Superintendenten, Verwaltungs- und Abteilungsleiter) sind gehalten mit der Gleichstellungsbeauftragten zu kooperieren. Dasselbe gilt für die Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder, sowie kreiskirchliche Beauftragte (Schule, Diakonie, gesellschaftliche Verantwortung, etc.).
- c) Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten kann insbesondere in der Einrichtung von Projektgruppen durch das Leitungsgremium zu einzelnen Feldern der Gleichstellungsarbeit bestehen. Die Projektgruppe arbeitet zielgerichtet, themenorientiert und zeitlich befristet. Jeder Projektgruppe gehört ein Mitglied des Leitungsgremiums bzw. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit Leitungskompetenz sowie Vertreterinnen oder Vertreter der betroffenen Berufsgruppen an. Die kirchengemeindliche Mitarbeit ist sicherzustellen. Der Anstellungsträger nimmt das Ergebnis entgegen und sorgt für die Umsetzung.

#### 9.6. Zu § 10 Abs. 9 GleiStG

- a) Die Freistellung der Gleichstellungsbeauftragten soll sich nach Möglichkeit an § 16 Abs. 2 Satz 3 Landesgleichstellungsgesetz NRW orientieren.
- b) Weisungsfrei bedeutet Freistellung von der Fachaufsicht, d. h. die Gleichstellungsbeauftragte übt ihre Tätigkeit nach fachlichen und sachlichen Gesichtspunkten eigenständig aus; die Rechtsaufsicht bleibt unberührt.
- c) Zur notwendigen sachlichen Ausstattung gehört die Bereitstellung der heute üblichen elektronischen Datenverarbeitung (EDV), von Fachliteratur und finanziellen Mitteln. Deren Höhe bestimmt sich nach der Zahl der Beschäftigten, für die die Gleichstellungsbeauftragte zuständig ist. Bei mehr als 50 Beschäftigten wird die Gleichstellungsbeauftragte durch eine Verwaltungskraft unterstützt.
- d) Ist die Gleichstellungsbeauftragte für mehr als 50 weibliche Beschäftigte zuständig, bestellt die Leitung der Anstellungskörperschaft eine Vertreterin. § 10 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 GleiStG gilt entsprechend. Sie hat im Vertretungsfall dieselben Rechte und Pflichten wie die Gleichstellungsbeauftragte. Zur Vorbereitung der Vertretung und im Vertretungsfall ist die Vertreterin entsprechend freizustellen. Der zeitliche Umfang der Vorbereitungszeit ist in der Dienstanweisung festzulegen.

#### Fußnote zu 9.6. a):

"§ 16 II 3 Landesgleichstellungsgesetz NRW

Die Entlastung soll in der Regel betragen

- a) in Dienststellen mit mehr als 200 Beschäftigten mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit.
- b) in Dienststellen mit mehr als 500 Beschäftigten die volle regelmäßige Arbeitszeit."

### 10. Zu § 11 GleiStG Berichtspflicht

- a) Die Gleichstellungsbeauftragten berichten dem Leitungsgremium der Anstellungskörperschaft innerhalb der Wahlperiode des Gremiums mindestens einmal über ihre Arbeit. Sie benennen erfolgreiche Projekte und zeigen Handlungsbedarfe auf; dabei ist auch die Situation in den Kirchengemeinden zu berücksichtigen. Der Kreissynodalvorstand orientiert seinen Bericht an die Kreissynode am Bericht der Gleichstellungsbeauftragten des Kirchenkreises. Die Gleichstellungsbeauftragte kann als sachverständiger Gast in die Kreissynode eingeladen werden.
- b) Die kreiskirchlichen Berichte werden der landeskirchlichen Gleichstellungsbeauftragten zur Bündelung der Informationen über den Stand der Gleichstellungsarbeit in der Landeskirche übermittelt.

Die Richtlinie tritt am Tage der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 17. Juli 2003

# Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

#### **Kirchliches Arbeitsrecht**

Landeskirchenamt

Bielefeld, 17. 10. 2003

Az.: 37171/03/A 07-02/3.1

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Absenkung der Zuwendung der Pflege- und Gesundheitsdienst gGmbH der Diakonie, Schützenstr. 10, 59872 Meschede

Vom 26. September 2003

#### § 1 Vorübergehende Maßnahmen

Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze in der Pflege- und Gesundheitsdienst gGmbH der Diakonie für den Bereich der Diakoniestation Soest und Werl mit dem Bereich Essen auf Rädern kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass die Zuwendung

- 1. nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973,
- nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973

für den Zeitraum vom 1. November 2003 bis zum 31. Oktober 2004 nicht gezahlt wird.

#### § 2 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

Zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ist für die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung ein gemeinsamer Ausschuss zu bilden, in dem laufend die Umsetzung des Konzepts zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage beraten wird. Die Geschäftsführung hat die Mitarbeitervertretung in regelmäßigen (vierteljährlichen) Abständen über die Entwicklung der Einnahmensituation zu informieren.

- (2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:
- 1. die Gründe, die zur vorübergehenden Absenkung der Zuwendung führen,

- 2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
  - a) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber als dem bisherigen bestehen kann, ab.
  - b) den befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis in Folge der Befristung während der Laufzeit endet, den nicht gezahlten Teil der Zuwendung beim Ausscheiden nachzuzahlen.
  - c) etwaige Mehrerlöse, welche die Pflege- und Gesundheitsdienst gGmbH der Diakonie im Bereich Diakoniestation Soest, Werl und dem Bereich Essen auf Rädern erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung von Arbeitsplätzen oder zwingenden Investitionen benötigt werden, in Form einer Erhöhung der anteiligen Jahreszuwendung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuzahlen.

Die Verwendung solcher Mehrerlöse ist mit dem gemeinsamen Ausschuss zu erörtern.

#### § 3 Laufzeit

- (1) Die Laufzeit geht vom 1. November 2003 bis zum 31. Oktober 2004.
- (2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Westfalen zuzuleiten.

Mülheim/Ruhr, 26. September 2003

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende Kleingünther

#### II.

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von bestehenden Arbeitsrechtsregelungen in der Evangelisches Bethesda-Krankenhaus gGmbH in Essen-Borbeck

Vom 26. September 2003

# § 1 Arbeitsplatzsicherung

Zur Abwendung einer wirtschaftlichen Notlage und zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze im Evangelischen Bethesda-Krankenhaus in Essen-Borbeck einerseits sowie zur Ermöglichung der Umsetzung des Konzeptes zur Errichtung eines medizinischen Leistungszentrums am bisherigen Standort andererseits sowie zum dauerhaften Erhalt des Standortes sind vorübergehende Abweichungen von bestehenden Arbeitsrechtsbestimmungen im Rahmen dieser Arbeitsrechtsregelung erforderlich.

#### § 2 Vorübergehende Maßnahmen

- (1) Für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der in § 1 genannten Einrichtung kann durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG Folgendes bestimmt werden:
- 1. für den Zeitraum vom 1. Oktober 2003 bis zum 31. Dezember 2004 werden die jeweiligen monatlichen Bruttobezüge um 8 % (Abschlag) reduziert.
  - Sollte während der Laufzeit der Dienstvereinbarung durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe eine Absenkung der Vergütung oder einzelner Vergütungsbestandteile beschlossen werden, wird diese Absenkung auf den Abschlag nach Satz 1 angerechnet.
- 2. für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 wird die Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 einschließlich des Abschlages gemäß Nr. 1 (in Höhe von 8 %) in einem Gesamtvolumen von 30 % gekürzt.
- 3. Für die Aufschlagsberechnung gemäß § 47 Abs. 2 BAT-KF und § 48 Abs. 2 und Abs. 3 MTArb-KF wird in den Jahren 2004 und 2005 die Vergütung ohne Abschlag zu Grunde gelegt.
- Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die während der Laufzeit der Dienstvereinbarung Altersteilzeit vereinbaren und antreten, wird die ungekürzte Vergütung zur Berechnungsgrundlage.
- (2) Von diesen Maßnahmen sind ausgenommen:
- 1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in der Berufsausbildung befinden (Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler, Praktikantinnen und Praktikanten, Auszubildende, Ärztinnen und Ärzte im Praktikum).
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit der Dienstvereinbarung durch Erfüllung der Voraussetzungen für den Bezug von Altersrente (§§ 35, 36, 37 SGB VI), Eintritt der Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit endet.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen aufgrund von Auflösung, Stilllegung oder Einschränkung von Betriebsteilen gemäß Anlage 3 des der Kommission vorgelegten Dienstvereinbarungsentwurfs betriebsbedingt gekündigt wird, werden mit der letzten Gehaltszahlung die bis dahin einbehaltenen Abschläge gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 nachgezahlt. Darüber hinaus wird für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Sozialplan entsprechend dem der Arbeitsrechtlichen Kommission vorgelegten Entwurf erstellt.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis auf Grund seiner Befristung spätestens zum 31. Dezember 2004 endet, erhalten mit der letzten Gehaltszahlung die bis dahin einbehaltenen Abschläge gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 nachgezahlt, soweit der Arbeitgeber nicht die unbefristete Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses anbietet.

### § 3 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 2 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.
- (2) Zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ist für die Laufzeit der Dienstvereinbarung ein gemeinsamer paritätisch besetzter Ausschuss zu bilden, in dem laufend die Umsetzung des Konzepts zur Errichtung eines medizinischen Leistungszentrums am Standort des Evangelischen Bethesda-Krankenhauses beraten wird. Dieser Ausschuss tagt bei Bedarf, mindestens einmal im Monat. Grundlage der Beratungen ist die permanente und detaillierte Kosten- und Ertragssituation.
- (3) Während der Laufzeit der Dienstvereinbarung nimmt für die Mitarbeitervertretung ein für diese benanntes Mitglied des gemeinsamen Ausschusses an den Tagesordnungspunkten, welche die Umsetzung des Konzeptes zur Errichtung eines medizinischen Leistungszentrums am Standort des Evangelischen Bethesda-Krankenhauses betreffen, im Rahmen der Gesellschafterversammlung der Träger-gGmbH teil.
- (4) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:
- die Gründe, die zur vorübergehenden Reduzierung der Bezüge und der Absenkung der Zuwendung führen,
- 2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
  - a) mit Ausnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Betriebsteile oder Abteilungen von Auflösung oder Stilllegung bedroht sind (sog. Abschmelzungskontingent bis zu 124 Vollkräften gemäß Anlage 3 des Dienstvertragsentwurfes) - keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, ab. Der Kündigungsschutz gilt bis dem Zeitpunkt, an dem das Konzept zur Errichtung eines medizinischen Leistungszentrums einschließlich des dort genannten Personalabbaus bis zu 124 Vollkräften am Standort des Evangelischen Bethesda-Krankenhauses umgesetzt worden

- ist sowie für einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten. Der Zeitpunkt wird durch den Ausschuss gemäß Absatz 2 festgestellt.
- b) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine Ausgliederungen mit der Folge von Betriebsübergängen nach § 613 a BGB durchzuführen mit Ausnahme der in der Anlage 3 des Dienstvertragsentwurfes genannten Bereiche.
- 3. Der gemeinsame Ausschuss kann über die Verwendung etwaiger Mehrerlöse, welche die Evangelisches Krankenhaus Bethesda gGmbH während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen oder zwingender Investitionen benötigt werden, mit Mehrheit entscheiden.
- 4. Die Laufzeit bezüglich der Bezügekürzungen vom 1. Oktober 2003 bis zum 31. Dezember 2004, bezüglich des Kündigungsschutzes bis zum Ablauf des Zeitraumes nach Nr. 2 Buchst. a Satz 2.
- (5) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Mülheim/Ruhr, 26. September 2003

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende Kleingünther

# Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt

Bielefeld, 20. 10. 2003

Az.: D 277-01/01

Der Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 15./22./30. Juli 1971 über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe wurde durch Beschluss der Kirchenleitungen geändert und erhält folgende Fassung:

# Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003

#### **Inhaltsverzeichnis:**

# I. Errichtung und Auftrag

- § 1 Errichtung
- § 2 Auftrag
- § 3 Studiengänge
- § 4 Gleichwertigkeit

### II. Rechtsstellung und Sitz der Hochschule

- § 5 Rechtsstellung
- § 6 Sitz der Hochschule
- § 7 Recht auf Selbstverwaltung
- § 8 Bewerberauswahl

#### III. Mitgliedschaft und Mitwirkung

- § 9 Mitglieder und Angehörige
- § 10 Rechte und Pflichten
- § 11 Zusammensetzung der Gremien
- § 12 Stimmrecht
- § 13 Entscheidungsbefugnisse, Verfahrensgrundsätze
- § 14 Öffentlichkeit
- § 15 Verkündungsblatt
- § 16 Wahlen

#### IV. Aufbau und Organisation der Hochschule

#### 1. Zentrale Organe und Gremien

- § 17 Zentrale Organe
- § 18 Rektorin oder Rektor
- § 19 Rektorat
- § 20 Senat

#### 2. Die Fachbereiche

- § 21 Fachbereiche
- § 22 Mitglieder, Angehörige und Organe des Fachbereiches
- § 23 Dekanin oder Dekan
- § 24 Fachbereichsrat

#### 3. Das Kuratorium

- § 25 Organeigenschaft
- § 26 Aufgaben des Kuratoriums
- § 27 Mitglieder des Kuratoriums
- § 28 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 29 Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums

#### 4. Verwaltung der Hochschule

- § 30 Aufgaben der Verwaltung
- § 31 Kanzlerin oder Kanzler

#### 5. Gleichstellungsbeauftragte

§ 32 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

#### V. Hochschulpersonal

#### 1. Professorinnen und Professoren

§ 33 Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren

#### 2. Sonstige Lehrkräfte

§ 34 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessorien

- § 35 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 36 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- § 37 Nebenberufliche Professorinnen/Professoren
- § 38 Lehrbeauftragte

# 3. Wissenschaftliche Hilfskräfte und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- § 39 Wissenschaftliche Hilfskräfte
- § 40 Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

# 4. Allgemeine Vorschriften für das Hochschulpersonal

- § 41 Dienstrecht
- § 42 Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter

#### VI. Studierende

- § 43 Einschreibung
- § 44 Studierendenschaft

#### VII. Lehre, Studium und Prüfungen

- § 45 Gestaltung von Studium und Lehre
- § 46 Studienordnungen
- § 47 Sicherung des Lehrangebotes
- § 48 Prüfung
- § 49 Prüferinnen und Prüfer
- § 50 Abstimmung von Studien- und Prüfungsordnung
- § 51 Hochschulgrade

### VIII. Forschung

§ 52 Forschung

#### IX. Kostentragung und Haushalt

- § 53 Kostendeckung durch die Träger
- § 54 Überlassungsverträge
- § 55 Auflösung der Hochschule
- § 56 Haushaltsplan

#### X. Aufsicht über die Hochschule

- § 57 Aufsicht der Kirchenleitungen
- § 58 Rechts- und Fachaufsicht
- § 59 Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten
- § 60 Aufsichtsmaßnahmen
- § 61 Staatliches Aufsichtsrecht

### XI. Übergangsbestimmungen

- § 62 Neuwahl der Organe und Gremien
- § 63 Ausführungsbestimmungen
- § 64 In-Kraft-Treten, Änderungen und Ergänzungen

Der Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (in Folgendem "Kirchen" genannt) vom 15./22./30. Juli 1971 über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule

Rheinland-Westfalen-Lippe wird geändert und erhält folgende Fassung:

### I. Errichtung und Auftrag

#### § 1 Errichtung

Die "Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe" – University of Applied Sciences ist eine gemeinsame Einrichtung der Kirchen. Sie wurde mit Wirkung vom 1. August 1971 errichtet.

#### § 2 Auftrag

- (1) Die Evangelische Fachhochschule bietet im Auftrag der Kirchen eine Ausbildung für soziale, pflegerische und theologisch-pädagogische Berufe an, die zu fördern in kirchlicher und diakonischer Verantwortung liegt. Sie bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. In diesem Rahmen nimmt sie Forschungsund Entwicklungsaufgaben wahr, die der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium dienen.
- (2) Im Rahmen ihrer Aufgaben kann die Hochschule Aufbau- und Zusatzstudien anbieten, sie soll auch Weiterbildung betreiben.
- (3) Die Hochschule hat die ständige Aufgabe zur Studienreform und der Sicherung der Qualität.
- (4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Hochschule mit anderen Hochschulen, Ausbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen im kirchlichen und staatlichen Bereich zusammen.

#### § 3 Studiengänge

- (1) Die Evangelische Fachhochschule bietet Studiengänge des Sozialwesens, der Pflege und den Zusatzstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie an.
- (2) Errichtung oder Aufhebung von Studiengängen bedürfen des Beschlusses des Senats und der Genehmigung des Kuratoriums sowie der Kirchen. Aus wichtigem Grund kann eine derartige Veränderung auch durch die Kirchen im Benehmen mit dem Senat vorgenommen werden.

#### § 4 Gleichwertigkeit

- (1) Die Kirchen gewährleisten, dass das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebotes mit dem Studium und den Abschlüssen an staatlichen Fachhochschulen mit vergleichbaren Studiengängen gleichwertig sind.
- (2) Die Kirchen und die Hochschule gewährleisten, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 GG verbürgten Rechte in Lehre, Studium und

Forschung im Rahmen des Auftrages der Hochschule wahrnehmen können.

#### II. Rechtsstellung und Sitz der Hochschule

#### § 5 Rechtsstellung

- (1) Die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung der Kirchen.
- (2) Rechtsvorschriften des Landes, die Religionsgemeinschaften mit dem Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betreffen, gelten auch für die Evangelische Fachhochschule. Sie kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, insbesondere Professorinnen und Professoren und andere Beamtinnen und Beamte ernennen.
- (3) Die Evangelische Fachhochschule kann Gebühren erheben. Art, Umfang und Zweck ist durch Satzung zu regeln.

#### § 6 Sitz der Hochschule

- (1) Der Sitz der Hochschule ist Bochum.
- (2) Die Hochschule kann Abteilungen unterhalten. Über die Errichtung, Teilung, Zusammenlegung und Aufhebung von Abteilungen beschließt der Senat mit Genehmigung des Kuratoriums und der Kirchen. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

# § 7 Recht auf Selbstverwaltung

- (1) Die Hochschule hat das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen dieses Vertrages. Sie gibt sich eine Grundordnung, die der Genehmigung des Kuratoriums und der Kirchen bedarf. Die darüber hinaus zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsnormen beschließt die Hochschule durch Satzungen, die der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen.
- (2) Die staatlichen Aufsichts- und Genehmigungsrechte bleiben unberührt.

#### § 8 Bewerberauswahl

Die Hochschule hat das Recht der freien Bewerberauswahl. Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die Voraussetzungen für den Zugang in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen.

#### III. Mitgliedschaft und Mitwirkung

#### § 9 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Hochschule sind
- 1. die Rektorin oder der Rektor,
- 2. die Kanzlerin oder der Kanzler,
- 3. die Professorinnen und die Professoren,

- 4. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 6. die hauptberuflichen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 7. die eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Ohne Mitglied zu sein, gehören der Hochschule
- 1. die in den Ruhestand versetzten Lehrenden,
- die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- 3. die nebenberuflich oder gastweise an der Hochschule Tätigen,
- 4. die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren.
- 5. von der Hochschule anerkannte Doktorandinnen und Doktoranden, sofern sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind sowie
- die Zweit- und Gasthörerinnen und Zweit- und Gasthörer
- an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

# § 10 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind berechtigt und verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.
- (2) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder und Angehörigen haben die kirchliche Zielsetzung der Hochschule zu achten, zu fördern und zu gestalten.
- (4) Im Übrigen werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule durch die Grundordnung geregelt.

#### § 11 Zusammensetzung der Gremien

- (1) Für die Vertretung in den Gremien bilden
- 1. die Professorinnen und die Professoren,
- die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 3. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 4. die Studierenden

jeweils eine Gruppe.

- (2) Ist für die Ausübung einer Funktion die Gruppenzugehörigkeit von Belang, ist diese auch bei der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu beachten.
- (3) Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonsti-

gen Gremien bestimmen sich nach deren Aufgaben sowie nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule.

#### § 12 Stimmrecht

- (1) Die Mitglieder aller in einem Gremium vertretenen Gruppen haben gleiches Stimmrecht. Das Recht der Stimmabgabe bei Ämterhäufung ist in der Grundordnung zu regeln.
- (2) Soweit die Grundordnung keine andere Regelung enthält, müssen in den Gremien mit Entscheidungsbefugnissen alle Mitgliedergruppen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vertreten sein; sie wirken nach Maßgabe des Satzes 2 grundsätzlich stimmberechtigt an den Entscheidungen der Gremien mit. Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der fachlichen Gliederung der Hochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen; in Gremien mit Beratungsbefugnissen bedarf es dieser Stimmenverhältnisse in der Regel nicht.
- (3) Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Absatz 2 handelt, so entscheidet darüber das Rektorat, bei Gremien des Fachbereiches die Dekanin oder der Dekan.

#### § 13 Entscheidungsbefugnisse, Verfahrensgrundsätze

- (1) Von den Gremien und Funktionsträgern haben Entscheidungsbefugnisse die zentralen Organe und die Organe der Fachbereiche im Rahmen ihrer rechtlich zugewiesenen Aufgabenbereiche. Sonstige Gremien und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es durch diesen Vertrag ausdrücklich zugelassen ist.
- (2) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann die oder der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied Dringlichkeitsentscheidungen treffen. Die oder der Vorsitzende hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Das Gremium kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses schutzwürdige Rechte anderer entstanden sind. Im Falle von Wahlen, Berufungs- und Anstellungsverfahren können keine Dringlichkeitsentscheidungen getroffen werden.

(3) Im Übrigen trifft die Hochschule in der Grundordnung Verfahrensregelungen für die Gremien.

#### § 14 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des (erweiterten) Senats sind hochschulintern öffentlich. Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind fachbereichsintern öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die übrigen Hochschulgremien tagen nichtöffentlich.
- (2) Die Hochschule stellt sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeiten der Gremien unterrichtet werden. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt gegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten aus nicht öffentlichen Sitzungen.

#### § 15 Verkündungsblatt

- (1) Satzungen, Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule und ihrer Fachbereiche werden in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe" bekannt gegeben, die jahresweise fortlaufend nummeriert werden. Sie treten, sofern nicht anderes bestimmt ist, nach Genehmigung durch das Kuratorium und, soweit dies erforderlich ist, durch das zuständige Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Evangelischen Fachhochschule" in Kraft.
- (2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor.

#### § 16 Wahlen

Die zu wählenden Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Näheres regeln die Grundordnung und die Wahlordnung.

#### IV. Aufbau und Organisation der Hochschule

### 1. Zentrale Organe

### § 17 Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind

- 1. die Rektorin oder der Rektor,
- 2. das Rektorat.
- 3. der Senat.

#### § 18 Rektorin oder Rektor

- (1) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule nach außen. Sie oder er wird durch eine oder einen der beiden Prorektorinnen oder Prorektoren vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird sie oder er durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor ist für die Ordnung in der Hochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber für das Amt der Rektorin/des Rektors muss auf Grund mehrjähriger beruflicher Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lassen, dass sie/er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Bewerberinnen und Bewerber um das Amt der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen und Prorektoren müssen der evangelischen Kirche angehören.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor und die Prorektorinnen und Prorektoren werden vom erweiterten Senat aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren, die im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, für die Dauer von 4 Jahren gewählt. In den ersten beiden Wahlgängen ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Näheres regeln die Grundordnung und die Wahlordnung. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten werden von der Rektorin oder dem Rektor dem Kuratorium zur Ernennung als Rektorin oder Rektor und Prorektorinnen und Prorektoren vorgeschlagen.
- (5) Die Rektorin oder der Rektor und die Prorektorinnen und Prorektoren werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des erweiterten Senats abgewählt, wenn zugleich gemäß Absatz 4 eine neue Rektorin oder ein neuer Rektor bzw. neue Prorektorinnen und Prorektoren gewählt werden.
- (6) Rektorin oder Rektor und Prorektorinnen und Prorektoren legen mit Beginn ihrer Amtszeit sonstige Wahlmandate nieder.
- (7) Während der Amtszeit als Rektorin oder Rektor ist sie oder er von ihren oder seinen Dienstaufgaben als Professorin oder Professor befreit; die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt.

#### § 19 Rektorat

(1) Das Rektorat leitet die Hochschule. Es besteht aus der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzenden, den beiden Prorektorinnen und Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler. In Ausübung seiner Aufgaben obliegen ihm alle Angelegenheiten der Hochschule, für die in diesem Vertrag oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

- (2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Es bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.
- 2. Es legt jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab.
- Es wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Fachbereichsräte, Gremien und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen.
- 4. Es hat Anspruch auf Auskunft gegenüber den Organen der Hochschule, den Fachbereichsräten, den Gremien und den Funktionsträgern. Die Mitglieder des Rektorates können an allen Sitzungen der Organe und Gremien teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten. Sie haben beratende Stimme, sofern sie nicht gewähltes Mitglied des Gremiums sind.
- 5. Es hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der zentralen Hochschulorgane, der Fachbereichsräte, der Gremien und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat das Rektorat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterrichten und Vorschläge für eine Regelung zu machen. In dringenden Fällen kann das Rektorat vorläufige Maßnahmen treffen, von denen es dem Senat unverzüglich zu berichten hat.
- 6. Es erarbeitet auf der Grundlage der Entwicklungspläne der Fachbereiche einen Hochschulentwicklungsplan einschließlich der Studienangebote, der Forschungsschwerpunkte und der Hochschul-organisation und legt ihn dem Senat zur Beratung und Beschlussfassung vor; dieser Hochschulentwicklungsplan muss kontinuierlich fortgeschrieben werden.
- 7. Es gibt den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden im Senat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums.
- 8. Es entscheidet im Auftrag des Kuratoriums in dienstrechtlichen Angelegenheiten der an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren. Beim übrigen Personal entscheidet es in eigener Zuständigkeit, sofern nicht nach diesem Vertrag andere Zuständigkeiten gegeben sind.
- 9. Es beschließt über die Öffentlichkeitsarbeit.
- 10. Es beschließt über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen; im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltung kann die Kanzlerin oder der Kanzler gegen Beschlüsse des Rektorates Einspruch mit aufschiebender Wirkung einlegen. Über den Einspruch entscheidet das Kuratorium.
- 11. Es entscheidet über die Zuordnung der Lehrenden zu den Fachbereichen und deren Lehrverpflichtungen gemäß § 22 Abs. 2 und über kommissari-

- sche Besetzungen gemäß § 20 Abs. 4 Satz 2 und § 24 Abs. 4.
- (3) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf.

#### § 20 Senat

- (1) Der Senat hat folgende Aufgaben:
- 1. Er beschließt über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs sowie der Studienberatung.
- 2. Er erlässt für die Fachbereiche verbindliche Rahmenordnungen gemäß § 50.
- 3. Er trifft Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten von Forschungsund Entwicklungsaufgaben.
- 4. Er beschließt den vom Rektorat auf der Grundlage der Fachbereichspläne erstellten Hochschulentwicklungsplan.
- 5. Er koordiniert die Arbeit der Abteilungen, Fachbereiche und Studiengänge.
- Er beschließt über Satzungen und Ordnungen der Hochschule, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt und genehmigt Satzungen und Ordnungen der Fachbereiche.
- Er beschließt über Struktur- und Entwicklungsvorschläge der Hochschule.
- Er beschließt über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen oder Abteilungen mit Genehmigung des Kuratoriums und der Kirchen.
- 9. Er genehmigt Anträge von Fachbereichen, anstelle der Dekanin oder des Dekans ein Dekanat einzurichten.
- 10. Er beschließt über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie für die Ernennung, Einstellung und Höhergruppierung von Lehrkräften für besondere Aufgaben.
- 11. Er beschließt über Vorschläge zur Berufung der Kanzlerin oder des Kanzlers.
- 12. Er nimmt Stellung zum Haushaltsvoranschlag der Kanzlerin oder des Kanzlers und berät das Rektorat bei der Entscheidung über die Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel.
- 13. Er beschließt auf Vorschlag des Rektorates über die Gründung von An-Instituten.
- 14. Er verleiht die Bezeichnung "Ehrensenatorin oder Ehrensenator" und entscheidet über die Vergabe der Ehrenmedaille der Hochschule.
- 15. Er ist für die Ordnung des Bibliothekswesens der Hochschule zuständig.
- 16. Er kann anstelle des betreffenden Fachbereiches entscheiden, sofern dieser seine Aufgaben nicht rechtzeitig wahrnimmt und eine Mahnung des Rektorats mit Fristsetzung vorausgegangen ist. Er ist für die Ordnung des Bibliothekswesens der Hochschule zuständig.

- (2) Die Genehmigungsrechte von Kirche und Staat bleiben unberührt.
- (3) Mitglieder des Senates sind:
- die Rektorin als Vorsitzende oder der Rektor als Vorsitzender,
- 10 Professorinnen und Professoren.
- 2 Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 5 Studierende,
- 1 weitere Mitarbeiterin oder weiterer Mitarbeiter.
- (4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Können Mandate für oder während einer Wahlzeit nicht besetzt werden, kann das Rektorat kommissarische Besetzungen vornehmen.
- (5) Die Kanzlerin oder der Kanzler, die Prorektorinnen und Prorektoren, die Dekaninnen und Dekane und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, soweit sie nicht gewählte Mitglieder sind, nehmen an den Sitzungen des Senates mit beratender Stimme teil.
- (6) Der erweiterte Senat hat folgende Aufgaben:
- Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung der Grundordnung. Der Beschluss über die Grundordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Senats.
- Wahlen der Rektorin/des Rektors und der Prorektorinnen/der Prorektoren.
- 3. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Rektorates und Stellungnahme zu diesem Bericht.
- (7) Zur Wahrnehmung der nach Absatz 6 genannten Aufgaben gehören dem Senat über die Mitglieder nach Absatz 3 hinaus folgende weitere Mitglieder an (erweiterter Senat):
- 6 Professorinnen und Professoren,
- 1 Lehrkraft für besondere Aufgaben oder wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- 4 Studierende,
- 1 weitere Mitarbeiterin oder weiterer Mitarbeiter.

#### 2. Die Fachbereiche

#### § 21 Fachbereiche

Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche. Diese sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule. Ihnen obliegt insbesondere die Sicherstellung von Forschung und Lehre. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

#### § 22 Mitglieder, Angehörige und Organe des Fachbereiches

(1) Mitglieder des Fachbereiches sind die dort eingeschriebenen Studierenden sowie die ihm zugeordneten hauptberuflich Lehrenden.

- (2) Die Entscheidung über die Zuordnung der hauptberuflich Lehrenden trifft das Rektorat; hierbei sind Art und Umfang der bisherigen Aufgaben eines Lehrenden zu berücksichtigen. Unbeschadet dieser Zuordnung sind die Lehrenden im Bedarfsfall verpflichtet, auch in anderen Fachbereichen zu lehren. Entscheidungen nach Satz 1 und 2 ergehen nach Anhörung der beteiligten Lehrenden, der Fachbereiche und des Senats.
- (3) Organe des Fachbereiches sind die Dekanin oder der Dekan bzw. das Dekanat und der Fachbereichsrat.
- (4) Angehörige des Fachbereiches sind die ihm zugeordneten Personen gemäß § 9 Abs. 2. Es gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

#### § 23 Dekanin oder Dekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule und führt die Geschäfte des Fachbereiches in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Fachbereichsbeschlüssen ist sie oder er dem Fachbereichsrat verantwortlich. Hält sie oder er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei, das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie oder er unverzüglich das Rektorat. Sie oder er trägt dafür Sorge, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereiches die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen und veranlasst gegebenenfalls Entscheidungen des Rektorats.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.
- (3) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus den dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren nach näherer Bestimmung der Grundordnung und der Wahlordnung gewählt. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) In Fachbereichen mit mehr als 30 hauptberuflich Lehrenden können die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden, welches aus der Dekanin oder dem Dekan und 2 Prodekaninnen und Prodekanen besteht. Näheres regelt die Grundordnung.

#### § 24 Fachbereichsrat

- (1) Der Fachbereichsrat hat folgende Aufgaben:
- 1. Er berät den Senat in Angelegenheiten des Fachbereiches.
- 2. Er beschließt über die Studienordnungen, den Studienplan und die Prüfungsordnung nach Anhörung mit den Lehrenden des Fachbereiches.

- 3. Er schlägt die Lehrenden für die Berufung vor.
- 4. Er sorgt für ein den Studienordnungen entsprechendes Lehrangebot und für die Koordinierung der Lehrveranstaltungen im Fachbereich.
- Er leistet den Beitrag des Fachbereichs zur Ausgestaltung des Ausstattungs-, Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule sowie zur Studienreform.
- 6. Er legt dem Senat Vorschläge zum Haushaltsvoranschlag vor.
- Er arbeitet mit den übrigen Fachbereichen in den sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten zusammen, insbesondere stimmt er sein Lehrangebot, soweit erforderlich, mit dem anderen Fachbereich ab.
- Er kann seine Organisation durch eine Fachbereichssatzung regeln und sonstige zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen erlassen.
- (2) Mitglieder des Fachbereichsrates sind: Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sofern Mitgliedschaft im Fachbereich besteht und Studierende. Die Grundordnung regelt die zahlenmäßige Zusammensetzung mit der Maßgabe, dass die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen und die übrigen Gruppen in angemessenen Anteilen vertreten sind.
- (3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden entsprechend § 16 von den Mitgliedern des Fachbereiches gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.
- (4) Ergeben sich für vorgesehene Mandate nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten, so kann das Rektorat die Mandate kommissarisch besetzen.
- (5) Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fachbereichsrat nicht durch eine Lehrende oder einen Lehrenden vertreten wird, ist mindestens einer Lehrenden oder einem Lehrenden dieses Faches Gelegenheit zu geben, an der Beratung teilzunehmen. In Angelegenheiten, die die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, können alle Professorinnen und Professoren des Fachbereiches an den Beratungen teilnehmen. Diesen Personen steht das Recht zur Abgabe schriftlicher Sondervoten zu.
- (6) Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerrufliche Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen.

#### 3. Das Kuratorium

### § 25 Organeigenschaft

Das Kuratorium ist Organ der Hochschule.

#### § 26 Aufgaben des Kuratoriums

Aufgaben des Kuratoriums sind:

- a) Es trägt Sorge, dass die Aufgabenstellung gemäß § 2 dieses Vertrages gewahrt bleibt, und dass die Organe, Gremien, Mitglieder und Angehörigen der Hochschule bei der Erfüllung dieser Aufgaben mitwirken und das evangelische Selbstverständnis der Hochschule achten.
- b) Es entscheidet über die Berufung sowie Ernennung, Entlassung, Zurruhesetzung, Versetzung und über entsprechende Maßnahmen im privatrechtlichen Dienstverhältnis bei den Lehrenden und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Bei den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entscheidet es über die Berufung, Beförderung bzw. Entlassung aus dem Beamtenverhältnis sowie bei Einstellung und Entlassung ab Vergütungsgruppe BAT IV b bzw. Besoldungsgruppe A 10. Im Übrigen entscheidet es in Personalangelegenheiten von gleichwertiger Bedeutung. Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ist die Zustimmung der Kirchenleitungen einzuholen.
- c) Das Kuratorium stellt den Haushaltsplan fest und nimmt die Jahresrechnungen ab. Es veranlasst die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung. Es beauftragt damit eine unabhängige Prüfungsstelle.
- d) Es überwacht die Geschäftsführung der Hochschule. Es kann vom Rektorat die hierfür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen.
- e) Es besetzt auf Antrag des Senates oder des Rektorates freie Stellen für Lehrende, sofern seitens der Fachbereiche binnen zwölf Monaten nach Freiwerden keine Berufungsvorschläge eingehen.
- f) Das Kuratorium kann nach Anhörung der Dekaninnen/Dekane verwaiste Stellen des Rektorats kommissarisch besetzen.
- g) Der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen:
  - 1. die von den Organen verabschiedeten Satzungen sowie die Grundordnung,
  - der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
  - 3. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme fremder Verbindlichkeiten,
  - 4. Änderung der Fachbereiche und Abteilungen, auch hinsichtlich der Zahl der Studienplätze.
- h) Das Kuratorium bestellt die Rektorin oder den Rektor und die Prorektorinnen und Prorektoren.
- i) Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Kirchenbeamtenrechts und zuständige Dienststelle im Sinne des Kirchendisziplinarrechts.
- j) Es trifft Regelungen und Entscheidungen nach § 19 Abs. 2 Nr. 5 und 10.

#### § 27 Mitglieder des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus elf Mitgliedern; je vier Mitglieder werden von den Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen und je ein Mitglied vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen; ein weiteres Mitglied entsendet der Lippische Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche. Jede der im Kuratorium vertretenen Institutionen beruft entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder stellvertretende Mitglieder. Die stellvertretenden Mitglieder der Westfälischen und der Rheinischen Landeskirche sind berechtigt, iedes Mitglied ihrer Institution zu vertreten. Es kann eine Reihenfolge der Vertretungsberechtigten festgelegt
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Der Ersatz von Reisekosten richtet sich nach den Vorschriften für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre.

#### § 28 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Das Kuratorium tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder das Rektorat es verlangen, ist es zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nichtöffentlich. Im Einzelfall können Gäste zugelassen werden.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens acht seiner Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder anwesend sind.
- (5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin kann eine Beschlussfassung im Umlaufwege vorgesehen werden.

#### § 29 Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen verschiedenen Landeskirchen angehören.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter führt die Geschäfte des Kuratoriums und leitet die Sitzungen. Sie, er vertritt das Kuratorium innerhalb der Hochschule und zusammen mit der Rektorin oder dem Rektor die Hochschule gegenüber den drei Kirchenleitungen und den Diakonischen Werken.

(3) Dringlichkeitsentscheidungen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende zusammen mit ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter treffen. Bei Nichterreichbarkeit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende zusammen mit einem anderen Mitglied. Diese Entscheidungen sind dem Kuratorium in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Es kann Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schutzwürdige Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

#### 4. Verwaltung der Hochschule

#### § 30 Aufgabe der Verwaltung

- (1) Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien der Fachhochschule werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen.
- (2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Personalverwaltung,
- b) die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten,
- c) die Durchführung des Zulassungsverfahrens sowie das Verfahren nach der Einschreibungssatzung,
- d) das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen,
- e) die Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten,
- f) die Hausverwaltung sowie die Regelung von Grundstücks- und Bauangelegenheiten.

#### § 31 Kanzlerin oder Kanzler

- (1) Als Mitglied des Rektorats leitet die Kanzlerin oder der Kanzler die Hochschulverwaltung. In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.
- (2) Die Kanzlerin oder der Kanzler verwaltet den Haushalt.
- (3) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Kuratorium ernannt; der Senat hat ein Vorschlagsrecht. Die Kanzlerin oder der Kanzler muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. § 18 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

# 5. Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

#### § 32

# Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit und bei der Entwicklungsplanung. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Rektorates, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien beratend teilnehmen; sie ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.
- (2) Alle weiblichen Mitglieder der Hochschule wählen, nach Gruppen (siehe § 11 Abs. 1) getrennt, je eine Frau für die Gleichstellungskommission. Die Amtszeit für das studentische Mitglied beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre. Die Gleichstellungskommission unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte und wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne mit. Sie wählt aus ihrer Mitte die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin. Die Gleichstellungsbeauftragte muss in einem unbefristeten Dienstverhältnis zur EFH stehen; sie ist für ihre Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte in angemessenem Umfang freizustellen. Die Stellvertreterin kann eine an der EFH eingeschriebene Studentin sein. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, soweit ein studentisches Mitglied zur Stellvertreterin gewählt ist, ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Die anschließende Bestellung erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Näheres über die Wahl der Gleichstellungskommission und der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin regelt die Wahlordnung.
- (3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche von Westfalen (GleiStG) Anwendung.

#### V. Hochschulpersonal

#### 1. Professoren

#### § 33 Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren

(1) Die Professorinnen und die Professoren nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Lehre und Forschung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in dem von ihnen vertretenen Fach selbstständig wahr. Zur Lehre zählt auch die Beteiligung an der berufspraktischen Ausbildung, soweit diese Teil des Studienganges ist. Die Professorinnen und die Professoren sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, auf Anordnung des Rektorates,

- Beschlüsse des Fachbereichs, die zur Sicherstellung des Lehrangebotes gefasst werden, auszuführen. Sie können vom Rektorat, nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach in einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen an einem anderen Fachbereich abzuhalten und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebotes erforderlich ist und an ihrem Fachbereich ein ihrer vollen Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.
- (2) Die Professorinnen und die Professoren wirken ferner an der Studienreform und der Studienberatung mit und sind im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenz verpflichtet, Prüfungen abzunehmen.
- (3) Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Selbstverwaltung und in Prüfungsangelegenheiten mitzuwirken.

#### 2. Sonstige Lehrkräfte

#### § 34

# Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Nach Maßgabe staatlichen Rechts kann die Bezeichnung "Honorarprofessorin oder Honorarprofessor" verliehen werden. Die Rechte und Pflichten werden in einer Satzung geregelt.

# § 35 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- (1) Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Vermittlung von Kenntnissen im Bereich von Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfordern. Ihnen können darüber hinaus andere Dienstleistungen übertragen werden.
- (2) Lehraufgaben der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach oder für die betroffenen Fächer zuständigen Professorinnen und Professoren abzustimmen. Die Fachaufsicht liegt beim Fachbereichsrat, der durch die Dekanin oder den Dekan bzw. das Dekanat handelt.

#### § 36 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule sind die den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschulen zugeordneten Bediensteten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben obliegen.
- (2) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule haben als Dienstleistung die Aufgabe, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischen Übungen, fachliche Kenntnisse

und Fertigkeiten zu vermitteln. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer wissenschaftlicher und didaktischer Qualifikationen gegeben werden. Zu ihren Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt.

- (3) Ein Teil der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule kann für befristete Beschäftigungsverhältnisse gemäß §§ 57 a und 57 b Hochschulrahmengesetz eingerichtet werden, insbesondere zum Zwecke der Weiterbildung sowie zur Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.
- (4) Im Übrigen richten sich die Aufgaben, die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

# § 37

# Nebenberufliche Professorinnen und Professoren

- (1) In Ausnahmefällen können Personen mit der Qualifikation nach § 41 Abs. 3 nebenberuflich als Professorinnen und Professoren in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis eingestellt werden, soweit hierfür Stellen veranschlagt sind. Auf sie finden die für die Einstellung, die Dienstaufgaben und die sonstigen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren geltenden Regelungen Anwendung.
- (2) Eine Nebenberuflichkeit liegt nur vor, wenn der Professorin oder dem Professor weniger als die Hälfte der regelmäßigen Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten Professors übertragen wird. Die Einstellung ist nicht zulässig, wenn die Professorin oder der Professor bereits hauptberuflich an einer Hochschule tätig ist.
- (3) Für die Teilzeitbeschäftigung allgemein geltende Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 38 Lehrbeauftragte

- (1) Lehrbeauftragte nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr.
- (2) Der Lehrauftrag ist ein Rechtsverhältnis eigener Art, er begründet kein Dienstverhältnis.

# 3. Wissenschaftliche Hilfskräfte und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

#### § 39 Wissenschaftliche Hilfskräfte

Die wissenschaftlichen Hilfskräfte erfüllen in der Hochschule Dienstleistungen in Lehre, Forschungsund Entwicklungsvorhaben sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung einer Professorin oder eines Professors, einer anderen Person mit selbstständigen Lehraufgaben oder eines sonst Verantwortlichen. Ihnen kann die Aufgabe übertragen werden, als Tutorin oder Tutor im Rahmen der Studienordnung Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen.

### § 40 Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die nicht in der Lehre beschäftigten hauptberuflich tätigen Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter der Hochschule.

# 4. Allgemeine Vorschriften für das Hochschulpersonal

#### § 41 Dienstrecht

- (1) Die Bediensteten der Hochschule stehen als Beamtinnen und Beamte, Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter im Dienst der Hochschule.
- (2) Für die Bediensteten gilt das kirchliche Dienstrecht der Evangelischen Kirche von Westfalen. Enthält das kirchliche Dienstrecht Regelungslücken, so gilt staatliches Hochschulrecht sinngemäß.
- (3) Das in der Lehre tätige Personal muss nach Eignung und fachlicher Leistung die Voraussetzungen und Anforderungen erfüllen, die für die entsprechende Tätigkeit an staatlichen Hochschulen gefordert werden. Hauptberuflich Lehrende gehören der evangelischen Kirche an, bezüglich eventueller Ausnahmen gelten die ergänzenden Bestimmungen der "Verordnung über das Erfordernis der Kirchenzugehörigkeit bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern" der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (4) Nur wer die Grundartikel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche als grundlegend für die Arbeit der Hochschule anerkennt, kann Lehrender an der Hochschule sein.
- (5) Die Stellen für die Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben sowie die beabsichtigte Besoldungs-/Vergütungsgruppe beschreiben.
- (6) Über Berufungen, Ernennungen und Anstellungen entscheidet das Kuratorium, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

# § 42 Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter

(1) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Rektorin oder des Rektors, der Kanzlerin oder des Kanzlers und der Professorinnen und Professoren ist das Kuratorium.

- (2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist das Rektorat.
- (3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

#### VI. Studierende

#### § 43 Einschreibungen

- (1) Die Studierenden werden durch Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule. Die Einschreibung der Studierenden wird unter Berücksichtigung von § 8 dieses Vertrages in der Einschreibungsordnung geregelt, die als Satzung erlassen wird.
- (2) Bei der Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sind folgende Kriterien besonders zu berücksichtigen:
- 1. Tätigkeit im kirchlichen oder diakonischen Bereich,
- 2. schulische Leistungen,
- 3. berufliche Bewährung.
- (3) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann in der Regel nicht gleichzeitig für mehrere Studiengänge eingeschrieben werden, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht. Näheres regelt die Einschreibungsordnung.
- (4) Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang vereinbart, so werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend einer zu schließenden Vereinbarung im Sinne von § 109 S. 3 HG an einer der Hochschulen eingeschrieben.

#### § 44 Studierendenschaft

- (1) Die eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Diese wird mit dem In-Kraft-Treten ihrer Satzung eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.
- (2) Die Studierendenschaft gibt sich ihre Satzung. Diese muss den an den staatlichen Hochschulen üblichen Mindestanforderungen genügen. Die Satzung wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Rektorates und des Kuratoriums. Sie ist in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Hochschule zu veröffentlichen.
- (3) Als rechtsfähige Gliedkörperschaft verwaltet die Studierendenschaft ihre Angelegenheit selbst. Sie nimmt diejenigen Aufgaben wahr, die den Studierendenschaften an staatlichen Hochschulen durch Gesetz übertragen sind. Allgemeinpolitische Belange werden von ihr nicht wahrgenommen. Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorates.
- (4) Die Studierendenschaft hat als rechtsfähige Gliedkörperschaft eigenes Vermögen. Sie erhebt von ihren Mitgliedern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwen-

- digen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung. Die Ordnung wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen und bedarf der Genehmigung des Rektorates. Die Beiträge werden widerruflich von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben. In der Beitragsordnung ist zu regeln, dass in sozialen Härtefällen vom Einzug der Beiträge abgesehen werden kann. Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres dem Rektorat vorzulegen.
- (5) Bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft sind die Vorschriften der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend anzuwenden. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch das Kuratorium. Dieses veranlasst die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung. Es beauftragt damit eine unabhängige Prüfungsstelle. Stellt diese Prüfungsstelle erhebliche Verstöße gegen die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung fest, kann das Kuratorium der Studierendenschaft für eine festzulegende Zeitdauer die Beitragshoheit entziehen und Anweisungen zur Wirtschaftsführung erteilen.

#### VII. Lehre, Studium und Prüfungen

### § 45 Gestaltung von Studium und Lehre

In Wahrnehmung ihres Auftrages gemäß § 2 und in Achtung ihres Selbstverständnisses als kirchliche Einrichtung hat die Hochschule Studium und Lehre so auszugestalten, dass diese denen im staatlichen Bereich gleichwertig sind.

### § 46 Studienordnungen

- (1) Für jeden Studiengang stellt die Hochschule eine Studienordnung als Satzung auf.
- (2) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums, ggf. einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit.
- (3) Auf der Grundlage der Studienordnung ist für jeden Studiengang ein Studienplan aufzustellen, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist.

#### § 47 Sicherung des Lehrangebotes

Stellt der Fachbereichsrat fest, dass das erforderliche Lehrangebot nicht abgedeckt ist, weil unter den zur Lehre Verpflichteten keine Einigung über die Verteilung und Übernahme der Lehrveranstaltungen erzielt worden ist, so überträgt ihnen das Rektorat im Benehmen mit dem Fachbereich im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die Aufgaben, die zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebotes notwendig sind. Bei der Verteilung sind der unterschiedliche Aufwand nach Art und

Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

### § 48 Prüfung

- (1) Die Studiengänge werden durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen.
- (2) Die Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die von der Hochschule als Satzung erlassen worden sind. Unbeschadet sonstiger Zustimmungs- und Genehmigungsrechte bedarf die Prüfungsordnung im Zusatzstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie der Genehmigung der Kirchenleitungen.
- (3) Die Prüfungen müssen den Abschlüssen an staatlichen Fachhochschulen gleichwertig sein.
- (4) Die Hochschulprüfungen im Zusatzstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie werden von den beteiligten Landeskirchen als kirchliche Prüfungen anerkannt.

#### § 49 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich und sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Im Übrigen gilt das Hochschulrecht des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

### § 50

#### Abstimmung von Studien- und Prüfungsordnung

Die Studienordnungen und Prüfungsordnungen innerhalb einer Fachrichtung sind miteinander abzustimmen nach Maßgabe von durch den Senat zu erlassenen Rahmenordnungen.

#### § 51 Hochschulgrade

Nach Maßgabe der staatlichen Regelungen verleiht die Hochschule auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, akademische Grade; auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen ist der Studiengang anzugeben.

#### VIII. Forschung

#### § 52 Forschung

(1) Die Hochschule fördert Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

(2) Lehrende, die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen, sind, mit Ausnahme der Dienstpflicht zu lehren, von den sonstigen Aufgaben mit ihrem Einvernehmen nach Möglichkeit zu entlasten.

#### IX. Kostentragung und Haushalt

#### § 53

#### Kostendeckung durch die Träger

- (1) Die zur Errichtung und Unterhaltung der Hochschule erforderlichen, durch Zuschüsse des Landes, anderer Zuschüsse und anderer Zuwendungen und Eigeneinnahmen nicht gedeckter Kosten werden von den beteiligten Landeskirchen nach Maßgabe der landeskirchlichen Haushalte gemeinsam aufgebracht.
- (2) Soweit durch gesonderte Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Kostentragungspflicht für die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen je ½ von den um den Betrag der Lippischen Landeskirche gekürzten, vorgenannten Kosten.

#### § 54 Überlassungsverträge

Die für den Betrieb der Evangelischen Fachhochschule erforderlichen Einrichtungen und Grundstücke werden von den Kirchen durch gesonderte Überlassungsverträge der Hochschule zur Verfügung gestellt. Soweit bereits Überlassungsverträge geschlossen wurden, bleiben diese unberührt.

#### § 55 Auflösung der Hochschule

Bei Auflösung der Evangelischen Fachhochschule fließt ihr Vermögen nach Maßgabe einer vertraglichen Vereinbarung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu.

### § 56 Haushaltsplan

- (1) Die Kanzlerin oder der Kanzler stellt den Haushaltsvorschlag und die Jahresrechnung auf. Im Übrigen gelten die §§ 26 Buchst. c, 30 und 31 dieses Vertrages.
- (2) Der Haushaltsplan unterliegt der Genehmigung der Kirchenleitungen. Die Jahresrechnung wird den Kirchenleitungen zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

#### X. Aufsicht über die Hochschule

### § 57 Aufsicht der Kirchenleitungen

- (1) Die Aufsicht über die Hochschule üben die Kirchenleitungen aus.
- (2) Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenleitungen treten zu gemeinsamer verbindlicher Entscheidung zusammen, wenn bei getrennter Beschlussfassung der Kirchenleitungen keine Übereinstimmung erzielt

wurde. Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen entsenden hierzu je 6 Mitglieder, die Lippische Landeskirche 1 Mitglied. Die Entscheidungen werden mit <sup>2</sup>/<sub>3</sub> Mehrheit getroffen. Das Nähere kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

#### § 58 Rechts- und Fachaufsicht

- (1) Die Aufsicht ist Fachaufsicht in den Angelegenheiten des Personalwesens, der Haushalts- und Wirtschaftsführung und des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens.
- (2) Die Aufsicht ist Rechtsaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten.

#### 8 59

# Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten

Soweit die Kirchenleitungen im Einzelfall nichts anderes bestimmen, wird die Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten auf das Kuratorium übertragen.

#### § 60 Aufsichtsmaßnahmen

Die Kirchenleitungen und das Kuratorium können sich jederzeit über die Arbeit der Organe und Gremien unterrichten. Im Rahmen ihrer Aufsicht können die Kirchenleitungen und das Kuratorium Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe, Gremien, Funktionsträger sowie der Studierendenschaft der Hochschule, die gegen geltendes Recht verstoßen, beanstanden und Abhilfe innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Hochschule oder die Studierendenschaft einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgemäß nach oder erfüllen sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist, so können je nach Zuständigkeit die Kirchenleitungen und das Kuratorium an ihrer Stelle die notwendigen Maßnahmen treffen sowie die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen.

#### § 61 Staatliches Aufsichtsrecht

Die kirchlichen Aufsichtsrechte lassen die staatlichen Aufsichts- und Genehmigungsrechte unberührt.

#### XI. Übergangsbestimmungen

# § 62 Neuwahl der Organe und Gremien

Bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit der Organe und Gremien nehmen die vorhandenen Organe und Gremien ihre Funktion nach bisherigem Recht wahr. Notwendig werdende Neuwahlen für ausscheidende Mitglieder nach Maßgabe der bisherigen Wahlordnung bleiben unberührt.

#### § 63 Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitungen können die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere Verwaltungsvorschriften erlassen.

# § 64 In-Kraft-Treten, Änderungen und Ergänzungen

- (1) Dieser Vertrag wird in den Kirchlichen Amtsblättern der beteiligten Kirchen veröffentlicht. Er tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.
- (2) Über Änderungen und Ergänzungen beschließen die Kirchenleitungen nach Anhörung des Kuratoriums. Vor der Beschlussfassung ist der erweiterte Senat zu hören, sofern die Selbstverwaltung betroffen ist.

Düsseldorf, 7. August 2003

#### Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Drägert Dembek

Bielefeld, 21. Juli 2003

# Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Kleingünther Dr. Friedrich

Detmold, 29. Juli 2003

#### Lippische Landeskirche Der Landeskirchenrat

(L. S.) Böttcher Noltensmeier Dr. Schilberg Tübler

# Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Vom 20. Mai 2003

Landeskirchenamt

Bielefeld, 20. 10. 2003

Az.: D 27-01/01

Die vom Konvent der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe am 20. Mai 2003 verabschiedete und durch

- das Kuratorium der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe am 5. Juni 2003,
- die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland am 18. Juli 2003,
- die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen am 17. Juli 2003,
- den Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche am 29. Juli 2003,

 Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. September 2003,

genehmigte Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 20. Mai 2003 wird nachstehend bekannt gegeben:

# Grundordnung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

#### **Inhaltsverzeichnis**

#### Präambel

# I. Rechtsstellung, Struktur und Auftrag

- § 1 Bezeichnung, Rechtsstellung und Sitz
- § 2 Auftrag
- § 3 Studiengänge
- § 4 Bewerberauswahl

### II. Mitgliedschaft und Mitwirkung

- § 5 Mitglieder und Angehörige
- § 6 Rechte und Pflichten
- § 7 Zusammensetzung der Gremien

### III. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- § 8 Verfahrensregelungen
- § 9 Einberufung und Leitung
- § 10 Beschlussfassung der Gremien
- § 11 Stimmrecht
- § 12 Besondere Entscheidungsbefugnisse

#### IV. Grundsätze für Wahlen

- § 13 Wahlen zu den Kollegialorganen
- § 14 Wahlanfechtung
- § 15 Wahlperiode und Amtszeit der Kollegialorgane
- § 16 Erlöschen der Mitgliedschaft in den Kollegialorganen

# V. Öffentlichkeit und Informationspflichten

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Verkündungsblatt

#### VI. Aufbau und Organisation der Hochschule

#### 1. Zentrale Organe

- § 19 Zentrale Organe
- § 20 Rektorin/Rektor
- § 21 Rektorat
- § 22 Senat

#### 2. Die Fachbereiche

- § 23 Fachbereiche
- § 24 Mitglieder, Angehörige und Organe des Fachbereiches

- § 25 Dekanin/Dekan
- § 26 Fachbereichsrat

#### 3. Das Kuratorium

§ 27 Organeigenschaft

# 4. Verwaltung der Hochschule

- § 28 Aufgaben der Verwaltung
- § 29 Kanzlerin/Kanzler

#### 5. Einrichtungen

- § 30 Information, Kommunikation und Medien
- § 31 Einrichtungen an der Hochschule

#### 6. Gleichstellungsbeauftragte

§ 32 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

#### VII. Hochschulpersonal

#### 1. Professorinnen/Professoren

- § 33 Dienstaufgaben der Professorinnen/Professoren
- § 34 Berufungsverfahren

#### 2. Sonstige Lehrkräfte

- § 35 Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren
- § 36 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 37 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- § 38 Nebenberufliche Professorinnen/Professoren
- § 39 Lehrbeauftragte

# 3. Wissenschaftliche Hilfskräfte und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

- § 40 Wissenschaftliche Hilfskräfte
- § 41 Weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

# 4. Allgemeine Vorschriften für das Hochschulpersonal

- § 42 Dienstrecht
- § 43 Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter

#### VIII. Studierende

- § 44 Einschreibungen
- § 45 Studierendenschaft

### IX. Lehre, Studium und Prüfungen

- § 46 Gestaltung von Studium und Lehre
- § 47 Studienordnungen
- § 48 Sicherung des Lehrangebotes
- § 49 Prüfung
- § 50 Prüferinnen/Prüfer
- § 51 Abstimmung von Studien- und Prüfungsordnungen
- § 52 Hochschulgrade

#### X. Forschung

§ 53 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

#### XI. Ehrungen

§ 54 Ehrungen

#### XII. Aufsicht über die Hochschule

- § 55 Aufsicht der Kirchenleitungen
- § 56 Staatliches Aufsichtsrecht

#### XIII. Schlussvorschriften

- § 57 Übergangsbestimmungen
- § 58 In-Kraft-Treten, Änderungen und Ergänzungen

#### Präambel

Die Evangelische Fachhochschule ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

Sie hat den Auftrag, in den Bereichen des Sozialwesens, der Pflege, der Religionspädagogik und der Diakoniewissenschaft zu beruflicher Tätigkeit in Kirche und Gesellschaft auszubilden.

Sie nimmt diese Aufgabe in der durch das Evangelium gegebenen Freiheit und Verantwortung wahr. Ihre Arbeit orientiert sich an einem Leitbild, welches einer ständigen Überprüfung und Weiterentwicklung durch die Träger, die Partner und die Mitglieder der EFH unterliegt.

Sie fördert den Dialog zwischen den Disziplinen, damit die gegenseitigen Anfragen, insbesondere zwischen der Theologie und den anderen Disziplinen, mit gleichem Gewicht behandelt werden.

Sie gestaltet das Miteinander ihrer Mitglieder und Angehörigen gemäß ihrem vom Evangelium gestellten Auftrag

#### I. Rechtsstellung, Struktur und Auftrag

#### § 1 Bezeichnung, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Die Hochschule führt den Namen "Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe" University of Applied Sciences.
- (2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung der Kirchen.
- (3) Die Hochschule hat das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen des Kirchenvertrages.
- (4) Der Sitz der Hochschule ist Bochum. Die Hochschule kann Abteilungen unterhalten. Über die Errichtung, Teilung, Zusammenlegung und Aufhebung der Abteilungen beschließt der Senat mit Genehmigung des Kuratoriums und der Kirchen. Aus wichtigem Grund kann eine derartige Veränderung

auch durch die Kirchen im Benehmen mit dem Senat vorgenommen werden.

#### § 2 Auftrag

- (1) Die Evangelische Fachhochschule bietet im Auftrag der Kirchen eine Ausbildung für soziale, pflegerische und theologisch-pädagogische Berufe an, die zu fördern in kirchlicher und diakonischer Verantwortung liegt. Sie bereitet durch Lehre und Forschung auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. In diesem Rahmen nimmt sie Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr, die der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium dienen.
- (2) Im Rahmen ihrer Aufgaben kann die Hochschule Aufbau- und Zusatzstudien anbieten. Sie soll auch Weiterbildung betreiben.
- (3) Die Hochschule hat die ständige Aufgabe zur Studienreform und der Sicherung der Qualität.
- (4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Hochschule mit anderen Hochschulen, Ausbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen im kirchlichen und staatlichen Bereich zusammen.
- (5) Die Hochschule fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Hochschule und wirkt auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin.
- (6) Die Hochschule wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Kindern und behinderter Studierender. Sie fördert in ihrem Bereich Sport und Kultur.
- (7) Die Hochschule fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender. Sie wirkt auf die Verbesserung der studentischen Mobilität insbesondere innerhalb Europas hin, unter anderem auch durch Förderung von Maßnahmen, die die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erleichtern.
- (8) Die Hochschule bildet aufeinander abgestimmte Schwerpunkte ihrer Forschung und Lehre. Sie wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie mit staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammen.
- (9) Die Hochschule unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

### § 3 Studiengänge

(1) Die Evangelische Fachhochschule bietet Studiengänge des Sozialwesens, der Pflege und den Zu-

satzstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie

(2) Errichtung oder Aufhebung von Studiengängen bedürfen des Beschlusses des Senats und der Genehmigung des Kuratoriums sowie der Kirchen.

#### **§ 4** Bewerberauswahl

Die Hochschule hat das Recht der freien Bewerberauswahl. Studienbewerberinnen/Studienbewerber müssen die Voraussetzungen für den Zugang in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen. Näheres regelt die Einschreibungsordnung.

# II. Mitgliedschaft und Mitwirkung

# Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Hochschule sind
- die Rektorin/der Rektor.
- die Kanzlerin/der Kanzler,
- die Professorinnen/die Professoren,
- die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- die hauptberuflichen weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- die eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Ohne Mitglied zu sein, gehören der Hochschule
- die in den Ruhestand versetzten Lehrenden,
- die Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren,
- die nebenberuflich oder gastweise an der Hochschule Tätigen,
- die Ehrensenatorinnen/Ehrensenatoren,
- von der Hochschule anerkannte kooperative Doktorandinnen/Doktoranden, sofern sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind
- sowie die Zweit- und Gasthörerinnen/Zweit- und Gasthörer an.

Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

#### § 6 **Rechte und Pflichten**

- (1) Im Rahmen ihrer Aufgaben haben Mitglieder und Angehörige der Hochschule das Recht, die Einrichtungen der Hochschule vorbehaltlich freier Kapazitäten und entsprechend getroffener Regelungen zu benutzen. Sie sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule nicht gehindert werden, ihre Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.
- (2) Im Ruhestand befindliche Lehrende der Evangelischen Fachhochschule haben das Recht, Lehrveranstaltungen ihres Lehrgebietes im Einvernehmen mit

- dem Fachbereichsrat und dem Rektorat durchzuführen.
- (3) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind berechtigt und verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Die Hochschule gewährleistet, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 GG verbürgten Rechte in Lehre, Studium und Forschung im Rahmen des Auftrages der Hochschule wahrnehmen können. Die Mitglieder und Angehörigen haben die kirchliche Zielsetzung der Hochschule zu achten, zu fördern und zu gestalten.
- (4) Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Die Inhaber von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle eines Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Neuwahl bzw. Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Während einer Beurlaubung von mehr als 6 Monaten ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten in der Selbstverwaltung.
- (5) Für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung stellt die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit.
- (6) Die Hochschule sorgt dafür, dass die Mitglieder der Hochschule wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden.
- (7) Die Mitglieder der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

# Zusammensetzung der Gremien

- (1) Für die Vertretung in den Gremien bilden
- 1. die Professorinnen/die Professoren,
- 2. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- 3. die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- 4. die Studierenden

jeweils eine Gruppe.

- (2) Ist für die Ausübung einer Funktion die Gruppenzugehörigkeit von Belang, ist diese auch bei der Stellvertreterin/dem Stellvertreter zu beachten.
- (3) Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule.

#### III. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

#### § 8 Verfahrensregelungen

- (1) Von den Gremien und Funktionsträgern haben Entscheidungsbefugnisse die zentralen Organe und die Organe der Fachbereiche im Rahmen ihrer rechtlich zugewiesenen Aufgabenbereiche. Sonstige Gremien und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es durch den Kirchenvertrag ausdrücklich zugelassen ist.
- (2) Gremienmitglieder sind insbesondere auch hinsichtlich der Beschlussfassung an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (3) Hochschulangehörige dürfen an Beratungen und Abstimmungen von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen persönliche Vor- oder Nachteile bringen können. Bei Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen der Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen/Funktionsträger, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen, gelten § 20 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 bis 5 sowie § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW entsprechend. Beteiligte/Beteiligter im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist diejenige/derjenige, die/der durch die Entscheidung, Abstimmung oder Beratung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach den Sätzen 2 und 3 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.
- (4) Die Gremien können Dritte zu bestimmten Tagesordnungspunkten durch Beschluss hinzuziehen. Diese haben Rederecht.
- (5) Zur weiteren Ausgestaltung der Verfahrensregelungen geben sich die Kollegialorgane Geschäftsordnungen.

#### § 9 Einberufung und Leitung

- (1) Die Gremien werden von ihrer/ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ist noch keine Einberuferin/kein Einberufer oder keine Vorsitzende/kein Vorsitzender gewählt, bestellt das Rektorat ein Mitglied als kommissarische Leiterin/kommissarischen Leiter.
- (2) Die Gremien sind grundsätzlich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Beratungsgegenstandes verlangt. Abweichungen können in Geschäftsordnungen geregelt werden.
- (3) Im Allgemeinen vertritt die/der Vorsitzende das Gremium im Rahmen der gefassten Beschlüsse und ist zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen dem Gremium gegenüber. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

#### § 10 Beschlussfassung der Gremien

- (1) Die Kollegialorgane sind beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in) und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie gelten solange als beschlussfähig, wie ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Werden die Kollegialorgane zum zweiten Male zur Verhandlung über einen Gegenstand einberufen, der wegen Beschlussunfähigkeit des Gremiums nicht entschieden werden konnte, so ist das Gremium zu diesem Gegenstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Beschlüsse werden, sofern diese Grundordnung oder auf ihrer Grundlage ergangene Ordnungen und Satzungen nichts anders bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Enthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Senats.
- (4) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen; Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

#### § 11 Stimmrecht

- (1) Die Mitglieder aller Gremien haben gleiches Stimmrecht. Haben Funktionsträgerinnen/Funktionsträger des Gremiums als solche Stimmrecht, wird ihre Stimme keiner Gruppe zugezählt; dies gilt nicht für Dekaninnen/Dekane.
- (2) Soweit diese Grundordnung keine andere Regelung enthält, müssen in den Gremien mit Entscheidungsbefugnissen alle Mitgliedergruppen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vertreten sein; sie wirken nach Maßgabe des Satzes 2 grundsätzlich stimmberechtigt an den Entscheidungen der Gremien mit. Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der fachlichen Gliederung der Hochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen/ Vertreter der Gruppe nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen; in Gremien mit Beratungsbefugnissen bedarf es dieser Stimmenverhältnisse in der Regel nicht.
- (3) Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Absatz 2 handelt, so entscheidet darüber unter Darlegung der Gründe das Rektorat, bei Gremien des

Fachbereiches die Dekanin/der Dekan. Diese Feststellung muss vor der Beschlussfassung allen anwesenden Mitgliedern bekannt sein.

#### § 12 Besondere Entscheidungsbefugnisse

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann die/der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied Dringlichkeitsentscheidungen treffen. Die/der Vorsitzende hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die Eilbedürftigkeit sowie die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Dabei ist darzulegen, dass tatsächlich keine Möglichkeit bestanden hat, das zuständige Gremium entscheiden zu lassen. Das Gremium kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses schutzwürdige Rechte anderer entstanden sind. Im Falle von Wahlen, Berufungs- und Anstellungsverfahren können keine Dringlichkeitsentscheidungen getroffen werden.

#### IV. Grundsätze für Wahlen

#### § 13 Wahlen zu den Kollegialorganen

- (1) Die zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter der Mitgliedergruppen im (erweiterten) Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Soweit es die Grundordnung zulässt, ist bei den Wahlvorschlägen eine möglichst uneingeschränkte Koalitionsfreiheit zu gewährleisten.
- (2) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Fachbereich ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einem Fachbereich angehört, hat eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe oder in welchem Fachbereich es sein Wahlrecht ausüben will. Die Erklärung ist bis zum Ende der Auslegungsfrist gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird von einer Gruppe nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet insoweit Mehrheitswahl statt.
- (4) Die Ordnung der Wahlen regelt eine Satzung. In der Wahlordnung sind Regelungen zu treffen insbesondere über
- 1. die Vorbereitungen der Wahlen,
- 2. die Bildung eines zentralen Wahlvorstandes, von Wahlausschüssen zur Unterstützung des Wahlvorstandes sowie eines Wahlprüfungsausschusses,
- 3. die Termine der Wahlen, den Beginn und das Ende der Wahlperioden und der Amtszeiten,

- 4. die Aufstellung von Wahlvorschlägen,
- 5. das Verfahren bei der Briefwahl,
- 6. die Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses,
- 7. die Wahlprüfung und die Behandlung von Einsprüchen.
- (5) Durch die Regelung des Wahlverfahrens sollen die Voraussetzungen für eine uneingeschränkte Wählbarkeit aller Mitglieder sowie eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden.

#### § 14 Wahlanfechtung

- (1) Jede/jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn ein Verstoß gegen die in der Grundordnung festgelegten Wahlgrundsätze oder gegen die Wahlordnung geltend gemacht wird.
- (2) Bei einem festgestellten Verstoß sind Wahlen nur insoweit zu wiederholen, als der Verstoß die Sitzverteilung beeinflusst hat oder haben könnte.
- (3) Müssen auf Grund eines festgestellten Verstoßes Vertreterinnen/Vertreter aus den Organen ausscheiden oder die Organe neu gewählt werden, wird dadurch die Rechtswirksamkeit ihrer bis dahin ausgeübten Tätigkeit nicht berührt. Bei Wahlwiederholung bleiben die Organe bzw. deren Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Näheres regelt die Wahlordnung.

#### § 15 Wahlperiode und Amtszeit der Kollegialorgane

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder im (erweiterten) Senat und Fachbereichsrat beträgt zwei Jahre (Wahlperiode). Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Der Amtsantritt von gewählten Funktionsträgerinnen/Funktionsträgern einschließlich der Gleichstellungsbeauftragten, zentrale Organe, Fachbereichsräte, Ausschüsse und Kommissionen erfolgt regelmäßig zum 1. März nach Ablauf des Wahljahres. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Im Falle der Ersatzmitgliedschaft endet die Amtszeit mit dem Ablauf der Wahlperiode.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder und Funktionsträger der Kollegialorgane die Geschäfte weiter, bis neue Mitglieder und Funktionsträger gewählt sind und deren Wahl bestätigt ist. Das Ende der Amtszeit eines nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich gemäß Absatz 2.

#### § 16 Erlöschen der Mitgliedschaft in den Kollegialorganen

- (l) Die Mitgliedschaft in den Kollegialorganen erlischt durch
- 1. Ablauf der Amtszeit,

- 2. Niederlegung des Mandats,
- 3. Ausscheiden aus der Hochschule.
- (2) Ist für die Mitgliedschaft in einem Gremium die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich bestimmend, erlischt die Mitgliedschaft auch durch einen Wechsel in einen anderen Fachbereich.
- (3) Den Eintritt von Ersatzmitgliedern in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 2 und 3 und Abs. 2 regelt die Wahlordnung.

#### V. Öffentlichkeit und Informationspflichten

#### § 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des (erweiterten) Senats, sind fachhochschulintern öffentlich. Die Sitzungen des Fachbereichrates sind fachbereichsintern öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Die übrigen Hochschulgremien tagen nichtöffentlich.
- (2) Das Rektorat gibt in der Regel zweimal im Semester Informationen heraus, in denen über die Arbeit und die wesentlichen Beschlüsse der zentralen Organe berichtet wird. Im Übrigen sind Protokolle aus öffentlichen Sitzungen zentral zugänglich zu machen. Entscheidungen von allgemeinem Belang auch aus nicht öffentlichen Sitzungen sind unverzüglich bekannt zu geben. Das gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 5. Für die Veröffentlichung von Tagesordnungen und Beschlüssen des Fachbereichsrates sorgt die Dekanin/der Dekan.
- (3) Wichtige Ordnungen und Satzungen für die Selbstverwaltung, das Studium und für Prüfungen sind in der Form eines Studienführers zusammenzufassen und allen Mitgliedern der Hochschule zugänglich zu machen.
- (4) Langfristig festlegbare Termine der Lehrveranstaltungen, der Praktika und der Prüfungen sind in das Vorlesungsverzeichnis aufzunehmen. Im Übrigen werden Informationen durch Aushang in der Hochschule veröffentlicht.

#### § 18 Verkündungsblatt

(1) Satzungen, Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule und ihrer Fachbereiche werden in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe" bekannt gegeben, die jahresweise fortlaufend nummeriert werden. Sie treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, nach Genehmigung durch das Kuratorium und, soweit dies erforderlich ist, durch das zuständige Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung in den "Amtlichen Be-

- kanntmachungen der Evangelischen Fachhochschule" in Kraft.
- (2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Rektorin/den Rektor.

#### VI. Aufbau und Organisation der Hochschule

#### 1. Zentrale Organe

#### § 19 Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind

- 1. die Rektorin/der Rektor,
- 2. das Rektorat,
- 3. der Senat.

#### § 20 Rektorin/Rektor

- (1) Die Rektorin/der Rektor vertritt die Hochschule nach außen. Sie/er wird durch eine/einen der beiden Prorektorinnen/ Prorektoren vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird sie/er durch die Kanzlerin/den Kanzler vertreten.
- (2) Die Rektorin/der Rektor ist für die Ordnung in der Hochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Bewerberin/der Bewerber für das Rektoramt muss auf Grund mehrjähriger beruflicher Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lassen, dass sie/er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Bewerberinnen/Bewerber um das Amt der Rektorin/des Rektors und der Prorektorinnen/Prorektoren müssen der evangelischen Kirche angehören.
- (4) Die Rektorin/der Rektor und die Prorektorinnen/ Prorektoren werden vom erweiterten Senat aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professorinnen/ Professoren, die im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten werden von der Rektorin/dem Rektor dem Kuratorium zur Ernennung als Rektorin/Rektor und Prorektorinnen/Prorektoren vorgeschlagen.
- (5) Die Rektorin/der Rektor und die Prorektorinnen/ Prorektoren werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des erweiterten Senats abgewählt, wenn zugleich gemäß Absatz 4 eine neue Rektorin/ein neuer Rektor bzw. neue Prorektorinnen/ Prorektoren gewählt werden.
- (6) Rektorin/Rektor und Prorektorinnen/Prorektoren legen mit Beginn ihrer Amtszeit sonstige Wahlmandate nieder.
- (7) Während der Amtszeit als Rektorin/Rektor ist sie/er von ihren/seinen Dienstaufgaben als Professorin/Professor befreit; die Berechtigung zur Forschung

und Lehre bleibt unberührt. Im Übrigen gilt § 19 Abs. 5 und 6 HG entsprechend.

#### § 21 Rektorat

- (1) Das Rektorat leitet die Hochschule. Es besteht aus der Rektorin/dem Rektor als Vorsitzendem, den beiden Prorektorinnen/Prorektoren und der Kanzlerin/dem Kanzler. In Ausübung seiner Aufgaben obliegen ihm alle Angelegenheiten der Hochschule, für die im Kirchenvertrag und in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- (2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Es bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.
- 2. Es legt gegenüber dem erweiterten Senat jährlich Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab und berichtet über Vorgänge und Entscheidungen der Verwaltung. Daneben gibt das Rektorat zur Information der Öffentlichkeit einen Jahresbericht über die Tätigkeit der Hochschule und ihrer Angehörigen heraus.
- 3. Es wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Fachbereichsräte, Gremien und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen.
- 4. Es hat Anspruch auf Auskunft gegenüber den Organen der Hochschule, den Fachbereichsräten, den Gremien und den Funktionsträgern wie diese ihrerseits über die sie betreffenden Entscheidungen des Rektorates. Die Mitglieder des Rektorates können an allen Sitzungen der Organe und Gremien teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten. Sie haben beratende Stimme, sofern sie nicht gewähltes Mitglied des Gremiums sind
- 5. Es hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der zentralen Hochschulorgane, der Fachbereichsräte, der Gremien und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat das Rektorat die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterrichten und Vorschläge für eine Regelung zu machen. In dringenden Fällen kann das Rektorat vorläufige Maßnahmen treffen, von denen es dem Senat unverzüglich zu berichten hat.
- 6. Es erarbeitet auf der Grundlage der Entwicklungspläne der Fachbereiche einen Hochschulentwicklungsplan einschließlich der Studienangebote, der Forschungsschwerpunkte und der Hochschulorganisation und legt ihn dem Senat zur Beratung und Beschlussfassung vor; dieser Hochschulentwicklungsplan muss kontinuierlich fortgeschrieben werden.

- 7. Es gibt den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden im Senat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums.
- 8. Es entscheidet im Auftrag des Kuratoriums in dienstrechtlichen Angelegenheiten der an der Hochschule tätigen Professorinnen/Professoren. Beim übrigen Personal entscheidet es in eigener Zuständigkeit, sofern nicht nach dem Kirchenvertrag andere Zuständigkeiten gegeben sind.
- Es fasst Beschlüsse über die Durchführung der notwendigen und für wünschenswert gehaltenen Öffentlichkeitsarbeit.
- 10. Es beschließt über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen; im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltung kann die Kanzlerin/der Kanzler gegen Beschlüsse des Rektorates Einspruch mit aufschiebender Wirkung einlegen. Über den Einspruch entscheidet das Kuratorium.
- 11. Es entscheidet über die Zuordnung der Lehrenden zu den Fachbereichen und deren Lehrverpflichtungen gem. §§ 24 Abs. 1 und 2, 35, 39 Abs. 1 und 49 nach Anhörung der Lehrenden, der davon betroffenen Fachbereiche und des Senats.
- 12. Es entscheidet über die kommissarische Besetzung gem. § 22 Abs. 3, 26 Abs. 2 nach Anhörung der Lehrenden und der davon betroffenen Fachbereiche.
- (3) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf.

#### § 22 Senat

- (1) Der Senat hat folgende Aufgaben:
- 1. Er beschließt unter besonderer Beachtung von § 2 Abs. 3 über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes sowie der Studienberatung. Bei der Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses, eines gemeinsamen Praxisausschusses und vergleichbarer Einrichtungen sofern diese für mehrere Studiengänge zuständig sind, ist er für die Wahl der Mitglieder zuständig.
- 2. Er erlässt für die Fachbereiche verbindliche Rahmenordnungen zur Abstimmung von Studien- und Prüfungsordnungen gem. § 51.
- Er trifft Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten von Forschungsund Entwicklungsaufgaben.
- Er beschließt den vom Rektorat auf der Grundlage der Fachbereichspläne erstellten Hochschulentwicklungsplan.
- 5. Er koordiniert die Arbeit der Abteilungen, Fachbereiche und Studiengänge. Zu diesem Zweck kann er über die Errichtung, Änderung und Aufhebung sowie über Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung fachbereichsübergreifender Einrichtungen beschließen.

- Er beschließt über Satzungen und Ordnungen der Hochschule, soweit der Kirchenvertrag nichts anderes bestimmt und genehmigt Satzungen und Ordnungen der Fachbereiche.
- 7. Er beschließt über Struktur- und Entwicklungsvorschläge der Hochschule.
- Er beschließt über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen oder Abteilungen mit Genehmigung des Kuratoriums und der Kirchen.
- Er genehmigt Anträge von Fachbereichen, anstelle der Dekanin/des Dekans ein Dekanat einzurichten.
- 10. Er beschließt über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professorinnen/Professoren sowie für die Ernennung, Einstellung und Höhergruppierung von Lehrkräften für besondere Aufgaben.
- 11. Er beschließt über Vorschläge für die Berufung der Kanzlerin/des Kanzlers.
- 12. Er nimmt Stellung zum Haushaltsvoranschlag der Kanzlerin/des Kanzlers und berät das Rektorat bei der Entscheidung über die Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel.
- 13. Er beschließt auf Vorschlag des Rektorates über die Gründung von An-Instituten.
- 14. Er verleiht die Bezeichnung "Ehrensenatorin/ Ehrensenator" und entscheidet über die Vergabe der Ehrenmedaille der Hochschule.
- 15. Er ist für die Ordnung des Bibliothekswesens der Hochschule zuständig.
- 16. Er kann anstelle des betreffenden Fachbereiches entscheiden, sofern dieser seine Aufgaben nicht rechtzeitig wahrnimmt und eine Mahnung des Rektorates mit Fristsetzung vorausgegangen ist. Bei der Fristsetzung ist zu berücksichtigen, dass der angemahnte Fachbereich innerhalb dieser Frist eine beschlussfähige Sitzung durchführen kann.
- (2) Dem Senat gehören 19 Mitglieder an:
- die Rektorin als Vorsitzende/der Rektor als Vorsitzender,
- 10 Professorinnen/Professoren,
- 2 Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- 5 Studierende,
- 1 weitere Mitarbeiterin/weiterer Mitarbeiter.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats richtet sich nach § 15 Abs. 1. Können Mandate für oder während einer Wahlperiode nicht besetzt werden, kann das Rektorat kommissarische Besetzungen vornehmen. Dies gilt nicht für Mandate gem. Absatz 7.
- (4) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats sind die Kanzlerin/der Kanzler, die Prorektorinnen/Prorektoren und die Vorsitzende/der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses.

- Dies gilt auch für die Dekaninnen/Dekane, soweit sie nicht gewählte Mitglieder sind.
- (5) Wenn ein Fachbereich nach Wahlen durch keine Professorin/keinen Professor im Senat vertreten ist, wird diejenige/derjenige mit den meisten Stimmen aus dem entsprechenden Fachbereich zusätzliches Mitglied im Senat
- (6) Der erweiterte Senat hat folgende Aufgaben:
- Er beschließt über Erlass und Änderung der Grundordnung. Der Beschluss über die Grundordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- Er wählt die Rektorin/den Rektor, die Prorektorinnen/Prorektoren.
- 3. Er nimmt den Rechenschaftsbericht des Rektorates entgegen.
- (7) Zur Wahrnehmung der nach Absatz 6 genannten Aufgaben gehören dem Senat über die Mitglieder nach Absatz 4 hinaus folgende weitere Mitglieder an (erweiterter Senat):
- 6 Professorinnen/Professoren,
- 1 Lehrkraft für besondere Aufgaben oder wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- 4 Studierende.
- 1 weitere Mitarbeiterin/weiterer Mitarbeiter.
- (8) Der Senat kann Ausschüsse bilden.
- (9) Die Genehmigungsrechte von Kirche und Staat bleiben unberührt.

#### 2. Die Fachbereiche

## § 23 Fachbereiche

- (1) Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche. Diese sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule. Ihnen obliegt insbesondere die Sicherstellung von Forschung und Lehre. § 22 Abs. 1 Nr. 8 bleibt unberührt.
- (2) Bei fachbereichsübergreifenden Studienangeboten wird zwischen den beteiligten Fachbereichen Einigung darüber erzielt, welcher Fachbereich federführend das Lehrangebot sicherstellt. Die Fachbereiche können dafür auch gemeinsame beratende Kommissionen bilden.

#### § 24 Mitglieder, Angehörige und Organe des Fachbereiches

(1) Mitglieder des Fachbereiches sind die dort eingeschriebenen Studierenden sowie die ihm zugeordneten hauptberuflich Lehrenden. Die Entscheidung über die Zuordnung der hauptberuflich Lehrenden trifft das Rektorat; hierbei sind Art und Umfang der bisherigen Aufgaben einer/eines Lehrenden zu berücksichtigen. Unterschreitet die Anzahl der Professorinnen/ Professoren eines Fachbereiches die Zahl 3, kann das Rektorat jeweils für die Dauer einer Wahlperiode

Professorinnen/Professoren aus anderen Fachbereichen diesem Fachbereich zuordnen. Entscheidungen nach Satz 2 und 3 ergehen nach Anhörung der beteiligten Lehrenden, der Fachbereiche sowie des Senats.

- (2) Angehörige des Fachbereiches sind auch die ihm gem. § 5 Abs. 2 zugeordneten Personen. Für die Zuordnung gilt Absatz 1 Satz 2 und 4 entsprechend.
- (3) Organe des Fachbereiches sind die Dekanin/der Dekan bzw. das Dekanat und der Fachbereichsrat.

#### § 25 Dekanin/Dekan

- (1) Die Dekanin/der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule und führt die Geschäfte des Fachbereiches in eigener Zuständigkeit. Sie/er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrates. bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Fachbereichsratsbeschlüssen ist sie/er dem Fachbereichsrat verantwortlich. Hält sie/er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie/er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei. Das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie/er unverzüglich das Rektorat. Sie/er trägt dafür Sorge, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereiches die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen und veranlasst gegebenenfalls Entscheidungen des Rektorates.
- (2) Die Dekanin/der Dekan wird durch die Prodekanin/den Prodekan vertreten.
- (3) Die Dekanin/der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus den dem Fachbereich angehörenden Professorinnen/Professoren spätestens vier Monate vor Beginn ihrer/seiner Amtsperiode gewählt. Die Prodekanin/der Prodekan wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen/Professoren gewählt. Die Amtszeit der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekans beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (4) Die Dekanin/der Dekan gibt den Vertreterinnen/ Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.
- (5) In Fachbereichen mit mehr als 30 hauptberuflich Lehrenden können die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin/des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden, welches aus der Dekanin/dem Dekan und 2 Prodekaninnen/Prodekanen besteht. Der Beschluss des FBR zur Einrichtung eines Dekanats bedarf der Genehmigung durch den Senat. Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin/der Dekan den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan, der die Dekanin/den Dekan vertritt, müssen der Gruppe der Professorinnen/Professoren angehören. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

#### § 26 Fachbereichsrat

- (1) Der Fachbereichsrat hat folgende Aufgaben:
- Er berät den Senat in Angelegenheiten des Fachbereiches.
- 2. Er beschließt über die Studienordnung, den Studienplan und die Prüfungsordnung nach Anhörung der Lehrenden des Fachbereiches.
- 3. Er schlägt die Lehrenden für die Berufung vor.
- 4. Er sorgt für ein der Studienordnung entsprechendes Lehrangebot und für die Koordinierung der Lehrveranstaltungen im Fachbereich.
- Er leistet den Beitrag des Fachbereiches zur Ausgestaltung des Ausstattungs-, Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule sowie zur Studienreform.
- 6. Er legt dem Senat Vorschläge zum Haushaltsvoranschlag vor.
- Er arbeitet mit den übrigen Fachbereichen in den sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten zusammen, insbesondere stimmt er sein Lehrangebot, soweit erforderlich, mit dem anderer Fachbereiche ab.
- Er kann seine Organisation durch eine Fachbereichssatzung regeln und sonstige zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen erlassen.
- (2) Mitglieder des Fachbereichsrates in Fachbereichen mit weniger als 30 hauptberuflich Lehrenden sind:

die Dekanin/der Dekan,

- 7 Professorinnen/Professoren,
- 2 Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, soweit Mitgliedschaft im Fachbereich besteht,
- 4 Studierende.
- In Fachbereichen mit 30 und mehr hauptberuflich Lehrenden gehören über die Mitglieder nach Satz 1 folgende weitere Vertreterinnen/Vertreter an:
- 2 Professorinnen/Professoren,
- 1 Lehrkraft für besondere Aufgaben bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlicher Mitarbeiter, soweit Mitgliedschaft im Fachbereich besteht,
- 2 Studierende.

Sind weniger als 8 Professorinnen/Professoren Mitglieder eines Fachbereiches, verringert sich die Zahl der Mitglieder bei den Professorinnen/Professoren und Studierenden im Verhältnis zwei zu eins; bei ungerader Anzahl der Professorinnen/Professoren wird die Zahl der Studierenden nach oben gerundet. Die Mitgliedschaft einer Lehrkraft für besondere Aufgaben bzw. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/ eines wissenschaftlichen Mitarbeiters bleibt davon unberührt. Ergeben sich für vorgesehene Mandate nicht genügend Kandidatinnen/Kandidaten, so kann

das Rektorat die Mandate kommissarisch besetzen. Hierbei gilt § 24 Abs. 1 Satz 2 und 4 entsprechend.

- (3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden der Wahlordnung entsprechend von den Mitgliedern des Fachbereiches gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre, die der Studierenden 1 Jahr.
- (4) Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fachbereichsrat nicht durch eine Lehrende/einen Lehrenden vertreten wird, ist den Lehrenden dieses Faches Gelegenheit zu geben, an der Beratung teilzunehmen. Wird dieses Fach im betreffenden Fachbereich nicht durch eine hauptberuflich Lehrende/einen hauptberuflich Lehrenden vertreten, gilt diese Regelung auch für Lehrende anderer Fachbereiche. In Angelegenheiten, die die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, können alle Professorinnen/Professoren des Fachbereiches an den Beratungen teilnehmen. Diesen steht das Recht zur Abgabe schriftlicher Sondervoten zu.
- (5) Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerrufliche Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen.

#### 3. Das Kuratorium

#### § 27 Organeigenschaft

Das Kuratorium ist Organ der Hochschule. Näheres regelt der Kirchenvertrag.

#### 4. Verwaltung der Hochschule

#### § 28 Aufgaben der Verwaltung

- (1) Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
- 1. die Personalverwaltung,
- 2. die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten,
- die Durchführung des Zulassungsverfahrens sowie das Verfahren nach der Einschreibungssatzung,
- 4. das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen,
- 5. die Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten,
- 6. die Hausverwaltung sowie die Regelung von Grundstücks- und Bauangelegenheiten.

#### § 29 Kanzlerin/Kanzler

(1) Als Mitglied des Rektorates leitet die Kanzlerin/ der Kanzler die Hochschulverwaltung. In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher

- Bedeutung kann das Rektorat entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rektorates.
- (2) Die Kanzlerin/der Kanzler stellt den Haushaltsvorschlag und die Jahresrechnung auf. Im Übrigen gelten die §§ 26 Buchst. c, 30 und 31 des Kirchenvertrages.
- (3) Die Kanzlerin/der Kanzler verwaltet den Haushalt.
- (4) Die Kanzlerin/die Kanzler wird vom Kuratorium ernannt; der Senat hat ein Vorschlagsrecht. Die Kanzlerin/der Kanzler muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Sie/er muss der evangelischen Kirche angehören.

#### 5. Einrichtungen

#### § 30

#### Information, Kommunikation und Medien

- (1) Zur Unterstützung von Forschung, Lehre und Studium durch Medien und Informations- und Kommunikationstechnik werden folgende Einrichtungen unterhalten:
- 1. die Hochschulbibliothek.
- 2. das EDV-Zentrum.
- (2) Die Hochschulbibliothek dient der Beschaffung, Erschließung und Vermittlung von Informationen durch gedruckte und elektronische Medien sowie der Pflege des Angebots. In Wahrnehmung dieser Aufgaben sorgt sie für die Bereitstellung von Lehr-, Lernund Arbeitsmöglichkeiten in physischer und elektronischer Form. Darüber hinaus dient sie auch der Beratung, Unterstützung und Fortbildung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule im Umgang mit Informationen und Medien.
- (3) Das EDV-Zentrum koordiniert und unterstützt die Datenverarbeitungs-, Vernetzungs- und Multimedia-Aktivitäten der Hochschule.

#### § 31 Einrichtungen an der Hochschule

Das Rektorat kann mit Zustimmung des Senats eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbstständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

#### 6. Gleichstellungsbeauftragte

#### 8 32

# Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit und bei der Entwicklungsplanung. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Rektorates, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen- und anderer Gremien beratend teilnehmen; sie ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

- (2) Alle weiblichen Mitglieder der Hochschule wählen, nach Gruppen getrennt, je eine Frau für die Gleichstellungskommission. Die Amtszeit für das studentische Mitglied beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre. Die Gleichstellungskommission unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte und wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne mit. Sie wählt aus ihrer Mitte die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin. Die Gleichstellungsbeauftragte muss in einem unbefristeten, hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur EFH stehen. Die Stellvertreterin kann eine an der EFH eingeschriebene Studentin sein. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, soweit ein studentisches Mitglied zur Stellvertreterin gewählt ist, ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Die anschließende Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor. Näheres über die Wahl der Gleichstellungskommission und der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin regelt die Wahlordnung.
- (3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche von Westfalen (GleiStG) Anwendung.

#### VII. Hochschulpersonal

#### 1. Professorinnen/Professoren

#### § 33

#### Dienstaufgaben der Professorinnen/Professoren

(1) Die Professorinnen/Professoren nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Lehre und Forschung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in dem von ihnen vertretenen Fach selbstständig wahr. Zur Lehre zählt auch die Beteiligung an der berufspraktischen Ausbildung, soweit diese Teil des Studienganges ist. Die Professorinnen/Professoren sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, Anordnungen des Rektorates sowie Beschlüsse des Fachbereichsrates, die zur Sicherstellung des Lehrangebotes gefasst werden, auszuführen. Sie können vom Rektorat, nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach in einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen an einem anderen Fachbereich abzuhalten und nach Bestellung durch den Prüfungsausschuss die entsprechenden Prüfungen abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebotes erforderlich ist und an ihrem Fachbereich ein ihrer vollen Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.

- (2) Die Professorinnen/Professoren wirken ferner an der Studienreform und der Studienberatung mit und sind im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenz verpflichtet, Prüfungen abzunehmen.
- (3) Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Selbstverwaltung und in Prüfungsangelegenheiten mitzuwirken.
- (4) Hinsichtlich Beurlaubung und Freistellung findet § 51 des HG entsprechende Anwendung.

#### § 34 Berufungsverfahren

- (1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge bilden die Fachbereiche Berufungskommissionen, in denen die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/ Professoren über die Stimmenmehrheit verfügen. Weitere Mitglieder des Fachbereichs, Mitglieder anderer Fachbereiche oder anderer Hochschulen können der Berufungskommission mit beratender Stimme angehören bzw. zu Sitzungen hinzugezogen werden.
- (2) Über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission beschließt der Fachbereichsrat.
- (3) Der Senat beschließt über den Berufungsvorschlag des Fachbereichsrates; das Rektorat legt dem Kuratorium die Beschlüsse des Fachbereichsrates und des Senates zur Entscheidung vor.
- (4) Das Nähere regelt die Hochschule in einer Berufungsordnung.

#### 2. Sonstige Lehrkräfte

#### § 35

#### Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren

Nach Maßgabe staatlichen Rechts kann die Bezeichnung "Honorarprofessorin/Honorarprofessor" verliehen werden. Die Rechte und Pflichten der Honorarprofessorin/des Honorarprofessors regelt eine Satzung.

#### § 36 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- (1) Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Vermittlung von Kenntnissen im Bereich von Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen/Professoren erfordern. Ihnen können darüber hinaus durch die Dekanin/den Dekan andere Dienstleistungen übertragen werden.
- (2) Lehraufgaben der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach oder für die betroffenen Fächer zuständigen Professorinnen/Professoren abzustimmen. Die Fachaufsicht liegt beim Fachbereichsrat, der durch die Dekanin/den Dekan bzw. das Dekanat handelt.

#### § 37

#### Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an der Hochschule sind die den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschulen zugeordneten Bediensteten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben obliegen.

- (2) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an der Hochschule haben als Dienstleistung die Aufgabe, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischen Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer wissenschaftlicher und didaktischer Qualifikationen gegeben werden. Zu ihren Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an der Hochschule dem Aufgabenbereich einer Professorin/eines Professors zugewiesen sind, ist diese/ dieser weisungsbefugt.
- (3) Ein Teil der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an der Hochschule kann für befristete Beschäftigungsverhältnisse gemäß §§ 57 a und 57 b Hochschulrahmengesetz eingerichtet werden, insbesondere zum Zwecke der Weiterbildung sowie zur Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.
- (4) Im Übrigen richten sich die Aufgaben, die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

#### § 38 Nebenberufliche Professorinnen/Professoren

- (1) In Ausnahmefällen können Personen mit der Qualifikation nach § 42 Abs. 3 nebenberuflich als Professorinnen/Professoren in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis eingestellt werden, soweit hierfür Stellen veranschlagt sind. Auf sie finden die für die Einstellung, die Dienstaufgaben und die sonstigen für hauptberufliche Professorinnen/Professoren geltenden Regelungen Anwendung.
- (2) Eine Nebenberuflichkeit liegt nur vor, wenn der Professorin/dem Professor weniger als die Hälfte der regelmäßigen Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten Professorin/ eines vollbeschäftigten Professors übertragen wird. Die Einstellung ist nicht zulässig, wenn die Professorin/der Professor bereits hauptberuflich an einer Hochschule tätig ist.
- (3) Für die Teilzeitbeschäftigung allgemein geltende Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 39 Lehrbeauftragte

- (1) Lehrbeauftragte nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr.
- (2) Der Lehrauftrag ist ein Rechtsverhältnis eigener Art, er begründet kein Dienstverhältnis.

## 3. Wissenschaftliche Hilfskräfte und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

#### § 40 Wissenschaftliche Hilfskräfte

Die wissenschaftlichen Hilfskräfte erfüllen in der Hochschule Dienstleistungen in Lehre, Forschungsund Entwicklungsvorhaben sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung einer Professorin/eines Professors, einer anderen Person mit selbstständigen Lehraufgaben oder einer/eines sonst Verantwortlichen. Ihnen kann die Aufgabe übertragen werden, als Tutorin/Tutor im Rahmen der Studienordnung Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen

#### § 41 Weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind die nicht in der Lehre beschäftigten hauptberuflich tätigen Beamtinnen/Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen/ Arbeiter der Hochschule.

# 4. Allgemeine Vorschriften für das Hochschulpersonal

#### § 42 Dienstrecht

- (1) Die Bediensteten der Hochschule stehen als Beamtinnen/Beamte, Angestellte oder Arbeiterinnen/ Arbeiter im Dienst der Hochschule.
- (2) Für die Bediensteten gilt das kirchliche Dienstrecht der Evangelischen Kirche von Westfalen. Enthält das kirchliche Dienstrecht Regelungslücken, so gilt staatliches Hochschulrecht sinngemäß.
- (3) Das in der Lehre tätige Personal muss nach Eignung und fachlicher Leistung die Voraussetzungen und Anforderungen erfüllen, die für die entsprechende Tätigkeit an staatlichen Hochschulen gefordert werden. Hauptberuflich Lehrende gehören der evangelischen Kirche an, bezüglich eventueller Ausnahmen gelten die ergänzenden Bestimmungen der "Verordnung über das Erfordernis der Kirchenzugehörigkeit bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern" der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (4) Nur wer die Grundartikel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche als grundlegend für die Arbeit der Hochschule anerkennt, kann Lehrende/Lehrender an der Hochschule sein.
- (5) Die Stellen für die Professorinnen/Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben sowie die beabsichtigte Besoldungs-/Vergütungsgruppe beschreiben.

(6) Über Berufungen, Ernennungen und Anstellungen entscheidet das Kuratorium, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

#### § 43 Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter

- (1) Dienstvorgesetzter der Rektorin/des Rektors, der Kanzlerin/des Kanzlers und der Professorinnen/Professoren ist das Kuratorium.
- (2) Dienstvorgesetzter der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist das Rektorat.
- (3) Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist die Kanzlerin/der Kanzler.

#### VIII. Studierende

#### § 44 Einschreibungen

- (1) Die Studierenden werden durch Einschreibungen und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule. Die Einschreibung der Studierenden wird unter Berücksichtigung von § 4 in der Einschreibungsordnung geregelt, die als Satzung erlassen wird.
- (2) Bei der Bewerberauswahl sind folgende Kriterien besonders zu berücksichtigen:
- 1. Tätigkeit im kirchlichen oder diakonischen oder einem diesen gleichwertigen Bereich,
- 2. schulische Leistungen,
- 3. berufliche Bewährung.
- (3) Eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber kann in der Regel nicht gleichzeitig für mehrere Studiengänge eingeschrieben werden, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht. Näheres regelt die Einschreibungsordnung.
- (4) Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang vereinbart, so werden Studienbewerberinnen/Studienbewerber entsprechend einer zu schließenden Vereinbarung im Sinne von § 109 S. 3 HG an einer der Hochschulen eingeschrieben.

#### § 45 Studierendenschaft

- (1) Die eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Diese wird mit dem In-Kraft-Treten ihrer Satzung eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.
- (2) Die Studierendenschaft gibt sich ihre Satzung. Diese muss den an den staatlichen Hochschulen üblichen Mindestanforderungen genügen. Die Satzung wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Rektorates und des Kuratoriums. Sie ist in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Hochschule zu veröffentlichen.
- (3) Als rechtsfähige Gliedkörperschaft verwaltet die Studierendenschaft ihre Angelegenheit selbst. Sie

- nimmt diejenigen Aufgaben wahr, die den Studierendenschaften an staatlichen Hochschulen durch Gesetz übertragen sind. Allgemeinpolitische Belange werden von ihr nicht wahrgenommen. Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorates.
- (4) Die Studierendenschaft hat als rechtsfähige Gliedkörperschaft eigenes Vermögen. Sie erhebt von ihren Mitgliedern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung. Die Ordnung wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen und bedarf der Genehmigung des Rektorates. Die Beiträge werden widerruflich von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben. In der Beitragsordnung ist zu regeln, dass in sozialen Härtefällen vom Einzug der Beiträge abgesehen werden kann. Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres dem Rektorat vorzulegen.
- (5) Bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft sind die Vorschriften der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend anzuwenden. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch das Kuratorium. Dieses veranlasst die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung. Es beauftragt damit eine unabhängige Prüfungsstelle. Stellt diese Prüfungsstelle erhebliche Verstöße gegen die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung fest, kann das Kuratorium der Studierendenschaft für eine festzulegende Zeitdauer die Beitragshoheit entziehen und Anweisungen zur Wirtschaftsführung erteilen.

#### IX. Lehre, Studium und Prüfungen

#### § 46 Gestaltung von Studium und Lehre

In Wahrnehmung ihres Auftrages gem. § 2 und in Achtung ihres Selbstverständnisses als kirchliche Einrichtung hat die Hochschule Studium, Lehre und Abschlüsse so auszugestalten, dass diese denen im staatlichen Bereich gleichwertig sind.

#### § 47 Studienordnungen

- (1) Für jeden Studiengang stellt die Hochschule eine Studienordnung als Satzung auf.
- (2) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums, ggf. einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit.
- (3) Auf der Grundlage der Studienordnung ist für jeden Studiengang ein Studienplan aufzustellen, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist.

#### § 48 Sicherung des Lehrangebotes

Stellt der Fachbereichsrat fest, dass das erforderliche Lehrangebot nicht abgedeckt ist, weil unter den zur Lehre Verpflichteten keine Einigung über die Verteilung und Übernahme der Lehrveranstaltungen erzielt worden ist, so überträgt ihnen das Rektorat im Benehmen mit dem Fachbereich im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die Aufgaben, die zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebotes notwendig sind. Bei der Verteilung sind der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

#### § 49 Prüfung

- (1) Die Studiengänge werden durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen.
- (2) Die Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die von der Hochschule als Satzung erlassen worden sind. Unbeschadet sonstiger Zustimmungs- und Genehmigungsrechte bedarf die Prüfungsordnung im Zusatzstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie der Genehmigung der Kirchenleitungen.
- (3) Die Prüfungen müssen den Abschlüssen an staatlichen Fachhochschulen gleichwertig sein.
- (4) Die Hochschulprüfungen im Zusatzstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie werden von den beteiligten Landeskirchen als kirchliche Prüfungen anerkannt.

#### § 50 Prüferinnen/Prüfer

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich und sachgerecht ist, nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnungen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Im Übrigen gilt § 95 HG entsprechend.

#### § 51 Abstimmung von Studien- und Prüfungsordnungen

Die Studienordnungen und Prüfungsordnungen innerhalb einer Fachrichtung sind miteinander abzustimmen nach Maßgabe von durch den Senat zu erlassenen Rahmenordnungen.

#### § 52 Hochschulgrade

Nach Maßgabe der staatlichen Regelungen verleiht die Hochschule auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, akademische Grade; auf Antrag der Absolventin/des Absolventen ist der Studiengang anzugeben.

#### X. Forschung

#### § 53 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

- (1) Die Hochschule fördert Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von Professorinnen/Professoren im Rahmen der von Rektorat und Senat erstellten und beschlossenen Hochschulentwicklungspläne.
- (2) Die Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung sind unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich ihrer Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.
- (3) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben werden von der Hochschule unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten sowie zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wirkt die EFH mit anderen Hochschulen und Einrichtungen zusammen
- (4) Die Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sollen in absehbarer Zeit nach Durchführung des Vorhabens veröffentlicht werden. Die Hochschule berichtet in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte.
- (5) Für mit Drittmitteln finanzierte Aufgaben, die an der Hochschule als Dienstaufgaben durchgeführt werden, gilt § 101 HG entsprechend.

#### XI. Ehrungen

#### § 54 Ehrungen

(1) Der Senat kann aus eigener Initiative oder auf Antrag des Rektorates oder eines Fachbereichs Persönlichkeiten, die sich in besonders hohem Maße um die Hochschule verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrensenatorin/eines Ehrensenators verleihen. Mitglieder und Angehörige der Hochschule können nicht zu Ehrensenatorinnen/Ehrensenatoren ernannt werden. Die Hochschulmedaille kann vom Senat Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Hochschule verdient gemacht haben.

- (2) Die Verleihung kann aus wichtigem Grund widerrufen oder zurückgenommen werden.
- (3) Näheres regelt die Ehrenordnung.

#### XII. Aufsicht über die Hochschule

#### § 55 Aufsicht der Kirchenleitungen

- (1) Die Aufsicht über die Hochschule üben die Kirchenleitungen aus.
- (2) Die Aufsicht ist Fachaufsicht in den Angelegenheiten des Personalwesens, der Haushalts- und Wirtschaftsführung und des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens.
- (3) Die Aufsicht ist Rechtsaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten.
- (4) Soweit die Kirchenleitungen im Einzelfall nichts anderes bestimmen, wird die Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten auf das Kuratorium übertragen.
- (5) Die Kirchenleitungen und das Kuratorium können sich jederzeit über die Arbeit der Organe und Gremien unterrichten. Im Rahmen ihrer Aufsicht können die Kirchenleitungen und das Kuratorium Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe, Gremien, Funktionsträger sowie der Studierendenschaft der Hochschule, die gegen geltendes Recht verstoßen, beanstanden und Abhilfe innerhalb einer zu bestimmenden, angemessenen Frist verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Hochschule oder die Studierendenschaft einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgerecht nach oder erfüllen sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist, so können je nach Zuständigkeit die Kirchenleitungen und das Kuratorium an ihrer Stelle die notwendigen Maßnahmen treffen sowie die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen.

#### § 56 Staatliches Aufsichtsrecht

Die kirchlichen Aufsichtsrechte lassen die staatlichen Aufsichts- und Genehmigungsrechte unberührt.

#### XIII. Schlussvorschriften

#### § 57 Übergangsbestimmungen

Die nach dieser Grundordnung zukünftig zu wählenden Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger treten ihr Amt jeweils zu dem in § 15 bezeichneten Zeitpunkt an. Bis dahin bleiben die vor In-Kraft-Treten gewählten Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger im Amt.

Dies gilt auch für den Konvent. Ihm obliegen bis zur Wahl und Amtsaufnahme des erweiterten Senats gem. § 22 weiterhin die Aufgaben und Funktionen gem. der Grundordnung in der Fassung vom 25. Januar 1994 (Amtl. Bekanntm. der EFH vom 15. November 1994).

Soweit bei In-Kraft-Treten dieser Grundordnung keine Neuwahlen zum Amt der Rektorin/des Rektors und der Prorektorinnen/Prorektoren erfolgen, wird bis zum Ablauf der Wahlperiode vom Konvent bzw. soweit bereits ein erweiterter Senat im Amt ist, von diesem, unmittelbar nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung eine zweite Prorektorin/ein zweiter Prorektor gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

#### § 58 In-Kraft-Treten, Änderungen und Ergänzungen

- (1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Hochschule in Kraft. Mit In-Kraft-Treten werden die "Richtlinien für das Amt der Frauenbeauftragten an der EFH" vom 18. November 1997 (Amtl. Bekanntm. der EFH vom 21. November 1997) aufgehoben.
- (2) Über Änderungen und Ergänzungen der Grundordnung beschließt der (erweiterte) Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.

#### Kirchenstiftung Isselhorst Stiftungssatzung Kirchliche Gemeinschaftsstiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Isselhorst

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Isselhorst hat durch Beschluss am 16. April 2003 eine Stiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Isselhorst. Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Isselhorst fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

#### § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen: "Kirchenstiftung Isselhorst". Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Kirchengemeinde Isselhorst.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Gütersloh.

#### § 2 Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne

des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Isselhorst.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Förderung kirchlich-kultureller Angebote und gemeindlich-diakonischer Aufgaben.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

#### § 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 25.000 €. Es wird als Sondervermögen der Ev. Kirchengemeinde Isselhorst verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zuwendungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.
- (4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

#### § 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Bei Zustiftungen von 10.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Beträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Förderungsmaßnahmen zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 5 Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

#### § 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

#### § 7 Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens zwei Mitglieder müssen, höchstens vier Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

# § 8 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, so weit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Gütersloh bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter;

d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

#### § 9 Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung
- c) Auflösung der Stiftung
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Das Presbyterium und der Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

#### § 10 Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Ev. Kirchengemeinde Isselhorst zugute kommen.

#### § 11 Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

#### § 12 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev. Kirchengemeinde Isselhorst, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

#### § 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchen-

amt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gütersloh-Isselhorst, 16. April 2003

#### Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Isselhorst

(L. S.) Kölsch Knufinke Kottmann

#### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Isselhorst vom 16. April 2003, Beschluss-Nr.: 3.3,

#### kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 23. September 2003

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung (L. S.) Deutsch Az.: 32414/Isselhorst 9

#### Satzung der Nierenhofer Stiftung Kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Nierenhof

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Nierenhof hat durch Beschluss vom 26. Mai 2003 die NIERENHOFER-STIFTUNG errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen, missionarischen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde. Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 10.000 € zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern, Gruppen und juristischen Personen zur Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen und Institutionen, die die kirchliche, missionarische und diakonische Arbeit in der Ev. Kirchengemeinde Nierenhof fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

#### § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen NIERENHOFER-STIFTUNG. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Kirchengemeinde Nierenhof.
- (2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Velbert.

#### § 2 Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen, missionarischen und diakonischen Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Nierenhof.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- die Unterstützung und Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit
- die F\u00f6rderung missionarischer und diakonischer Projekte,
- die F\u00f6rderung kirchlich-kultureller Angebote.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

#### § 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 10.000 €. Es wird als Sondervermögen der Ev. Kirchengemeinde Nierenhof verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.
- (4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

#### § 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Bei Zustiftungen von 5.000,00 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5 Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

#### § 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

#### § 7 Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs bis acht Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Eines davon ist der Pfarrstelleninhaber oder die Pfarrstelleninhaberin der Ev. Kirchengemeinde Nierenhof. Mindestens ein weiteres Mitglied muss, höchstens drei weitere Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören. Die Wahl hauptamtlicher Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Ev. Kirchengemeinde Nierenhof in den Stiftungsrat ist zulässig.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

# § 8 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens (die Führung von Büchern und die Aufstellung der Jahresabrechnung wird im Rahmen der Satzung des Kirchenkreises dem Kreiskirchenamt Hattingen-Witten übertragen);
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter;
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

# § 9 Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderungen der Satzung nach Anhörung des Stiftungsrates;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

#### § 10 Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

#### § 11 Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

#### § 12 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev. Kirchengemeinde Nierenhof, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

#### § 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Velbert-Nierenhof, 26. Mai 2003

#### Ev. Kirchengemeinde Nierenhof Das Presbyterium

(L. S.) Scheuermann Packschies Jünner

#### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Nierenhof vom 26. Mai 2003, TOP 8,

#### kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 6. Oktober 2003

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung (L. S.) Dr. Heinrich Az.: 36863/Nierenhof 9

#### Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Werne

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Werne, Ev. Kirchenkreis Bochum, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Bielefeld, 14. Oktober 2003

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung (L. S.) Dr. Hoffmann Az.: Bochum-Werne 1. (3.)

# Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Jakobus-Kirchengemeinde Minden

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Ev.-Luth. St.-Jakobus-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Bielefeld, 14. Oktober 2003

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung (L. S.) Dr. Hoffmann Az.: 37627/Minden-Jakobus 1. (3.)

# Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle für eine hauptamtliche Superintendentin oder einen hauptamtlichen Superintendenten im Kirchenkreis Herne

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Im Kirchenkreis Herne wird eine Pfarrstelle für eine hauptamtliche Superintendentin oder einen hauptamtlichen Superintendenten errichtet.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2004 in Kraft.

Bielefeld, 14. Oktober 2003

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung (L. S.) Dr. Hoffmann Az.: 28780/Herne III/1

#### Urkunde über die Errichtung einer 14. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Bochum

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Im Ev. Kirchenkreis Bochum wird eine 14. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet.

#### 8 2

Die Besetzung der Kreispfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABI. S. 172).

#### § 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Bielefeld, 23. September 2003

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung (L. S.) Dr. Hoffmann Az.: Bochum VI/14

#### Urkunde über die Errichtung einer 15. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Bochum

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Im Ev. Kirchenkreis Bochum wird eine 15. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die 15. Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

#### § 2

Die Besetzung der Kreispfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Ev. Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABI. S. 172).

#### § 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Bielefeld, 23. September 2003

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung (L. S.) Dr. Hoffmann Az.: Bochum VI/15

#### Urkunde über die Errichtung einer 7. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Herne

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Im Kirchenkreis Herne wird eine 7. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet.

#### § 2

Die Besetzung der Kreispfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

#### § 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Bielefeld, 23. September 2003

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Hoffmann

Az.: 28780/: Herne VI/7

#### Urkunde über die Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Amelunxen

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Amelunxen, Kirchenkreis Paderborn, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

#### § 2

In der Ev. Kirchengemeinde Amelunxen wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2.) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

#### § 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

#### **§ 4**

Die Urkunde tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Bielefeld, 23. September 2003

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung (L. S.) Dr. Hoffmann Az.: 32607/Amelunxen 1. (1.1.) u. 1. (1.2.)

#### Urkunde über die Teilung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wellinghofen

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wellinghofen, Kirchenkreis Dortmund-Süd, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 3.1.

#### § 2

In der Ev. Kirchengemeinde Wellinghofen wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 3.2.) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

#### 8 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

#### 8 4

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Bielefeld, 23. September 2003

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung (L. S.) Dr. Hoffmann Az.: 26686/Wellinghofen 1 (3.1.) u. 1 (3.2.)

#### Pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Bestwig und der Evangelischen Kirchengemeinde Ramsbeck-Andreasberg

Nach Anhörung der Beteiligten wird gem. Art. 12 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

#### **§ 1**

Die Ev. Kirchengemeinde Bestwig, Kirchenkreis Arnsberg, und die Ev. Kirchengemeinde Ramsbeck-Andreasberg, Kirchenkreis Arnsberg, werden mit Wirkung vom 1. November 2003 pfarramtlich miteinander verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bestwig und die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ramsbeck-Andreasberg werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

#### § 2

Die zukünftige Besetzung erfolgt von den Presbyterien der Ev. Kirchengemeinde Bestwig und der Ev. Kirchengemeinde Ramsbeck-Andreasberg nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

#### § 3

Die Urkunde tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Bielefeld, 14. Oktober 2003

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 36054/Bestwig 1. (1) [Ramsbeck-Andreasberg 1. (1.)]

#### Pfarramtliche Verbindung des Ev. Kirchenkreises Bochum und der Ev. Melanchthon-Kirchengemeinde Bochum

Nach Anhörung der Beteiligten wird gem. Art. 12 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Der Ev. Kirchenkreis Bochum und die Ev. Melanchthon-Kirchengemeinde Bochum werden mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 pfarramtlich miteinander verbunden. Die 15. Pfarrstelle des Kirchenkreises Bochum und die 2. Pfarrstelle der Ev. Melanchthon-Kirchengemeinde Bochum werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

#### § 2

Die zukünftige Besetzung erfolgt von dem Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Bochum nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABI. S. 172) und vom Presbyterium der Ev. Melanchthon-Kirchengemeinde Bochum nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABI. 1953 S. 43).

#### § 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Bielefeld, 23. September 2003

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung (L. S.) Dr. Hoffmann Az.: 31943/Bochum-Melanchthon 1. (2.)

# Urkunde über die Vereinigung der Pfarrstellen 1.1 und 1.2 der Ev. Kirchengemeinde Wolbeck

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 14. Juli 1992 erfolgte Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wolbeck, Ev. Kirchenkreis Münster, wird aufgehoben. Die Pfarrstellen 1.1 und 1.2 der Ev. Kirchengemeinde Wolbeck werden wieder zur 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wolbeck vereinigt.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Bielefeld, 14. Oktober 2003

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 35908/Wolbeck 1.(1.1.) [Wolbeck 1.(1.2.)]

#### Bestimmung des Dienstumfanges der 10. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Unna

Nach Anhörung der Beteiligten wird gem. Art. 12 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die 10. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Unna (Ev. Religionslehre an Schulen) wird als Stelle mit vollem Dienstumfang bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Bielefeld, 23. September 2003

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung (L. S.) Dr. Hoffmann Az.: 30397/Unna VI/10

#### Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Melanchthon-Kirchengemeinde Bochum

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Melanchthon-Kirchengemeinde Bochum, Ev. Kirchenkreis Bochum, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

#### § 2

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

#### § 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Bielefeld, 23. September 2003

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung (L. S.) Dr. Hoffmann Az.: 31943/Bochum-Melanchthon 1. (2.)

#### Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 30. 09. 2003 Az.: 35721/Dortmund Apostel 9 S

Die frühere Evangelische Kirchengemeinde Körne-Wambel, die mit Wirkung vom 1. Mai 1998 den Namen Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Dortmund trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABI. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

#### Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Asseln, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost

Landeskirchenamt Az.: 29216/Asseln 9 S Bielefeld, 17. 09. 2003

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Asseln führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

#### Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Stadtkirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen

Landeskirchenamt

Bielefeld, 17. 09. 2003

Az.: 31144/Hagen Stadt 9 S

Die durch Vereinigung der früheren Evangelisch-Lutherischen Johanniskirchengemeinde Hagen und der früheren Evangelisch-Lutherischen Lutherkirchengemeinde Hagen mit Wirkung vom 1. Januar 2003 neu gebildete Evangelisch-Lutherische Stadtkirchengemeinde Hagen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABI. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

#### Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Krombach, Kirchenkreis Siegen

Landeskirchenamt

Bielefeld, 18. 09. 2003

Az.: 30304/Krombach 9 S

Die frühere Evangelische Kirchengemeinde Krombach, die seit dem 1. Januar 2001 den Namen Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Krombach trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

#### Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Weitmar, Evangelischer Kirchenkreis Bochum

Landeskirchenamt

Bielefeld, 17. 09. 2003

Az.: 30759/Weitmar 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Weitmar führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABI. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

#### Wechsel im Vorsitz der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt

Bielefeld, 01. 10. 2003

Az.: A 12-03

Herr Dr. Robert Brockhaus hatte bisher das Amt des Vorsitzenden der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen inne. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres ist Herr Dr. Brockhaus aus dem Amt ausgeschieden. Für den Rest der Amtszeit wurde Herr Richter am Landessozialgericht Carl-Heinrich Kröger, Dortmund, zum Vorsitzenden der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen.

# 85 Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2004

Landeskirchenamt

Bielefeld, 16. 10. 2003

Az.: C 10-15

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 85 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die

Bejahung der volkskirchlichen Situation einer Kurgästeund Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Bei Übernahme eines solchen Dienstes werden die Fahrtkosten (DB) erstattet, ein Zuschuss zur Unterkunft gewährt (bei Familien, die mit am Einsatzort sind: kostenlose Ferienwohnung bei Stellen der Gruppe I u. II) und – je nach Stelle – eine Aufwandsentschädigung von  $266 \in$  bis  $336 \in$  gezahlt.

Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Steinbauer, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax (089) 54 91 63 67. Bewerbungen müssen spätestens 28. November 2003 vorliegen.

Satzung für die Stiftung "stiftung haus nordhelle" Kirchliche Gemeinschaftsstiftung für den Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein

(Berichtigung)

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 14. 10. 2003 Az.: 30822/KKV Iserlohn VI/a

Die im KABI. Nr. 9/2003 S. 285 ff. veröffentlichte Satzung für die Stiftung "stiftung haus nordhelle" Kirchliche Gemeinschaftsstiftung für den Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein muss infolge eines redaktionellen Versehens berichtigt werden.

Bei den Unterschriften der Verbandsvertretung muss es richtig heißen:

Plaga Henz Majoress Hillnhütter Debus

#### Synodentermine 2004 bis 2008

(Berichtigung des Synodentermins 2004)

Die Landessynode 2004 wird nicht, wie im letzten Amtsblatt veröffentlicht, vom 10. bis 14. November stattfinden, sondern vom

15. November bis 19. November 2004.

#### Persönliche und andere Nachrichten

Für die **Erste** Theologische Prüfung zum **Herbsttermin 2003** wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

#### **Altes Testament**

- a) Israel und die Völker im 4. Psalmbuch (Ps. 90–106)
- b) "Frieden" im Alten Testament. Begriff und Sache

#### **Neues Testament**

- a) "Weh euch, Schriftgelehrte und Pharisäer!" Was veranlasst die Polemik in Mt. 23, was ist ihr Ziel, und wie verhält sie sich zu Eigenaussagen der Angegriffenen?
- b) Die Rechtfertigungslehre des Paulus im Streit der Meinungen
   Darstellung und Kritik der jüngeren Diskussion anhand des Römerbriefs

#### Kirchengeschichte

- a) Die Bedeutung von Ehe und Familie in den Kirchenordnungen von Minden (1530), Soest (1532) und Herford (1532) und bei den Täufern in Münster – ein Vergleich
- b) Karl Holls Bedeutung für die Geschichte der Lutherforschung

#### Systematische Theologie

- a) Was heißt "Offenbarung" in der neueren Theologie? Auf welche biblischen Aussagen kann sich das Offenbarungskonzept berufen?
- b) Das öffentliche Wort der Kirche in der Gesellschaft. Seine theologische Begründung und seine Grenzen

#### **Praktische Theologie**

- a) Predigt über alttestamentliche Texte
- b) Kreativ unterrichten gestaltpädagogische Elemente im Religionsunterricht

## Die Erste Theologische Prüfung zum Herbsttermin 2003 haben bestanden:

stud. theol. Blanco Wißmann, José Felipe

Günther, Marit

Hamilton, Nicolai Robert

Karger, Gero

Lücke, Alexander

Mies, Beate

Schemann, Markus Stückrath, Katrin Wagner, Gerald

Zidek, Christiane

## Die Zweite Theologische Prüfung zum Herbsttermin 2003 haben bestanden:

Vikar/Vikarin Bockelmann, Friedhelm

Büchel, Maren Bültmann, Dirk Harder, Christoph Karpenstein, Saskia Kotte, Thomas Krügel, Dagmar Lehnsdorf, Oliver Plümer, Barbara Redecker, Anne Kathrin Reineke, Bianca Röhr, Michaela Roth-Tyburski, Bettina Schultz, Sebastian Sonnen, Heike Stork-Denker, Katharina Struckmeier, Thomas Walter, Daniela Weber, Monica Weiss, Gabriele Wirz, Christoph

Mit Wirkung vom 1. November 2003 sind folgende Personen auf Grund ihres Antrages als Vikar/ Vikarin in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen worden:

Biesterfeldt, Anne Bury, Cornelius Falcke, Susanne-Ester Gießing, Imke Guth, Birgit Hamilton, Nicolai Hofheinz, Marco Kamutzki, Sandra Karsten, Dagmar Kläs, Stefan (zum 1. Oktober 2003) Kremer, Susanne Kürschner, Mathias Dr. Dr. O e r m a n n, Nils Ole (zum 1. Dezember 2003) Ries, Bodo Schlak, Sabine Simojoki, Henrik (zum 1. März 2004) Sundermeier, Kai Voßwinkel, Birte Weber, Christian Marcus

# Als Pfarrerin/Pfarrer im Probedienst berufen sind zum 1. Oktober 2003:

Vikar Müller, Dr. Andreas

#### zum 15. Oktober 2003:

Zachau, Elga

Vikar Wohlrab, Michael

#### Berufen sind:

Pfarrer Ralf Finkeldey zum Pfarrer der Ev-Luth. Kirchengemeinde Levern, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Lübbecke; Pfarrer Diethard Günther zum Pfarrer des Kirchenkreises Arnsberg, 8. Kreispfarrstelle;

Pfarrerin Antje Grüter, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen für die Zeit vom 1. Oktober 2003 bis einschließlich 31. Januar 2004 (§ 78 Pfarrdienstgesetz);

Pfarrer Winfried H ä r t e 1 zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg, 3. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Stephan K r e u t z zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Münster;

Pfarrer Karsten L i m p e r t zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Werne, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Bernd M ü n k e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Holsterhausen/Lippe, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;

Pfarrer Dirk P o 11 m a n n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schalksmühle-Dahlerbrück, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg.

#### In den Ruhestand getreten ist:

Pfarrer Bernd S t e i n s e i f e r , Ev. Kirchengemeinde Freudenberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. November 2003.

#### Zu besetzen sind:

- a) Die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentinnen / die Superintendenten zu richten sind:
  - 14. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Bochum (Ev. Religionslehre an Schulen), zum 1. Oktober 2003;
  - 7. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Herne (Ev. Religionslehre an Schulen), zum 1. Oktober 2003;
  - 7. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. November 2003;
  - 12. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. November 2003.
- b) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin / den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

#### I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

- 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hörde, Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. Mai 2004;
- 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Marsberg, Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. November 2003;
- 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Meschede, Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. April 2004;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wolbeck, Kirchenkreis Münster, zum 1. November 2003.

#### Die Gemeindepfarrstellen, bei denen das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

- 1.2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Amelunxen, Kirchenkreis Paderborn, zum 1. November 2003:
- 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dreis-Tiefenbach, Kirchenkreis Siegen, zum 1. Oktober 2003;
- 3.1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wellinghofen, Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. Oktober 2003;
- 3.2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wellinghofen, Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. Oktober 2003.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

#### c) Pfarramtliche Verbindungen, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

Die durch pfarramtliche Verbindung vereinigten Pfarrstellen der Kirchengemeinden Bestwig (1. Pfarrstelle) und Ramsbeck-Andreasberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Arnsberg an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

 Pfarrstelle des Kirchenkreises Bochum/
 Pfarrstelle Ev. Melanchthon-Kirchengemeinde Bochum

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Bochum an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

#### Angestellt sind:

Herr Klaus Bludau, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zum Lehrer zur Anstellung im Ersatzschuldienst (z. A. i. E.) – auf Probe- mit Wirkung vom 15. September 2003;

Frau Studienrätin z. A. i. E. Dominika R a u s c h e r am Ev. Gymnasium Lippstadt im Planstelleninhaberverhältnis auf Lebenszeit als Studienrätin i. E. mit Wirkung vom 2. September 2003.

#### **Ernannt sind:**

Herr Wolfgang F i s c h e r, Lehrer i. K. i. R., zum Lehrer i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 15. September 2003;

Herr Stefan K l a n k e , Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zum Lehrer zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 15. September 2003;

Herr Christof Niemeier, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. Oktober 2003;

Herr Alfred Steckel, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zum Lehrer zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 15. September 2003;

Herr Andreas V e s p e r , Lehrer z. A. i. K. an der Birger-Forell-Realschule, zum Lehrer i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Oktober 2003;

Frau Ulrike Westenfelder, Hans-Ehrenberg-Schule Bielefeld, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 15. September 2003.

#### Kirchenmusikalische Prüfung:

Die Urkunde A über die Anstellungsfähigkeit hat erhalten:

als A-Kirchenmusikerin / A-Kirchenmusiker
 P f o t e n h a u e r , Anna-Maria,
 32361 Preuß. Oldendorf

#### Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Bauke, Jan/ Krieg, Matthias (Hrsg.), "Die Kirche und ihre Ordnung", denkMal 4 – Standpunkte aus Theologie und Kirche; Pano Verlag Zürich 2003; 150 Seiten; 13 €; ISBN 3–907576–52–7.

Der hier anzuzeigende schlanke Band ist aus Anlass der Reform der Zürcher Kirchenordnung entstanden. Er fokussiert Diskussionshorizonte zum Thema der (reformierten) Kirchenordnung und weitet damit den Interessenkreis über den Kanton Zürich hinaus.

Die insgesamt 14 Beiträge sind geordnet in die vier Abschnitte "Grundlagen" mit dazugehöriger "Diskussion", "Elemente" und "Erinnerungen". Die vorgetragenen Gedanken sind jeweils ohne größere Vorbedingungen nachvollziehbar und zugleich mit sprachlicher Schärfe präsentiert. Überlegungen zur Kirchenordnung resultieren aus einem Nachdenken zum Phänomen Kirche und sind deshalb auch in Westfalen wertvoll. Im Folgenden greife ich einige gut übertragbare Aspekte heraus. Dem Band ist ein übersichtliches Verzeichnis der Autoren zur Orientierung beigefügt.

Roland J. Campiche nimmt mit seinem Beitrag "Kann die Kirche ihren Geltungsanspruch als Institu-

tion angesichts der Umgestaltung des Religiösen in der Spätmoderne einlösen" (S. 15-23) eine religionssoziologische Perspektive ein. Campiche arbeitet an der unsere Zeit kennzeichnenden Spannung von Individualisierung und Globalisierung. Dabei greift er blitzschnell über den Begriff "prêt-à-croire" das Problem der Bedürfnisorientierung einer Religion auf, die sich alsbald als Konsumgut auf einem pluralen Markt ihrer Herkunftskultur entfremdet sieht. Die kulturelle Globalisierung erschwert eine konfessionell glaubwürdige Standardbildung und birgt so die Gefahr einer Relativierung der überkommenen Glaubensbekenntnisse zugunsten der Einordnung religiöser Tradition in "einem grösseren Ganzen". Dabei bleibt institutionelle Religion "homogen, nachbarschaftlich und lokal codiert" (S. 21). Campiche gipfelt in der These, das die Institution Kirche vor die Aufgabe gestellt sei, die drei Elemente Codes (Glaubensbekenntnis, Liturgie, Glaubenslehre), Organisation und Mitglieder im Leben der (kirchlichen) Gesellschaft zusammenzubringen. Campiche geht davon aus, das dies mit der Ablehnung des merkantilen Geistes unserer Epoche einhergeht.

Der Beitrag von Cla Reto Famos "Zur sprachlichen Gestalt einer neuen Kirchenordnung" (S. 25–33) greift die Sprache respektive das Wort als verbindendes Element der juristischen und der theologischen Fakultät auf. Über die Zielvorstellung der Verständlichkeit fragt er nach der Zielgruppe einer Kirchenordnung und betont die dreifache Anforderung der allgemeinen Gesetzeslehre: Einfachheit, Kürze und Präzision. Dabei ist ihm die Notwendigkeit von Kompromissen durchaus bewusst.

Unter dem Titel "Ordnung und Botschaft – Ein Plädoyer für beiderlei Gestalt" nähert sich Matthias Krieg über die dem Roman "Elementarteilchen" von Michel Houellebecq entnommene Kernfrage, wie eigentlich eine Gesellschaft ohne Religion weiterbestehen könne, dem Spannungsverhältnis von Ordnung und Botschaft. Wenn Funktionalität als alleiniges Kriterium regiert entsteht Ordnung ohne Botschaft. Krieg weist auf die doppelt verschränkte Perspektive für die Reform einer Kirchenordnung hin, wenn er schreibt: "Kontextuelle Referenzen müssen vor der Geschichte, geschichtliche Referenzen vor dem Kontext verantwortet werden." (S. 39) Denn "die Kirchenordnung darf weder zum Museum für historisch bedeutsame Grundlagen <der Kirche> werden noch zum Werkplatz für zeitgenössisch vorherrschende Prinzipien der Organisationsentwicklung." (S. 39). Er arbeitet dann den Gegensatz von Recht als geronnener Politik (Machtkampf) und Verbindlichkeit der Botschaft durch offenbarte Wahrnehmung (Verstehensprozess) heraus. Die Botschaft sei Salz, nicht Spiegel der Gesellschaft. Wegen dieser Verhältnisbestimmung von Botschaft und Ordnung plädiert Krieg für eine Kirchenordnung mit einem Ordnungsteil und einem Botschaftsteil.

Zwei weitere Beiträge, wie jenen von Matthias Zeidler "Das Amt der Kirche und die Ämter in der Kirche" (S. 67–76) und den von Ralph Kunz "Ohne

Habit und Kragen die Wahrheit sagen – vom Kerngeschäft im Pfarramt" (S. 77–96), seien zum Wecken der Leseneugier noch erwähnt.

Summa summarum eine lohnende Lektüre, die sich durch Kürze, Klarheit und Einfachheit bei gleichzeitig fundiertem Niveau auszeichnet.

Hans-T. Conring

Dreier, Horst (Hrsg.): "Grundgesetz-Kommentar"; Mohr Siebeck Verlag; Tübingen; 3 Bände; Leinen; Band I, Art. 1–19: 1996; 1219 S.; 174 €; ISBN 3-16-146635-7; Band II, Art. 20–82: 1998; 1.654 S.; 224 €; ISBN 3-16-146739-6; Band III, Art. 83–146: 2000; 1639 S.; 234 €; ISBN 3-16-147073-5.

Der durch Besprechungen, Verkaufszahlen und Zitate messbare Erfolg bei der Leserschaft gibt dem wagemutigen Projekt recht. Fast 50 Jahre nach In-Kraft-Treten des Grundgesetzes wuchtet eine Gruppe von elf Autoren, eher jüngere Lehrstuhlinhaber, darunter der federführende Herausgeber, einen weiteren Groß-Kommentar. Im Voraus konnte ein solches Projekt nur auf Skepsis stoßen. Allzu festgefügt schien die Szene der Grundrechtsinterpretation und -kommentierung. Nur ein bezwingendes Konzept konnte hier fruchten.

Das gewählte Konzept ist in der Tat reizvoll. Nach intensiven Beratungen haben sich die Autoren auf ein festes Aufbauprinzip der Kommentierung geeinigt, welches sowohl Übersichtlichkeit schafft, als auch neue praktische Hilfsmittel bietet. Dem Text der Norm folgen zunächst eine Literaturauswahl und eine Übersicht über einschlägige Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Sodann wird die Feingliederung der Standardabschnitte A bis D aufgezeigt. Die klassische Kommentierung findet sich jeweils im Abschnitt C. Die anderen drei Abschnitte weiten den Horizont. Abschnitt A erläutert "Herkunft, Entstehung, Entwicklung" der Norm. Nach den historischen Bezügen folgen in Abschnitt B für die Zukunft der Norm entscheidende "Internationale, supranationale und rechtsvergleichende Bezüge". Das Herzstück, die Erläuterungen der Norm in Abschnitt C, wird abgerundet durch die in Abschnitt D angezeigten grundgesetzinternen Bezüge ("Verhältnis zu anderen GG-Bestimmungen"). Dieser letzte, kürzeste Teil ist wie Teil B ein gelungenes Hilfsmittel, das für die Rechtsanwendung entscheidende Umfeld der Norm von Anfang an in die Überlegungen einzubeziehen. Zu guter Letzt enthält jeder Band am Ende noch ein ausführliches Sachverzeichnis. Das Konzept des Aufbaus wird optisch und haptisch abgerundet durch die im "klassischen" Verlag Mohr Siebeck übliche sachliche Eleganz.

Exemplarisch sei hier die Kommentierung der für die Kirchen entscheidenden Artikel 4 und 140 GG angesprochen. Martin Morlok ist ein versierter Kommentator, ausgewiesen auch im Bereich des Religionsverfassungsrechts. Seine Darstellung – insbesondere der Historie – bietet dem Fachfremden einen schnellen Überblick, dem Kundigen weitere Übersicht über das

deutsche Modell der Ausgestaltung der Religionsfreiheit, welches einerseits auf der Trennung von Staat und Kirche und andererseits auf Brückenelementen zwischen beiden beruht. Die prägenden Begrifflichkeiten werden – auch optisch – gut aufbereitet und die zitierte Literatur ermöglicht dem Interessierten einen raschen Einstieg in die weiterführende Fachliteratur.

Der neue "Dreier-Kommentar" ist iedem zu empfehlen, der eine fundierte und verständliche Erläuterung der Regelungen des Grundgesetzes sucht und benötigt. Die Religionsgemeinschaften sind in doppeltem Sinne davon betroffen. Zum einen sind sie Rechtspersonen, deren Recht weitgehend im Grundgesetz verankert ist, selbst wenn sie privatrechtlich organisiert sind. Zum anderen haben sie – zumindest nach christlichem Verständnis – eine Rolle zu erfüllen als Begleiter des Staates und als Begleiter der politischen Existenz ihrer Gemeindeglieder. (Vgl.: Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie. Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe (1985), in: Die Denkschriften der EKD, Bd. 2/4, 1992, S. 51). "Das Ziel einer demokratischen Verfassung ist der Staat als Aufgabe gemeinsamer Gestaltung durch die Bürger" (A. a. O., S. 23 f.). Zur Operationalisierung dieses Ziels leistet der neue Grund**gesetz-Kommentar** einen aktuellen, weiterführenden Beitrag.

Dr. Arne Kupke

Bieritz/Kadelbach/Marti/Neijenhuis/Ratzmann/ Völker (Hrsg.): "Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie"; Band 41; Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen 2002; 261 Seiten; kartoniert; 44 €; ISBN 5-525-57209-3.

Nach einer Laudatio für Karl-Heinrich Bieritz, den verdienten Liturgiker, zum 65. Geburtstag folgen zwei Jubiläumsartikel: "Solo verbo? – Die sakramentale Dimension des christlichen Gottesdienstes" (Ulrich Kühn) und "Erlebnisgesellschaft und Liturgie. Überlegungen (auch) aus ostdeutscher Perspektive – nach dem 11. September" (Peter Cornehl). Aktuell ist ein Beitrag zu kirchlichen Ritualen bei Trennung und Scheidung. Sehr hilfreich ist der Literaturbericht zur Liturgik in den deutschsprachigen Ländern (bis 2001) (Jörg Neijenhuis). Auf ca. 40 Seiten wird die wichtige Literatur vorgestellt – zu den Quellen, Agenden, Monographien, zu Kirchenbau und Paramenten. Genannt werden auch Aufsätze, Einführungen und Lehrbücher, Lexika und Arbeitshilfen.

Der zweite Teil des Jahrbuches behandelt die Hymnologie – mit Beiträgen zu Sprache und Sakralität in Kirchenliedern, zu einem Lied bei Theodor Fontane u. a. Literaturberichte zur Hymnologie berücksichtigten die deutschsprachigen Länder (Andreas Marti) und die französischsprachigen Länder (Édith Weber). Wichtig ist ein Verzeichnis der zitierten Lieder und Strophen sowie ein Verzeichnis der Personennamen.

Wer das Jahrbuch abonniert, hat zuverlässige und aktuelle Darstellungen. Er sollte in kirchlichen Bibliotheken vorhanden sein.

Karl-Friedrich Wiggermann

Meyer-Blanck, Michael: "Liturgiewissenschaft und Kirche"; Ökumenische Perspektiven; CMZ-Verlag; Rheinbach 2003; 173 S.; 14,80 €; ISBN 3-87062-060-9.

Diese Einsicht wird sich mittlerweile in Presbyterien und Mitarbeiterkreisen von Gemeinden auch der westfälischen Kirche durchgesetzt haben: Zum speziellen Leitungsdienst von Gottesdienstfeiern brauchen Pastorinnen/ Pastoren liturgische Kompetenz, d. h. Übung in den alten Riten, diese nach Sinn und Funktion mit Gemeinden neu zu feiern, eine von Wahrnehmung und Sensibilität getragene behutsame Regie zu führen, für und mit anderen zu beten, Mitarbeitende auch einmal zu Worte kommen zu lassen, nie im Alleingang, sondern nur gemeinschaftlich die Feiern, Fürbitten, Gesänge und Aktionen der Gottesdienste vor- und nachzubereiten - und was dergleichen Fähigkeiten mehr sind. Dabei sollten Gottesdienste nicht schlechte Kopien von Medienshows mit Event-Charakter als vielmehr Zusammenkünfte in einer befreiten, gelösten Atmosphäre sein, die sowohl das Spiel wie von Kindern als auch ganz ernsthaftes Bitten, Klagen und Loben aller erlauben.

Zu dem allen ist eine ausdrückliche Verständigung zwischen "Liturgiewissenschaft und Kirche" erforderlich. Sie wird u. a. geleistet durch das von M. Meyer-Blanck herausgegebene gleichnamige Bändchen, in dem fünf Autoren "ökumenische Perspektiven" (so der Untertitel) darlegen: Der Bischof von Baden, U. Fischer, benennt Erwartungen der Kirchen; R. Kunz beantwortet von Zürcher Erfahrungen her die Frage "Wie lernt man Liturgie?" auch mit dem Hinweis auf eine wünschenswerte liturgische Bildung der Gemeinden (S. 33 ff., hier S. 43). Zuweilen erfordert die Lektüre des Buches eine gründliche Kenntnis der Wissenschaften: "Die Kategorie der Inszenierung macht deutlich, dass es sich bei der Strukturierung nicht um eine rein pragmatische Reduktion der Komplexität handelt" (S. 52). A. Gerhards (röm.-kath.) resümiert Chancen und Grenzen einer ökumenischen Liturgiewissenschaft und richtet Fragen an die EKD (Orientierungshilfe Abendmahl, S. 63 ff., hier S. 84 f.). Während F. Schulz wichtige Fragen der Abendmahlsliturgie behandelt, fasst der Herausgeber den Ertrag in zehn fasslichen, weitergebbaren Thesen zusammen (S. 111 ff.). Die H.-Chr. Schmidt-Lauber zu seinem 75. Geburtstag gewidmete Schrift (seine Bibliographie S. 155 ff.) kann im Blick auf die eingangs beschriebenen Erfahrungen allen Praktikern nur empfohlen werden.

Alexander Völker

Ulrike Mey, Klaus Neumeier, Tobias Utter: "Kirche anders – Wege zu einer offenen Gemeinde" – Erfahrungen und Anregungen; Claudius Verlag 2003; 143 Seiten; 11,80 €; ISBN 3-532-64805-9.

In vielen Gemeinden ist es ein immer häufiger sichtbar werdendes Bild: Zahlreiche Mitglieder bleiben dem Zentrum des Gemeindelebens, dem gemeinsamen Gottesdienst, fern. Dieser Entwicklung wirkt das erfolgreiche Projekt "Kirche anders" entgegen, indem es neue Gottesdienstformen anbietet. Die Idee der amerikanischen "Willow Creek Bewegung" dient dabei als Vorbild des Projektes. In der Reihe "Praxishilfen zur Gemeindearbeit" ist nun das Handbuch von Ulrike Mey, Klaus Neumeier und Tobias Utter erschienen. Die Autoren arbeiten seit einigen Jahren bei "Kirche anders" mit.

Ziel von "Kirche anders" ist es, Menschen wieder für Gott, den Glauben und die Gemeinde zu gewinnen. Dabei wird versucht, sich konkret an Interessen und Bedürfnissen von Kirchenfernen zu orientieren, die noch neugierig auf Glaube und Gemeinde sind, jedoch fernab von der Tradition des Gottesdienstes am Sonntagmorgen leben. Das Buch zeigt anschaulich, wie das gesamte Gemeindeleben von der neuen Art des Gottesdienstes, der am späten Sonntagnachmittag gefeiert wird, profitieren kann. Es macht Mut, sich auch in der eigenen Gemeinde auf den Weg der Veränderung zu machen.

In der Arbeitshilfe finden sich neben inhaltlichen Begründungen für die neue Form des Gottesdienstes eine Vielzahl struktureller und organisatorischer Hinweise. Es werden sowohl Tipps zur gesamten Durchführung des Projektes als auch zur Organisation von Teilbereichen gegeben. Hierbei werden u. a. Aspekte wie Werbung, Theater, Technik, sowie Moderation betrachtet und mit Praxiserfahrungen verbunden.

Im Anhang des Buches werden eine Auflistung von Gottesdienstthemen und ein vollständiges Praxisbeispiel angeführt, das aufzeigt, wie ein typischer Gottesdienst des Projektes "Kirche anders" gestaltet wird.

Christoph Pade

Friedrich Schorlemmer: "Die Bibel für Eilige"; 1. Auflage; Aufbau Taschenbuch Verlag; Berlin 2003; 264 Seiten; 8,50 €; ISBN 3-7466-1920-3.

"Die Bibel für Eilige", so lautet der Titel einer Neuerscheinung im Aufbau-Verlag, die der Wittenberger

Theologe und Publizist Friedrich Schorlemmer verfasst hat.

Auf rund 260 Taschenbuchseiten bedenkt er nicht das Ganze der Heiligen Schrift, sondern er entfaltet beispielhaft, worum es im Ganzen und im Einzelnen geht.

Dazu ist das Buch in drei große Abschnitte gegliedert: Die "Eröffnungen" beschäftigen sich mit der Kunst des Verstehens dieses Buches der Bücher.

Der größte Teil des Buches, die "Erörterungen", führen in einzelne biblische Bücher ein: in die Urgeschichte, die Propheten, die Evangelien und die Schriften des Apostels Paulus. Dabei kommt auch der biblische Originaltext ausführlich zu Wort.

Im letzten Abschnitt des Buches finden sich die "Auslegungen". Sie sind als Beispiele für einen heutigen Zugang zu biblischen Texten gedacht. Hier bedenkt der Autor große Personen der biblischen Überlieferung ebenso wie wichtige Verse und entscheidende Texte.

Das sind unter anderem "Adam und Eva", "Kain und Abel", Abraham und Isaak" oder "Petrus und seinem Versagen"; weiterhin das "Vater Unser" oder das "Kommet her zu mir alle" und schließlich Texte wie der von der "Fußwaschung", den "klugen und törichten Jungfrauen", der Ankündigung des "Friedefürsten im Jesajabuch".

Schorlemmers "Bibel für Eilige" lässt sich gut in kleinen Etappen lesen. Mancher Abschnitt lässt sich lesetechnisch in nur fünf Minuten bewältigen.

Doch damit wird es kaum getan sein. Was in dem Buch zu lesen ist fordert zum Nachdenken heraus, beschäftigt, begleitet in den Alltag.

"Die Bibel für Eilige", ein Buch im Jahr der Bibel, das sowohl für Kenner der Bibel als auch für diejenigen zur Anschaffung zu empfehlen ist, für die die Heilige Schrift bisher ein Buch mit sieben Siegeln war.

Caroline Peter

Streifbandzeitung Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen Landeskirchenamt Postfach 101051

33510 Bielefeld

# Stellenbörse "Kirche und Dickonie im Internet"

Sie wollen **eine Stelle besetzen** und suchen nach qualifizierten Menschen ? Sie **suchen eine Stelle** im kirchlich-diakonischen Bereich ?

Die Stellenbörse ist ein gemeinsames Angebot der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie steht Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und diakonischen Einrichtungen als Anstellungsträger ebenso wie Mitarbeitenden und Menschen, die im Bereich der Kirche oder der Diakonie arbeiten wollen, kostenlos zur Verfügung.

Bundesweit können rund um die Uhr freie Stellen angeboten und Stellengesuche ohne vorherige Registrierung sowohl eingesehen als auch aufgegeben werden. Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann besuchen Sie uns im Internet:

www.ekvw.de/stellenboerse

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Fon: 05 21 / 59 42 97 Fax: 05 21 / 59 44 13

E-Mail: stellenboerse@lka.ekvw.de

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld

Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de Frau Schneider. Telefon: (05 21) 594-319. E-Mail: Tania.Schneider@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementpreis** beträgt  $25 \in$  (inklusive Versandkosten);

der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2002 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 15 € (inklusive Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich